

Besonderheiten bezüglich Leistungen und Finanzierung in der umhüllenden beruflichen Vorsorge unter besonderer Würdigung des Anrechnungsprinzips

Grosse Masterarbeit
Betreut durch Prof. Dr. iur. Marc Hürzeler

Fabian Desax
Rebackerweg 26, 4323 Wallbach
061 861 19 02
desax@bluewin.ch
10-050-458

Beginn der Arbeit: 21. September 2015
Abgabe-Datum: 1. März 2016

I. Inhaltsverzeichnis

I.	Inhaltsverzeichnis	I
II.	Literaturverzeichnis	IV
III.	Materialienverzeichnis	IX
IV.	Entscheidverzeichnis	XI
V.	Abkürzungsverzeichnis	XIV
1.	Einleitung	1
2.	Historischer Überblick.....	2
2.1.	Entwicklung der Sozialversicherung im Allgemeinen	2
2.2.	Entstehung der beruflichen Vorsorge vor der Verfassungsrevision	3
2.3.	Die berufliche Vorsorge ab der Zeit der Verfassungsrevision	4
2.4.	Fazit	5
3.	Konzeption der beruflichen Vorsorge	5
3.1.	Einordnung der beruflichen Vorsorge in das Drei-Säulen-Prinzip.....	6
3.2.	Zweckartikel des BVG	6
3.2.1.	Regelung im BVG	7
3.2.2.	Regelung im Rahmen der BVV2.....	8
3.3.	Fazit	9
4.	Dualismus der beruflichen Vorsorge und dessen Folgen	10
4.1.	Zweiteilung in obligatorische und weitergehende Vorsorge	10
4.1.1.	Definition der obligatorischen und weitergehenden beruflichen Vorsorge	10
4.1.2.	Einordnung der beruflichen Vorsorge in das Rechtssystem	12
4.1.3.	Rechtsverhältnis und Schranken in der weitergehenden Vorsorge	13
4.1.4.	Fazit	14
4.2.	Einordnung der Vorsorgeeinrichtung nach deren Tätigkeitsbereich	15
4.2.1.	Arten von Vorsorgeeinrichtungen	15
4.2.2.	Formen der Vorsorgelösungen	15
4.2.3.	Fazit	17

5.	Grundzüge der umhüllenden Vorsorgeeinrichtung	17
5.1.	Anrechnungsprinzip, Günstigkeitsprinzip und Schattenrechnung	18
5.2.	Unterscheidung der Vorsorgeeinrichtungen nach BGE 140 V 169	19
5.3.	Fazit.....	21
6.	Grundlagen des Anrechnungsprinzips.....	21
6.1.	Die historische Grundlage des Anrechnungsprinzips im Freizügigkeitsrecht?	21
6.1.1.	Freizügigkeitsfall und Freizügigkeitsleistung.....	22
6.1.2.	Grundzüge der altrechtlichen Freizügigkeitsregelungen	22
6.1.3.	Mögliche Auslegungen von Art. 28 Abs. 2 aBVG.....	22
6.1.4.	Bedeutung des damaligen Anrechnungsprinzips für heute	24
6.1.5.	Fazit.....	25
6.2.	Rechtsgrundlage im Freizügigkeitsgesetz?	25
6.3.	Grundfragen des Anrechnungsprinzips anhand des Beispiels der Kinderrenten.....	26
6.3.1.	Vorgaben des BVG.....	27
6.3.2.	Alte Rechtsprechung zu den Kinderrenten.....	27
6.3.3.	Neue Praxis des Bundesgerichts.....	29
6.3.4.	Bewertung der Rechtsprechung.....	29
6.3.5.	Erlaubte Anrechnung und Abweichungen von den Kinderrenten	34
6.3.6.	Anrechenbarkeit von Waisenrenten.....	35
6.3.7.	Fazit.....	36
6.4.	Erworbene Rechte als Schranke der Autonomie	36
6.4.1.	Definition und Bedeutung der wohlerworbenen Rechte in der BVG-Lehre	36
6.4.2.	Abgrenzung zu den klassischen wohlerworbenen Rechten.....	38
6.4.3.	Einheitliche reglementarische Leistung?	38
6.4.4.	Fazit.....	42
7.	Ausgewählte Fälle des Anrechnungsprinzips.....	43
7.1.	Minder- oder Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip	43
7.1.1.	Vorgaben des BVG bezüglich der Verzinsung.....	43
7.1.2.	Definition und Abgrenzung der Minder- oder Nullverzinsung	44

7.1.3.	Zulässigkeit des Anrechnungsprinzips bei Minder- oder Nullverzinsung.....	45
7.1.4.	Abweichende Würdigung aufgrund der Weisungen des Bundesrates?	50
7.1.5.	Fazit	52
7.2.	Anrechnungsprinzip im Rahmen der Anpassung an die Preisentwicklung.....	52
7.2.1.	Vorgaben des BVG.....	52
7.2.2.	Meinung des EVG und BSV	53
7.2.3.	Bewertung der Praxis des EVG und BSV	54
7.2.4.	Fazit	58
7.3.	Anrechnungsprinzip im Rahmen der temporären Invalidenrente.....	58
7.3.1.	BGE 127 V 259 – ein Sündenfall?	59
7.3.2.	Gesetzliche Grundlage des Anrechnungsprinzips	63
7.3.3.	Verletzung von Vollrechten.....	63
7.3.4.	Umfang des Anrechnungsprinzips und Folgen des neuen Vorsorgefalls	64
7.3.5.	Fazit	64
7.4.	Anrechnungsprinzip bei Veränderung des Zustandes und abweichender Rentenstaffelung.....	65
7.4.1.	Vorgaben des BVG.....	65
7.4.2.	Abweichung von der Rentenstaffelung	66
7.4.3.	Abweichung durch Verzicht auf Anpassung bei Verschlechterung des Zustandes.....	66
7.4.4.	Anwendbarkeit und Umfang des Anrechnungsprinzips	69
7.4.5.	Fazit	72
8.	Ergebnis und Ausblick	73
VI.	Plagiatserklärung	76

II. Literaturverzeichnis

AMSTUTZ ESTHER, Die Begünstigtenordnung der beruflichen Vorsorge, Zürich 2014 (zit. AMSTUTZ, Begünstigungsordnung)

BEROS STEFANO, Die Stellung des Arbeitnehmers im BVG. Obligatorium und freiwillige berufliche Vorsorge, Diss. Zürich 1993 (zit. BEROS, Stellung)

FISCHER SVEN, Die Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen bei privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen im Beitragsprimat, Diss. St. Gallen 2012 (zit. FISCHER, Unterdeckung)

GECKELER HUNZIKER MAYA, Leistungsabbau durch Nichtanpassung der Altersrenten an die Preisentwicklung, SZS 2014 S. 334 (zit. GECKELER HUNZIKER, Leistungsabbau)

GEHRING KASPAR, Nullverzinsung von überobligatorischen Altersguthaben, HAVE 2015 S. 320 (zit. GEHRING, Nullverzinsung)

GEISER THOMAS, Die Auslegung von Stiftungsreglementen, SZS 2000 S. 97 (zit. GEISER, Auslegung)

HEIM SIMON, Anrechnungsprinzip mit Einschränkungen, SPV 01/15 S. 74 (zit. HEIM, Anrechnungsprinzip)

HELBLING CARL, Personalvorsorge und BVG, 8. Auflage, Bern/Stuttgart/Wien 2006 (zit. HELBLING, BVG)

HÜRZELER MARC, Bericht des Bundesrates zuhanden der Bundesversammlung über die Zukunft der 2. Säule – Übersicht und einige Bemerkungen, HAVE 2012 S. 100 (HÜRZELER, Zukunft)

HÜRZELER MARC, Invaliditätsproblematiken in der beruflichen Vorsorge, Basel/Genf/München 2006 (zit. HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken)

HÜRZELER MARC M., System und Dogmatik der Hinterlassenensicherung im Sozialversicherungs- und Haftpflichtrecht, Bern 2014 (zit. HÜRZELER, Hinterlassenensicherung)

HÜRZELER MARC/BIAGGI RAFFAELLA, Die Anpassung laufender Alters- und Hinterlassenenrenten an Gesetzesänderungen, in: KIESER UELI/MOSIMANN HANS-JAKOB (Hrsg.), Die Anpassung der laufenden Sozialversicherungsleistungen, November-Tagung zum Sozialversicherungsrecht 2014, St. Gallen 2015, S. 113 ff. (zit. HÜRZELER/BIAGGI, Anpassung)

HÜRZELER MARC/BRÜHWILER JÜRG, Obligatorische berufliche Vorsorge, in: MEYER ULRICH (Hrsg.), Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, Soziale Sicherheit, 3. Auflage, Basel 2016, S. 2029 ff. (zit. HÜRZELER/BRÜHWILER, Vorsorge)

KIESER UELI, Altersvorsorge 2020 – Ein grundsätzlicher Blick auf die berufliche Vorsorge, HAVE 2015 S. 83 (zit. KIESER, Altersvorsorge)

KIESER UELI, Besitzstand, Anwartschaften und wohlerworbene Rechte in der beruflichen Vorsorge, SZS 1999 S. 290 (zit. KIESER, Besitzstand)

KIESER UELI, Die Ausrichtung von Invalidenrenten der beruflichen Vorsorge im Alter als Problem der innersystemischen und der intersystemischen Leistungskoordination, in: SCHAFFHAUSER RENÉ/STAUFFER HANS-ULRICH (Hrsg.), Berufliche Vorsorge 2002, St. Gallen 2002, S. 137 ff. (zit. KIESER, Invalidenrenten)

KIESER UELI, Die Koordination von BVG-Leistungen mit den übrigen Sozialversicherungsleistungen, in: SCHAFFHAUSER RENÉ/STAUFFER HANS-ULRICH (Hrsg.), Neue Entwicklungen in der Beruflichen Vorsorge, St. Gallen 2000, S. 83 ff. (zit. KIESER, Koordination)

KIESER UELI, Urteil des Bundesgerichts (II. sozialrechtliche Abteilung) vom 19. März 2010, 9C_595/2009, BGE 136 V 65, AJP 2010 S. 938 (zit. KIESER, Urteil)

KONRAD HANSPETER, Minder- bzw. Nullverzinsung in Vorsorgeeinrichtungen: auch bei Überdeckung möglich – Stellungnahme zum Thema der Minder- bzw. Nullverzinsung bei eingeschränkter Risikofähigkeit in umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen, AJP 2010 S. 127 (zit. KONRAD, Nullverzinsung)

KONRAD HANSPETER, Minder- beziehungsweise Nullverzinsung - Auch bei Überdeckung möglich: Replik, SPV 12/09 S. 5 (zit. KONRAD, Replik)

LEUTWYLER OSKAR, Personalvorsorgekonzepte in der Praxis, in: HELBLING CARL, Personalvorsorge und BVG, 8. Auflage, Bern/Stuttgart/Wien 2006, S. 759 ff. (zit. LEUTWYLER in HELBLING, BVG)

MOSER MARKUS, Das Anrechnungsprinzip als Grundelement der umhüllenden beruflichen Vorsorge im "Zerrspiegel" der Rechtsprechung, SZS 2011 S. 58 (zit. MOSER, Anrechnungsprinzip im Zerrspiegel)

MOSER MARKUS, Das Anrechnungsprinzip als Grundelement der umhüllenden beruflichen Vorsorge, HAVE 2015 S. 329 (zit. MOSER, Anrechnungsprinzip als Grundelement)

MOSER MARKUS, Die Bemessung berufsvorsorgerechtlicher Invaliditätsleistungen in Fällen der nachträglichen Verschlechterung der Erwerbsunfähigkeit, SZS 1997 S. 507 (zit. MOSER, Verschlechterung)

MOSER MARKUS/STAUFFER HANS-ULRICH/VETTER ISABELLE, Das Urteil des EVG Nr. B 48/98 vom 24. Juli 2001 -- Desaster oder einmalige Entgleisung?, AJP 2001 S. 1376 (zit. MOSER/STAUFFER/VETTER, Urteil)

NIEVERGELT MARCUS/SCHLÄPFER URS, Eingriff in den Bereich der überobligatorischen Vorsorge, Jusletter 19. November 2001 (zit. NIEVERGELT/SCHLÄPFER, Eingriff)

NUSSBAUM WERNER, Wohlerworbene Rechte in der beruflichen Vorsorge?, Jusletter 24. Februar 2003 (zit. NUSSBAUM, Wohlerworbene Rechte)

PETER ERICH, Unterdeckung und Sanierung – Minder-/Nullverzinsung und Rentnerbeiträge, AJP 2009 S. 1411 (zit. PETER, Nullverzinsung)

PETER ERICH, Unterdeckung und Sanierung – Rechte und Pflichten der Vorsorgeeinrichtung, AJP 2009 S. 783 (zit. PETER, Unterdeckung und Sanierung)

RIEMER HANS MICHAEL, Die überobligatorische berufliche Vorsorge im Schnittpunkt von BVG-Obligation und Vertragsrecht (zusätzliche Bemerkungen zu BGE 127 V 259 ff.), SZS 2002 S. 168 (zit. RIEMER, Schnittpunkt)

RIEMER HANS MICHAEL/RIEMER-KAFKA GABRIELA, Das Recht der beruflichen Vorsorge in der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2006 (zit. RIEMER/RIEMER-KAFKA, Berufliche Vorsorge)

RIEMER-KAFKA GABRIELA, Anrechnungsprinzip. Einige allgemeine Gedanken, HAVE 2015 S. 322 (zit. RIEMER-KAFKA, Anrechnungsprinzip)

RIEMER-KAFKA GABRIELA, Schweizerisches Sozialversicherungsrecht, 4. Auflage, Bern 2014 (zit. RIEMER-KAFKA, Sozialversicherungsrecht)

RUGGLI-WÜEST CHRISTINA, Die Aufgaben der Aufsichtsbehörden bei Unterdeckung, SZS 2009 S. 548 (zit. RUGGLI-WÜEST, Unterdeckung)

SANER KASPAR, Anrechnungsprinzip – Gedanken zur Einbettung in unser Vorsorgesystem, HAVE 2015 S. 331 (zit. SANER, Anrechnungsprinzip)

SANER KASPAR, Das Vorsorgeverhältnis in der obligatorischen und weitergehenden beruflichen Vorsorge Grundlagen, Gemeinsamkeiten und Eigenheiten in den beiden Teilbereichen, Zürich/Basel/Genf 2012 (zit. SANER, Vorsorgeverhältnis)

SCARTAZZINI GUSTAVO/HÜRZELER MARC, Bundessozialversicherungsrecht, 4. Auflage, Basel 2012 (zit. SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht)

SCHNEIDER JACQUES-ANDRÉ/GEISER THOMAS/GÄCHTER THOMAS (Hrsg.), BVG und FZG – Stämpfli Handkommentar, Bern 2010 (zit. AUTOR, in: BVG und FZG)

SCHNEITER ARNOLD, Das Modell der Versicherer mit Vollversicherung, SPV 05/12 S. 45 (zit. SCHNEITER, Vollversicherung)

SCHNYDER ROMAN, Rechtsfragen der Invalidenrentenanpassung in der beruflichen Vorsorge, in: SCHAFFHAUSER RENÉ/SCHLAURI FRANZ, Die Revision von Dauerleistungen in der Sozialversicherung, St. Gallen 1999, S. 151 ff. (zit. SCHNYDER, Rechtsfragen)

SCHWEIZER KURT, Rechtliche Grundlagen der Anwartschaft auf eine Stiftungsleistung in der beruflichen Vorsorge, Diss. Zürich 1985 (zit. SCHWEIZER, Anwartschaft)

SCHWEIZER KURT C., Verschiedene Zinsfragen in der beruflichen Vorsorge, in: SCHAFFHAUSER RENÉ/STAUFFER HANS-ULRICH (Hrsg.), BVG-Tagung 2010 – Aktuelle Fragen der beruflichen Vorsorge, St. Gallen 2011, S. 173 ff. (zit. SCHWEIZER, Zinsfragen)

SCHWEIZER THOMAS, Die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge seit dem Inkrafttreten des BVG, Diss. Zürich 1992 (zit. SCHWEIZER, Freizügigkeit)

STAUFFER HANS-ULRICH, Anrechnungsprinzip und Schattenrechnung: Ihre Bedeutung in umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen, in: SCHAFFHAUSER RENÉ/STAUFFER HANS-ULRICH (Hrsg.), BVG-Tagung 2010 – Aktuelle Fragen der beruflichen Vorsorge, St. Gallen 2011, S. 93 ff. (zit. STAUFFER, Anrechnungsprinzip und Schattenrechnung)

STAUFFER HANS-ULRICH, Berufliche Vorsorge, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2012 (zit. STAUFFER, Berufliche Vorsorge)

STAUFFER HANS-ULRICH, Bundesgericht, Urteil B 77/06 vom 18. April 2007 i.S. c. BVG-Sammelstiftung der Rentenanstalt. Verwaltungsrechtsbeschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 31. Mai 2006., AJP 2007 S. 1440 (zit. STAUFFER, Urteil B 77/06)

STAUFFER HANS-ULRICH, Eidgenössisches Versicherungsgericht, Urteil B 61/05 vom 28.4.2006 i.S. Personalvorsorgestiftung der Bank X. AG c. N., sowie Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich, Verwaltungsgerichtsbeschwerde., AJP 2006 S. 1600 (zit. STAUFFER, Urteil B 61/05)

STAUFFER HANS-ULRICH, Lebenslängliche Invalidenrente, Altersrentenkoordination und Zuständigkeitsbestimmung – schöpferische Rechtsprechung oder systemwidrige Eingriffe des EVG?, in: SCHAFFHAUSER RENÉ/SCHLAURI FRANZ, Sozialversicherungsrechtstagung 2002, St. Gallen 2002, S. 45 ff. (zit. STAUFFER, Invalidenrente)

STAUFFER HANS-ULRICH, Umfang des Anrechnungsprinzips in der beruflichen Vorsorge, HAVE 2015 S. 324 (zit. STAUFFER, Umfang des Anrechnungsprinzips)

TSCHUDI HANS PETER, Beiträge zum Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Bern 1983 (zit. TSCHUDI, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht)

VAN DAM JAAP, 25 JAHRE BVG – Der Wandel des schweizerischen Vorsorgesystems anhand von neun Dimensionen, ST 5/2011 S. 326 (zit. VAN DAM, Wandel)

VETTER-SCHREIBER ISABELLE, Anrechnungsprinzip – Sicht der Rechtsanwendung; Praxisbezug, HAVE 2015 S. 326 (zit. VETTER-SCHREIBER, Anrechnungsprinzip)

VETTER-SCHREIBER ISABELLE, BVG/FZG Kommentar, 3. Auflage, Zürich 2013 (zit. VETTER-SCHREIBER, Kommentar)

WALSER HERMANN, Ein Urteil mit Folgen für die Vorsorgepläne der beruflichen Vorsorge: Kommentar zum Urteil des EVG vom 24. Juli 2001, veröffentlicht in BGE 127 V 259ff., SZS 2002 S. 159 (zit. WALSER, Urteil)

WALSER HERMANN, Sanierungsmassnahmen von Vorsorgeeinrichtungen und die Rechtsstellung der beruflich noch aktiven Versicherten, SZS 2009 S. 597 (zit. WALSER, Sanierungsmassnahmen)

WALSER HERMANN, Weitergehende berufliche Vorsorge, in: MEYER ULRICH (Hrsg.), Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, Soziale Sicherheit, 3. Auflage, Basel 2016, S. 2169 ff. (zit. WALSER, Vorsorge)

III. Materialienverzeichnis

Bericht des Bundesrates zuhanden der Bundesversammlung über die Zukunft der 2. Säule, Entwurf vom 24. Dezember 2011 (zit. Bericht über die Zukunft der 2. Säule)

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 19. Dezember 1975, BBl 1976 I 149

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und zum Volksbegehren für die Erhöhung der Renten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zur Sicherung eines genügenden Existenzminimums vom 16. September 1963, BBl 1963 II 517

Botschaft über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge vom 19. September 2003, BBl 2003 6399

Botschaft zur Reform der Altersvorsorge 2020 vom 19. November 2014, BBl 2015 1

Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) (1. BVG-Revision) vom 1. März 2000; BBl 2000 2637

BSV, AHI-Praxis 6/2000 – November/ Dezember 2000 (zit. AHI-Praxis 6/2000)

BSV, Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 11 vom 28. Dezember 1988 (zit. Mitteilungen Nr. 11)

BSV, Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 20 vom 30. Dezember 1991 (zit. Mitteilungen Nr. 20)

BSV, Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 82 vom 24. Mai 2005 (zit. Mitteilungen Nr. 82)

BSV, Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 118 vom 2. Juni 2010 (zit. Mitteilungen Nr. 118)

BSV, Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 121 vom 6. Januar 2011 (zit. Mitteilungen Nr. 112)

Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020 (Entwurf), BBl 2015 245 (zit. Entwurf Reform 2020)

Mitteilung OAK BV M-03/2012 vom 16. Mai 2012

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten, Stellungnahme zur Frage der Nullverzinsung vom 24. September 2009, <http://www.skpe.ch/fileadmin/documents/de/Stellungnahmen/Stellungnahme%20Nullverzinsung.pdf>, abgerufen am 3. Januar 2016 (zit. SKPE-Stellungnahme)

Voten Widrig und Egerszegi-Obrist, AB 2002 NR 550

Weisungen über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge vom 21. Mai 2003, BBl 2003 4314 (zit. Alte Weisungen Unterdeckung)

Weisungen über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge vom 27. Oktober 2004, BBl 2004 6789 (zit. Weisungen Unterdeckung)

IV. Entscheidverzeichnis

Entscheide des Bundesgerichts bzw. des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

BGE 101 V 206

BGE 113 V 301

BGE 114 V 239

BGE 115 V 103

BGE 115 V 208

BGE 117 V 166

BGE 118 V 35

BGE 119 V 283

BGE 120 V 112 = Pra 84 (1995) Nr. 189

BGE 121 V 104

BGE 122 V 142

BGE 125 V 171

BGE 126 V 468

BGE 127 V 259

BGE 127 V 264

BGE 129 V 145 = Pra 93 (2004) Nr. 18

BGE 130 II 285

BGE 130 V 80

BGE 130 V 369

BGE 132 V 149

BGE 132 V 278

BGE 132 V 286 = Pra 96 (2007) Nr. 122

BGE 133 V 575

BGE 134 V 28

BGE 135 V 382

BGE 136 V 49

BGE 136 V 65

BGE 136 V 313 = Pra 100 (2011) Nr. 23

BGE 138 V 176 = Pra 101 (2012) Nr. 106

BGE 140 V 169

BGE 140 V 348

Nicht publizierte Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Urteil des EVG vom 30. Mai 1989 = SZS 1990 S. 181

Urteil des EVG vom 25. April 1991 = SZS 1992 S. 287

Urteil des EVG vom 22. Juni 1995 = SZS 1997 S. 557

Urteil des EVG vom 12. Juli 1995 = SZS 1998 S. 76

Urteil des EVG vom 26. Februar 1999 = SZS 2002 S. 578

Urteil des EVG B 2/00 vom 23. März 2001

Urteil des EVG B 63/99 vom 26. Oktober 2001

Urteil des EVG B 13/01 vom 5. Februar 2003

Urteil des EVG B 77/06 vom 18. April 2007

Urteil des EVG B 74/06 vom 11. September 2007

Urteil des EVG B 84/03 vom 30. Juni 2005

Nicht publizierte Entscheide des Bundesgerichts

Urteil des BGer 2A.398/2002 vom 9. Januar 2003

Urteil des BGer 2A.562/2005 vom 28. Juni 2006

Urteil des BGer 9C_227/2009 vom 25. September 2009

Urteil des BGer 9C_808/2009 vom 4. Februar 2010

Urteil des BGer 9C_325/2012 vom 2. November 2012

Urteil des BGer 9C_24/2014 vom 29. August 2014

V. Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
AB	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Abs.	Absatz
aBV	(Alte) Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874
aBVG	Alte Fassung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AHI-Praxis	Rechtsprechung und Verwaltungspraxis in den Bereichen AHV, IV etc.
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, SR 831.10
AJP	Aktuelle juristische Praxis
aOR	Alte Fassung des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911
Art.	Artikel
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, SR 830.1
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
BBl	Bundesblatt
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGer	Bundesgericht
bspw.	beispielsweise
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101

BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, SR 831.40
BBV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984, SR 831.441.1
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst
Diss.	Dissertation
E.	Erwägung
E-BVG	Entwurf zum Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
etc.	et cetera
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht
f.	folgende/r
ff.	folgende
Fn.	Fussnote
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993, SR 831.42
gem.	gemäss
HAVE	Haftung und Versicherung
Hrsg.	Herausgeber
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959, SR 831.20
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
KUVG	(Altes) Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911

lit.	litera
m.E.	meines Erachtens
NR	Nationalrat
Nr.	Nummer
OAK BV	Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220
Pra	Die Praxis
Rz.	Randziffer
S.	Seite
sog.	sogenannte(n)
SPV	Schweizer Personalvorsorge
SR	Systematische Sammlung
ST	Der Schweizer Treuhänder
SZS	Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge
u.U.	unter Umständen
UWG	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986, SR 241
VE	Vorsorgeeinrichtung(en)
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert als

1. Einleitung

Die obligatorische berufliche Vorsorge gilt weitgehend unbestritten als Sozialversicherungsrecht. In der weitergehenden beruflichen Vorsorge besteht hingegen eine spezielle Situation. Gewisse Regeln des BVG gelten nämlich auch in der privatrechtlichen Vorsorge, während in anderen Bereichen weitreichende Autonomie herrscht. Ausserdem können sog. umhüllende Vorsorgeeinrichtungen in gewissen Ausmassen aufgrund des Günstigkeits- und Anrechnungsprinzips Mischrechnungen aus Obligatorium und weitergehender Vorsorge vornehmen und somit letztlich nur eine einheitliche reglementarische Leistung festlegen. Aus dieser Vermischung von öffentlichem und privatem Recht ergibt sich eine Vielzahl von Fragen. Nach der herrschenden Meinung soll aufgrund des angeblichen Charakters der beruflichen Vorsorge weitgehend nur ein reiner Gesamtvergleich zwischen den Vorgaben des BVG und dem Reglement erfolgen, wodurch faktische Umverteilungen vom weitergehenden in den obligatorischen Bereich der Vorsorge fast uneingeschränkt zulässig werden.¹ Im Rahmen der vorliegenden Arbeit soll diese doch auf den ersten Blick etwas eigenartig anmutende Zweiteilung bei gleichzeitiger Vermischung der beiden Bereiche und deren Auswirkungen auf die Leistungen und die Finanzierung untersucht werden.

Hierbei stellt sich zunächst die Frage, wie es überhaupt historisch zu dieser Zweiteilung kommen konnte und was den sog. Charakter der beruflichen Vorsorge tatsächlich ausmacht. Sodann sollen das Verhältnis und die Abgrenzung der obligatorischen zur weitergehenden Vorsorge genauer beleuchtet werden. Hierbei sind insbesondere die Unterschiede, aber auch gewisse Gemeinsamkeiten der obligatorischen und weitergehenden Vorsorge herauszuarbeiten. Im letzten Teil wird das Anrechnungsprinzip als m.E. besonders wichtige Folge dieses sog. Charakters der beruflichen Vorsorge genauer zu beleuchten sein.

Grundsätzlich beschränkt sich die vorliegende Arbeit auf die für die genannten Themen relevanten Leistungs- und Finanzierungsfragen. Insbesondere wird nicht weiter auf die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen oder Umschreibungen nach BVG eingegangen. Bezüglich des Anrechnungsprinzips wird sodann nur auf eine beispielhafte Auswahl von Fällen eingegangen, welche die Problematik der genannten Zweiteilung m.E. besonders anschaulich zeigen und daher oft auch besonders umstritten sind. So wird z.B. die Frage des Anrechnungsprinzips beim Umwandlungssatz bewusst ausgeklammert, weil hier die Auswirkungen der Zweiteilung der Vorsorge m.E. weniger umstritten sind als z.B. bei der behandelten Nullverzinsung. Auch in diesem Teil der Arbeit wird primär auf diejenigen Fragen eingegangen, welche direkt oder indirekt mit dem Charakter der beruflichen Vorsorge zusammenhängen. Daher werden z.B. grundrechtliche oder verwaltungsrechtliche Aspekte weitgehend vernachlässigt. Ausserdem wird bis auf einen Ausblick am Ende der vorliegenden Arbeit auf die Auseinandersetzung mit geplanten Änderungen im Rahmen der Altersvorsorge 2020 verzichtet. Weiter gilt es zu beachten, dass die vorliegende Arbeit, wo nicht anders bezeichnet, jeweils nur auf die privatrechtlichen umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen eingeht und somit insbesondere gesplittete und öffentlich-rechtliche Vorsorgelösungen weitgehend ausblendet.

¹ Hierzu ausführlich Kapitel 4 ff. der vorliegenden Arbeit.

2. Historischer Überblick

Die Funktionsweise der heutigen beruflichen Vorsorge in der Schweiz ist eng mit deren historischen Entstehung verknüpft und kann ohne Einordnung in den historischen Kontext kaum verstanden werden. Daher sind zunächst die wichtigsten Eckpunkte der Entstehung der beruflichen Vorsorge zu skizzieren.

2.1. Entwicklung der Sozialversicherung im Allgemeinen

Eine gewisse Vorsorge im Sinne einer Absicherung vor sozialen Risiken erfolgte eigentlich schon immer. Vor der Industrialisierung erfolgte sie aber meist nicht institutionalisiert, sondern im Rahmen der Unterstützung im eigenen Umfeld, namentlich in der Familie.² Erste institutionalisierte Formen der sozialen Absicherungen konnten aber gleichwohl bereits in der Antike beobachtet werden. So wurden z.B. öffentlich finanzierte Ärzte oder die Abgabe von Ländereien an Kriegsversehrte dokumentiert.³ Die Wurzeln der heutigen Vorsorgesysteme werden jedoch meist in der Zeit der Industrialisierung verortet. Ab dem 19. Jahrhundert entstanden die ersten Selbsthilfeorganisationen der Arbeiter, sowie vereinzelt auch schon Einrichtungen der Arbeitgeber, welche eine Absicherung vor sozialen Risiken bezweckten. Als Gründe für diese Entwicklung können insbesondere die Abwanderung der Bevölkerung in die Städte, wodurch sie aus einer relativ gesicherten sozialen Stellung gerissen wurden, die damit verbundene Abhängigkeit von den Fabrikbesitzern und die durch die neuen technologischen Entwicklungen entstandenen neuen Risiken für die Gesundheit gesehen werden. In diesem Umfeld wurde es namentlich durch die damit verbundene Erstarkung von Gewerkschaften immer schwieriger, den sozialen Frieden zu bewahren, weswegen die Fabrikherren bereits ab Mitte des 19. Jahrhunderts die ersten Pensionskassen gründeten.⁴

Das erste eigentliche mehr oder weniger umfassende Sozialversicherungssystem entstand gegen Ende des 19. Jahrhunderts unter Bismarck im deutschen Kaiserreich. Es sollte als Ausgleich für das durch das sog. Sozialistengesetz geschaffene Verbot der Sozialisten dienen und damit letztlich den sozialen Frieden wahren. Auch in der Schweiz wurde bereits 1890 dem Bund der Auftrag erteilt, die Kranken- und Unfallversicherung zu regeln. Es dauerte dann allerdings doch noch bis 1911 bis das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz letztlich mit einer knappen Mehrheit in der Referendumsabstimmung angenommen wurde.⁵

Mit dem Ausbruch des 1. Weltkrieges stoppte allerdings die Entwicklung des Sozialversicherungsrechts auf Bundesebene vorerst. Schon 1925 wurde der Bund durch die Bundesverfassung jedoch wieder beauftragt die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge zu regeln. Gleichwohl dauerte es aber noch bis zum Ende des 2. Weltkrieges, bis schliesslich das AHVG in der Referendumsabstimmung von 1947 angenommen wurde. Auch wenn der BV-Auftrag auch die Pflicht enthielt, die IV zu regeln, sah das AHVG

² Vgl. HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 1; RIEMER-KAFKA, Sozialversicherungsrecht, Rz. 1.23; SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, §1 Rz. 1.

³ SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, §1 Rz. 1.

⁴ Vgl. RIEMER-KAFKA, Sozialversicherungsrecht, Rz. 1.24; HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 1; SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, §1 Rz. 3 und §15 Rz. 1.

⁵ SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, §1 Rz. 4 f.; vgl. HELBLING, BVG, S. 33.

nur die Alters- und Hinterlassenenvorsorge vor. Die Invalidenvorsorge wurde hingegen erst im IVG von 1959 kodifiziert.⁶

2.2. Entstehung der beruflichen Vorsorge vor der Verfassungsrevision

Wie bereits erwähnt, geht die berufliche Vorsorge auf die Zeit der Industrialisierung zurück. Die ersten entsprechenden Einrichtungen um Mitte des 19. Jahrhunderts waren Selbsthilfeorganisationen. Ausserdem entstanden ungefähr zur selben Zeit auch erste Einrichtungen von Seiten der Arbeitgeber zur Unterstützung ihrer Arbeiterschaft.⁷ Die sog. Hilfskassen fanden ihre Wurzeln häufig in Einrichtungen der Zünfte, welche z.B. im Falle der Luzerner Bruderschaft lediger Mannspersonen sogar bis ins 16. Jahrhundert zurückreichen konnten.⁸ Eine eigentliche staatliche Kodifizierung existierte allerdings auch im 19. Jahrhundert noch nicht.⁹ Zwar entstanden relativ bald erste allgemeingültige staatliche Regelungen sowohl in den Kantonen, wie auch im Bund, doch ging es dabei primär um die Steuerbefreiung entsprechender Einrichtungen.¹⁰ Daneben existierten zwar bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts auch gewisse staatliche Unterstützungsformen, doch waren diese im Begünstigtenkreis noch sehr stark eingeschränkt und versorgten z.B. nur heimkehrende Söldner, Hinterlassene von Soldaten oder aber Staatsangestellte.¹¹

Als eigentlicher Beginn der Kodifizierung in der beruflichen Vorsorge kann das Bundesgesetz betreffend die Hilfskassen der Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften von 1889 gesehen werden, welches die entsprechenden Unternehmen erstmals verpflichtete, eine Pensionskasse zu schaffen. Ein weiterer wichtiger Meilenstein war das Fabrikgesetz von 1914, welches erstmals die vier zentralen Grundsätze der beruflichen Vorsorge regelte, die auch später vom OR wieder aufgenommen wurden. Dazu gehörten die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Verwaltung nach Massgabe ihrer Beiträge, die Wahl der Arbeitnehmervertretung durch die Arbeitnehmer, die Aufsicht über die Kassen, sowie die Verwendung des Vermögens gemäss dem vorgesehenen Zweck bei Auflösung der Kasse. Zu erwähnen ist weiter, dass mit der Einführung der Kriegsgewinnsteuer durch den Bundesbeschluss von 1916 eine Steuerbefreiung der Pensionskassen nur noch möglich war, wenn das Vermögen der Wohlfahrtseinrichtung auf einen rechtlich verselbständigten Träger übertragen wurde. Damit sollte eine Zweckentfremdung vermieden werden.¹² In der Folge erlebte die berufliche Vorsorge gerade in der Zeit nach dem 1. Weltkrieg eine sprunghafte Entwicklung. So waren 1920 immerhin bereits 20 Prozent und 1941 sogar 25 Prozent der Erwerbstätigen in einer Pensions- oder Hilfskasse versichert.¹³

⁶ Vgl. SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, §1 Rz. 6 ff.; SCHNEIDER, in: BVG und FZG, Einleitung Rz. 39 ff. und 58; Bericht über die Zukunft der 2. Säule, S. 2.

⁷ STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 9 f.; vgl. SCHNEIDER, in: BVG und FZG, Einleitung Rz. 27 ff.

⁸ STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 14; vgl. RIEMER-KAFKA, Sozialversicherungsrecht, Rz.1.26.

⁹ Vgl. STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 9.

¹⁰ Vgl. HELBLING, BVG, S. 40; HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 1.

¹¹ Vgl. STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 11 f.

¹² STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 22 ff.; vgl. HELBLING, BVG, S. 40; RIEMER/RIEMER-KAFKA, Berufliche Vorsorge, §1 Rz. 26 f.; SCHNEIDER, in: BVG und FZG, Einleitung Rz. 36 ff.

¹³ STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 27.

Bis zum Erlass des BVG war die berufliche Vorsorge durch mehrere Revisionen des OR kodifiziert worden und daher auch primär im OR geregelt. In der Revision von 1936 wurden unter anderem die Verselbstständigungspflicht des Vermögens und ein Rückerstattungsanspruch bezüglich der eigenen Beiträge der Arbeitnehmer bei Stellenwechsel vorgesehen. In einer weiteren Revision von 1958 wurde sodann der Anspruch auf Leistungen beim Stellenwechsel neu direkt im Arbeitsrecht festgeschrieben. Die dritte zentrale Revision von 1971 befasste sich wiederum mit dem Stellenwechsel und sah vor, dass der Vorsorgeschutz zumindest in gewissem Umfang im Freizügigkeitsfall aufrechterhalten werden müsse. Ausserdem wurden gewisse weitere Pflichten der Fürsorgeeinrichtung neu geregelt. Ein bis auf kleinere Änderungen vorläufiges Ende fand die Freizügigkeitsregelung schliesslich aber erst mit dem FZG von 1995 und somit sogar noch nach dem Erlass des BVG.¹⁴

2.3. Die berufliche Vorsorge ab der Zeit der Verfassungsrevision

Die Entstehung des Obligatoriums der beruflichen Vorsorge ist eng mit der Legiferierung des sog. Drei-Säulen-Konzepts¹⁵ in der Bundesverfassung verbunden. Anders als man vielleicht auf den ersten Blick vermuten möchte, handelt es sich aber um kein vom Gesetzgeber erfundenes Konzept, sondern vielmehr um eine Umschreibung des über die letzten gut hundert Jahre gewachsen Zustandes.¹⁶ So überrascht es denn auch nicht, dass es bereits davor in diversen Botschaften zu den verschiedenen AHV-Revisionen aufgegriffen wurde.¹⁷ Die Übernahme in die Verfassung erfolgte letztlich 1972.¹⁸ Zwar erlaubte die Verfassung dem Bund zu diesem Zeitpunkt seit bereits fast 50 Jahren davor auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig zu werden, doch handelte es sich hierbei im Bereich der beruflichen Vorsorge letztlich um eine blosser Kompetenznorm. Der neue Verfassungsartikel hingegen ging einen Schritt weiter und verlangte nun explizit, dass die berufliche Vorsorge gemeinsam mit der AHV und IV eine angemessene Weiterführung der bisherigen Lebenshaltung für alle Arbeitnehmer sicherstellen sollte. Damit bestand nicht mehr nur eine Gesetzgebungskompetenz, sondern eine eigentliche Pflicht des Bundes, ein Obligatorium für die berufliche Vorsorge zu schaffen (Art. 34^{quarter} Abs. 3 aBV).¹⁹ Es sollte allerdings dann gleichwohl noch einmal über 10 Jahre dauern, bis das BVG letztlich 1985 in Kraft gesetzt wurde.²⁰

Nach STAUFFER waren gemäss der Pensionskassenstatistik 1984 bereits knapp 2,0 Millionen Personen in einer Pensionskasse versichert.²¹ Mit anderen Worten war im Zeitpunkt der Einführung des Obligatoriums bereits ein Grossteil der Erwerbstätigen in einer Vorsorgeeinrichtung versichert. Daher wäre es politisch

¹⁴ Ausführlich hierzu: STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 32 ff.; vgl. SCHNEIDER, in: BVG und FZG, Einleitung Rz. 46 ff.

¹⁵ Inhaltlich hierzu Kapitel 3.1 der vorliegenden Arbeit.

¹⁶ Vgl. STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 66 f.; Bericht über die Zukunft der 2. Säule, S. 2.

¹⁷ Vgl. HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 7; HÜRZELER/BRÜHWILER, Vorsorge, Rz. 4; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 67 ff.; erstmalige implizite Erwähnung in der Botschaft zur 6. AHV-Revision (BBl 1963 II 520).

¹⁸ HELBLING, BVG, S. 33; HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 7; SCHNEIDER, in: BVG und FZG, Einleitung Rz. 43; TSCHUDI, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, S. 65; Bericht über die Zukunft der 2. Säule, S. 2.

¹⁹ Vgl. TSCHUDI, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, S. 65; SCHNEIDER, in: BVG und FZG, Einleitung Rz. 65.

²⁰ HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 2; SCHNEIDER, in: BVG und FZG, Einleitung Rz. 75; Bericht über die Zukunft der 2. Säule, S. 2.

²¹ STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 464.

nicht mehr machbar, laut TSCHUDI sogar falsch gewesen, wenn diese historisch gewachsenen Strukturen zugunsten einer einheitlichen staatlichen Vorsorgelösung zerstört worden wären. Es war also schon alleine aus der historischen Situation heraus angebracht, statt einer staatlichen Einheitslösung nur gewisse Minimalvorgaben zu statuieren, sodass auch die bis anhin nicht versicherten Arbeitnehmer in den Genuss einer beruflichen Vorsorge kommen konnten, ohne dass die bereits versicherten Personen allenfalls sogar schlechter gestellt worden wären.²² Daher sah bereits die Bundesverfassung vor, dass das BVG nur Mindestvorgaben beinhalten sollte (Art. 34^{quarter} Abs. 3 lit. b aBV).²³ Gemäss der Botschaft zum BVG wollte man mit den Mindestvorgaben auf dem Bewährten aufbauen und es auch in der Zukunft weiterhin erhalten. Daher sollten die Bedingungen nur insofern angepasst werden, als dass dies für die Durchführung des BVG notwendig erschien. Erst durch diese Flexibilität blieb es auch nach dem Erlass des BVG weiterhin möglich, den besonderen Bedürfnissen in einzelnen Branchen oder Unternehmen gerecht zu werden.²⁴ Mit anderen Worten hat also aufgrund der historischen Entwicklungen diese ursprünglich privatrechtliche Disziplin gewisse zwingende öffentlich-rechtlich Elemente erhalten, ohne aber ihre privatrechtlichen Wurzeln gänzlich abzustreifen. Dieser Kontext und damit verbunden die Tatsache, dass das BVG weitgehend nur Mindestvorschriften aufstellt (Art. 6 BVG), prägen die berufliche Vorsorge bis heute, namentlich in Bezug auf die Unterscheidung zwischen Obligatorium und weitergehender Vorsorge. Insofern kann man hierbei durchaus vom sog. Charakter der beruflichen Vorsorge sprechen.²⁵

2.4. Fazit

Die in diesem Kapitel gemachten Ausführungen haben gezeigt, wie es zur etwas eigenartigen Zweiteilung der beruflichen Vorsorge in einen obligatorischen und einen weitgehend freien weitergehenden Bereich gekommen ist. Um diese etwas eigenartige Zweiteilung zu verstehen, muss beachtet werden, dass die berufliche Vorsorge im Zeitpunkt der Inkraftsetzung des BVG schon solche Ausmasse angenommen hatte, dass der Gesetzgeber diese gewachsenen Strukturen richtigerweise nicht durch allzu strenge einheitliche Vorgaben zerstören wollte und damit die Stärke der Flexibilität von privaten Einrichtungen auch für die Zukunft bewahren wollte.

3. Konzeption der beruflichen Vorsorge

Im vorliegenden Kapitel soll das Grundkonzept der beruflichen Vorsorge genauer beleuchtet werden. Dabei werden gewisse Grundfragen der beruflichen Vorsorge und ihrer Einordnung in das Drei-Säulen-Konzept behandelt. Ausserdem sind die Auswirkungen dieser Grundsätze auf die weitergehende Vorsorge zu untersuchen.

²² Vgl. TSCHUDI, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, S. 71 f.; HÜRZELER/BRÜHWILER, Vorsorge, Rz. 7.

²³ Vgl. STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 81.

²⁴ BBl 1976 I 160; vgl. GÄCHTER/SANER, in: BVG und FZG, Art. 6 BVG Rz. 7; HÜRZELER/BRÜHWILER, Vorsorge, Rz. 7; Bericht über die Zukunft der Säule, S. 3 f. und S. 11.

²⁵ Vgl. HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 2 f.

3.1. Einordnung der beruflichen Vorsorge in das Drei-Säulen-Prinzip

Die historischen Gegebenheiten, welche zum Drei-Säulen-Konzept geführt haben, wurden bereits zuvor²⁶ behandelt. Es stellt sich aber die Frage, was genau unter diesem Prinzip zu verstehen ist. Gemäss dem Drei-Säulen-Prinzip basiert die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge auf drei Säulen, wobei jede Säule einen anderen Zweck zu erfüllen hat (Art. 111 Abs. 1 BV).²⁷ Die erste Säule stellen primär AHV und IV dar. Sie sollen den Existenzbedarf angemessen decken und sind daher auch im Grundsatz für die ganze Bevölkerung obligatorisch (Art. 112 Abs. 2 BV).²⁸ Kann der Existenzbedarf nicht sichergestellt werden, so werden aber zusätzlich noch Ergänzungsleistungen gewährt (Art. 112a Abs. 1 BV).²⁹ Die zweite Säule stellt die berufliche Vorsorge dar. Sie soll gemeinsam mit AHV und IV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise sicherstellen (Art. 113 Abs. 2 lit. a BV). Hier sind aber, wie der Name bereits sagt, grundsätzlich nur erwerbstätige Personen versicherbar, wobei für Arbeitnehmer³⁰ bereits gemäss der Bundesverfassung grundsätzlich eine Versicherungspflicht besteht (Art. 113 Abs. 2 lit. b BV).³¹ Die dritte Säule stellt schliesslich die Selbstvorsorge dar. Durch sie können aufgrund freiwilliger individueller Vorsorge zusätzliche Bedürfnisse abgesichert werden. Der Bund und die Kantone fördern auch diese Vorsorge z.B. im Rahmen der Steuer- und Eigentumspolitik (Art. 114 Abs. 5 BV).³²

3.2. Zweckartikel des BVG

Grundsätzlich wird die Zielsetzung des BVG, wie im letzten Abschnitt erwähnt wurde, bereits in der Verfassung angelegt. Diese Grundzüge werden vom BVG sodann wiederholt und weiter konkretisiert. Zu beachten ist, dass diese Grundsätze nicht nur Auswirkungen auf das Obligatorium haben, sondern auch in der weitergehenden beruflichen Vorsorge gelten (Art. 49 Abs. 2 Ziff. 1 BVG)³³, weswegen hier kurz darauf einzugehen ist.

²⁶ Hierzu Kapitel 2.3 der vorliegenden Arbeit.

²⁷ Vgl. RIEMER/RIEMER-KAFKA, Berufliche Vorsorge, §1 Rz. 3; SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, §3 Rz. 7; SCHNEIDER, in: BVG und FZG, Einleitung Rz. 190; BGE 136 V 313 E. 3.1; BBl 1976 I 157.

²⁸ Vgl. HELBLING, BVG, S. 25; HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 8 f.; HÜRZELER/BRÜHWILER, Vorsorge, Rz. 5; RIEMER/RIEMER-KAFKA, Berufliche Vorsorge, Rz. 13; RIEMER-KAFKA, Sozialversicherungsrecht, Rz. 2.257; SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, §3 Rz. 7; SCHNEIDER, in: BVG und FZG, Einleitung Rz. 190; BGE 136 V 313 E. 3.1; BBl 1976 I 157; Bericht über die Zukunft der 2. Säule, S. 14.

²⁹ Vgl. RIEMER/RIEMER-KAFKA, Berufliche Vorsorge, Rz. 13; SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, §3 Rz. 7; BBl 1976 I 157.

³⁰ Die Bundesverfassung, wie auch das Gesetz (Art. 2 BVG) sprechen vom Arbeitnehmer, wobei damit die Unselbstständigerwerbenden im Sinne des AHVG gemeint sind (HÜRZELER/BRÜHWILER, Vorsorge, Rz. 85; SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, §15 Rz. 43; GÄCHTER/GECKELER HUNZIKER, in: BVG und FZG, Art. 5 BVG Rz.7; VETTER-SCHREIBER, Kommentar, Art. 2 BVG Rz. 1.)

³¹ Vgl. HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 8 f.; HÜRZELER/BRÜHWILER, Vorsorge, Rz. 5 und 9 f.; RIEMER/RIEMER-KAFKA, Berufliche Vorsorge, Rz. 14; RIEMER-KAFKA, Sozialversicherungsrecht, Rz. 2.257; SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, §3 Rz. 7; SCHNEIDER, in: BVG und FZG, Einleitung Rz. 191 f.; BGE 136 V 313 E. 3.1; BBl 1976 I 157; Bericht über die Zukunft der 2. Säule, S. 14.

³² Vgl. HELBLING, BVG, S. 26; RIEMER/RIEMER-KAFKA, Berufliche Vorsorge, Rz. 18; SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, §3 Rz. 7; SCHNEIDER, in: BVG und FZG, Einleitung Rz. 190; BBl 1976 I 157.

³³ SCHNEIDER, in: BVG und FZG, Art. 1 BVG Rz. 4; WALSER, Vorsorge, Rz. 16.

3.2.1. Regelung im BVG

Zunächst wiederholt Art. 1 Abs. 1 BVG den Grundsatz der BV, wonach die berufliche Vorsorge in den Risikofällen Alter, Tod und Invalidität gemeinsam mit der AHV und IV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise sicherstellen soll.³⁴ Was als angemessen anzusehen ist, bedarf allerdings der Auslegung. Gemäss der Botschaft des Bundesrates zum BVG sind darunter bei Alleinstehenden 60% des Bruttolohnes bzw. 70% des Nettolohnes zu verstehen. Bei Ehepaaren kommt allerdings noch der Ehepaarzuschlag der AHV oder IV hinzu, sodass hier fast 80% des Bruttogehaltes durch die erste und zweite Säule gemeinsam gedeckt werden sollen.³⁵ Diese Werte dürfen aber keinesfalls als absolute Werte oder sogar als fixer Anspruch angesehen werden, vielmehr kann je nach Situation insbesondere bei sehr hohen oder tiefen Löhnen auch ein höherer oder tieferer Prozentsatz notwendig erscheinen.³⁶ Zu beachten ist daher auch, dass Art. 1 Abs. 1 BVG und die entsprechende Verfassungsbestimmung nach der vorherrschenden Meinung keine minimale Leistungshöhe garantieren sollen. Vielmehr sind sie als Auftrag an den Gesetz- und Verordnungsgeber zu verstehen, tatsächlich auch Leistungen vorzusehen, welche dieses Ziel möglichst erreichen können. Wo aber dieses Leistungsziel nur zusammen mit der weitergehenden beruflichen Vorsorge erreicht werden kann, verpflichtet der Artikel aufgrund der Autonomie die Vorsorgeeinrichtungen nicht, auch tatsächlich solche Leistungen vorzusehen, was sich auch bereits im Begriff "angemessen" jedenfalls implizit zeigt.³⁷ Hingegen ist es natürlich zulässig, diese Zielsetzung im Rahmen der blossen Auslegung vor allem des Gesetzes zu berücksichtigen.³⁸

Anders ist die Situation jedoch bei der Angemessenheit des versicherten Lohnes nach Art. 1 Abs. 2 BVG. Sie ist durchaus als Maximalbegrenzung des versicherbaren Einkommens zu verstehen und stellt daher auch in der weitergehenden beruflichen Vorsorge eine direkte Schranke dar. Daher ist es grundsätzlich³⁹ unzulässig, dass der versicherte Verdienst das AHV-pflichtige Einkommen überschreitet, was auch im weitergehenden Bereich eingehalten werden muss.⁴⁰ Ausserdem sieht Art. 79c BVG als absolutes Maximum des versicherbaren Verdienstes das Zehnfache des oberen Grenzbetrages nach Art. 8 Abs. 1 BVG und somit aktuell maximal 846 000 Fr. vor.⁴¹ Neben Abs. 2 ist auch Art. 1 Abs. 3 BVG direkt anwendbar.

³⁴ HÜRZELER/BRÜHWILER, Vorsorge, Rz. 19; HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken Rz. 11; SCHNEIDER, in: BVG und FZG, Art. 1 BVG Rz. 5; SCHWEIZER, Anwartschaft, S. 9; vgl. VETTER-SCHREIBER, Kommentar, Art. 1 BVG Rz. 1; BBl 1976 I 157.

³⁵ BBl 1976 I 157 und 159; vgl. HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken Rz. 8; HÜRZELER/BRÜHWILER, Vorsorge, Rz. 19; NIEVERGELT/SCHLÄPFER, Eingriff, Rz. 4; SCHWEIZER, Anwartschaft, S. 9; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 99; VETTER-SCHREIBER, Kommentar, Art. 1 BVG Rz. 1.

³⁶ Vgl. VETTER-SCHREIBER, Kommentar, Art. 1 BVG Rz. 2; BGE 136 V 313 E. 3.2.

³⁷ Vgl. HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 12 und 18; HÜRZELER/BRÜHWILER, Vorsorge, Rz. 19; SCHNEIDER, in: BVG und FZG, Art. 1 BVG Rz. 5; bezüglich des vergleichbaren Verfassungsartikels auch: MOSER/STAUFFER/VETTER, Urteil, S. 1377; BGE 130 V 369 E. 6.1; Urteil des BGer 2A.398/2002 vom 9. Januar 2003, E. 3.1.

³⁸ Vgl. MOSER/STAUFFER/VETTER, Urteil, S. 1377 f.; SANER, Vorsorgeverhältnis, S. 32; SCHNEIDER, in: BVG und FZG, Art. 1 BVG Rz. 5; BGE 126 V 468 E. 5a ff.

³⁹ Davon existieren verschiedene Ausnahmen im BVG wie namentlich bei der Weiterversicherung von Arbeitnehmern (Art. 47 BVG) und der Weiterversicherung des bisherigen Lohnes kurz vor Erreichen des Rentenalters (Art. 33a BVG; SANER, Vorsorgeverhältnis, S. 42 f.).

⁴⁰ Vgl. HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 12; SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, §15 Rz. 5; SCHNEIDER, in: BVG und FZG, Art. 1 BVG Rz. 6; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 345; VETTER-SCHREIBER, Kommentar, Art. 1 BVG Rz. 5.

⁴¹ Vgl. SANER, Vorsorgeverhältnis, S. 43, SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, §15 Rz. 42; SCHNEIDER, in: BVG und FZG, Art. 1 BVG Rz. 24.

Dieser verlangt vom Bundesrat, dass er die Grundsätze der Angemessenheit, Kollektivität, Gleichbehandlung, Planmässigkeit und das Versicherungsprinzip genauer definiert.⁴² Ausserdem kann ein Mindestalter für den Altersrücktritt vorgesehen werden.⁴³

3.2.2. Regelung im Rahmen der BVV2

Der Bundesrat ist dieser Aufgabe nach Art. 1 Abs. 3 BVG in den ersten Artikeln der BVV2 nachgekommen. Da diese Grundsätze auch in der weitergehenden Vorsorge gelten (Art. 49 Abs. 2 Ziff. 1 BVG), stellen auch sie eine elementare Schranke der Freiheit in der umhüllenden Vorsorge dar.

Der Grundsatz der Angemessenheit besagt, dass die Leistungen aus der beruflichen Vorsorge gesamthaft⁴⁴ maximal 70 Prozent des letzten versicherbaren AHV-pflichtigen Lohnes betragen dürfen. Ausserdem beschränkt er die Beiträge für die Finanzierung der Altersleistungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf 25 Prozent des versicherten Lohnes (Art. 1 Abs. 2 BVV2). Zusätzlich darf im Falle von versicherten Lohnbestandteilen über dem oberen Grenzbetrag die Leistung aus der AHV und der beruflichen Vorsorge gemeinsam nicht mehr als 85 Prozent des versicherbaren Lohnes betragen (Art. 1 Abs. 3 BVV2). Im Falle von Kapitalleistungen erfolgt die Betrachtung, indem diese rechnerisch mittels reglementarischem oder, wo ein solcher fehlt, mittels gesetzlichem Umwandlungssatz in eine Rente umgerechnet werden (Art. 1 Abs. 4 BVV2).⁴⁵

Der Grundsatz der Kollektivität erfordert, dass Vorsorgeeinrichtungen ein oder mehrere Kollektive in ihrem Reglement vorsehen müssen (Art. 1c Abs. 1 BVV2). Dabei muss grundsätzlich jedes Kollektiv aus einer Mehrzahl von Personen bestehen. Allerdings gilt der Grundsatz auch als gewahrt, wenn eine sog. virtuelle Kollektivität⁴⁶ besteht und somit nur eine Person einem Kollektiv angehört, die Aufnahme weiterer Personen aber im Rahmen realistischer Voraussetzungen möglich wäre (Art. 1c Abs. 2 BVV2). Die Kollektive ihrerseits müssen aufgrund objektiver Kriterien wie z.B. anhand der Lohnhöhe gebildet werden (Art. 1c Abs. 1 BVV2). Innerhalb des jeweiligen Kollektivs haben einheitliche Rahmenbedingungen zu gelten, wobei es aber gleichwohl zulässig ist, den Versicherten bis zu drei verschiedene Vorsorgepläne (Art. 1d Abs. 1 BVV2) und im Falle der Versicherung lediglich von Lohnbestandteilen über dem eineinhalbfachen oberen Grenzbetrag auch unterschiedliche Anlagestrategien innerhalb des Vorsorgeplans (Art. 1e Abs. 1 BVV2) anzubieten.⁴⁷

⁴² HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 12; HÜRZELER/BRÜHWILER, Vorsorge, Rz. 21; SANER, Vorsorgeverhältnis, S. 35; SCHNEIDER, in: BVG und FZG, Art. 1 BVG Rz. 7.

⁴³ SCHNEIDER, in: BVG und FZG, Art. 1 BVG Rz. 7.

⁴⁴ Die Betrachtung bezieht alle Leistungen aus der beruflichen Vorsorge mit ein, also auch Leistungen aus verschiedenen VE, wenn der Arbeitgeber sich mehreren Einrichtungen angeschlossen hat (Art. 1a Abs. 1 BVV2).

⁴⁵ Vgl. HELBLING, BVG, S. 219; HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 12; HÜRZELER/BRÜHWILER, Vorsorge, Rz. 22; SANER, Vorsorgeverhältnis, S. 35 f.; SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, §15 Rz. 5; SCHNEIDER, in: BVG und FZG, Art. 1 BVG Rz. 32 f.; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 349 ff.

⁴⁶ Im Sinne einer Gegen Ausnahme wird hingegen bei freiwillig versicherten Selbständigerwerbenden eine echte Kollektivität verlangt (Art. 1c Abs. 2 Satz 2 BVV2).

⁴⁷ Vgl. HELBLING, BVG, S. 219 f.; HÜRZELER/BRÜHWILER, Vorsorge, Rz. 23; SANER, Vorsorgeverhältnis, S. 36 f.; SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, §15 Rz. 6; SCHNEIDER, in: BVG und FZG, Art. 1 BVG Rz. 43 ff.; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 355 ff.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist eingehalten, wenn für alle Versicherten eines Kollektivs die gleichen Bedingungen im Reglement vorgesehen sind (Art. 1f BVV2). Hingegen ist eine Ungleichbehandlung verschiedener Kollektive zulässig, wenn diese nach dem Grundsatz der Kollektivität, d.h. aufgrund objektiver Kriterien, gebildet wurden.⁴⁸ Wie bereits dem Wortlaut zu entnehmen ist, ist der Gleichbehandlungsgrundsatz in BVV2 somit leicht enger gefasst, als der Gleichbehandlungsgrundsatz in Art. 8 BV. Letzterer verlangt nämlich, dass Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird.⁴⁹

Der Grundsatz der Planmässigkeit sieht vor, dass die Leistungen, deren Finanzierung und die Anspruchsvoraussetzungen, sowie die Pläne und die Kollektive im Reglement genau festgelegt werden müssen (Art. 1g BVV2). Daher ist es z.B. unzulässig, Leistungen auszurichten, welche im Reglement nicht vorgesehen sind.⁵⁰

Aufgrund des Versicherungsprinzips müssen grundsätzlich⁵¹ alle drei Risiken gemäss BVG, d.h. Alter, Tod und Invalidität versichert werden. Zusätzlich müssen mindestens 6 Prozent der Beiträge zur Finanzierung der Risiken Tod und Invalidität vorgesehen sein (Art. 1h Abs. 1 BVV2). Mit anderen Worten schliesst dieses Prinzip primär sog. reine Sparversicherungen aus, bei welchen nur Kapital für das Alter geäufnet würde.⁵²

Neben den genannten Grundsätzen kann der Bundesrat, wie bereits erwähnt wurde, auch ein Mindestalter für den Altersrücktritt definieren. Dem ist er in Art. 1i BVV2 nachgekommen. Demnach darf der Altersrücktritt frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr erfolgen, wobei Ausnahmen wegen Restrukturierungen oder Gründen der öffentlichen Sicherheit gleichwohl zulässig sind.⁵³

3.3. Fazit

Die Ausführungen haben gezeigt, dass die berufliche Vorsorge nicht als losgelöstes selbständiges Konstrukt, sondern als Bestandteil des Drei-Säulen-Prinzips zu verstehen ist. Als Teil dieses Prinzips hat die berufliche Vorsorge ihre Zielsetzung gemeinsam mit den Leistungen der AHV und IV zu erfüllen. Sie soll daher gemeinsam mit diesen dem Versicherten die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen (Art. 1 Abs. 1 BVG). Auch wenn sich aus dieser Zielsetzung kein unmittel-

⁴⁸ Vgl. HELBLING, BVG, S. 220; HÜRZELER/BRÜHWILER, Vorsorge, Rz. 24; SANER, Vorsorgeverhältnis, S. 37; SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, §15 Rz. 7; SCHNEIDER, in: BVG und FZG, Art. 1 BVG Rz. 56; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 360; BGE 132 V 149 E. 5.2.5.

⁴⁹ Vgl. STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 360.

⁵⁰ Vgl. HELBLING, BVG, S. 220; HÜRZELER/BRÜHWILER, Vorsorge, Rz. 25; SANER, Vorsorgeverhältnis, S. 37; SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, §15 Rz. 8; SCHNEIDER, in: BVG und FZG, Art. 1 BVG Rz. 59 f.; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 361 f.; BGE 132 V 149 E. 5.2.5.

⁵¹ Davon existieren aber Ausnahmen für die externe Weiterversicherung nach dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung (Art. 47 Abs. 1 BVG) und bei Gesundheitsvorbehalten im Falle von rein ausserobligatorischen VE (SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, §15 Rz. 9).

⁵² Vgl. HELBLING, BVG, S. 220; HÜRZELER/BRÜHWILER, Vorsorge, Rz. 26; SANER, Vorsorgeverhältnis, S. 37 f.; SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, §15 Rz. 9; SCHNEIDER, in: BVG und FZG, Art. 1 BVG Rz. 65 ff.; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 363 f.

⁵³ HELBLING, BVG, S. 226; SCHNEIDER, in: BVG und FZG, Art. 1 BVG Rz. 69; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 365 f.

telbarer Rechtsanspruch ergibt, so lassen sich doch aus ihr die in Art. 1 Abs. 3 BVG aufgezählten Prinzipien ableiten. Diese wiederum sind auch in der umhüllenden Vorsorge direkt anwendbar und schränken daher die Autonomie der Vorsorgeeinrichtungen auch in der weitergehenden Vorsorge ein.

4. Dualismus der beruflichen Vorsorge und dessen Folgen

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich, wie bereits erwähnt, mit den Besonderheiten bezüglich der Leistungen und deren Finanzierung in der umhüllenden Vorsorgeeinrichtung, welche sich aus dem besonderen Charakter der beruflichen Vorsorge ergeben. Es stellt sich also die Frage, was genau unter einer umhüllenden Vorsorgeeinrichtung zu verstehen ist und wie solche Einrichtungen in das System der beruflichen Vorsorge eingeordnet werden können.

4.1. Zweiteilung in obligatorische und weitergehende Vorsorge

Bereits an früherer Stelle⁵⁴ wurde aufgezeigt, welche historischen Gegebenheiten zur Zweiteilung der beruflichen Vorsorge geführt haben. Noch offen ist hingegen die Frage, wie diese beiden Vorsorgeteile genau voneinander abzugrenzen sind und welche Auswirkungen diese Zweiteilung für die Leistungen und deren Finanzierung hat.

4.1.1. Definition der obligatorischen und weitergehenden beruflichen Vorsorge

Um diese Zweiteilung überhaupt verstehen zu können, muss beachtet werden, dass das BVG in seinem zweiten Teil grundsätzlich nur Mindestvorschriften aufstellt (Art. 6 BVG). Daher kann zugunsten der Versicherten grundsätzlich von diesen Vorschriften abgewichen werden.⁵⁵ Somit können Vorsorgeeinrichtungen, auch wenn sie dem BVG unterstehen, grundsätzlich höhere, aber keine tieferen Leistungen als im BVG vorsehen. Daher wird unter dem Begriff der obligatorischen beruflichen Vorsorge derjenige Teil der Vorsorge verstanden, der nur gerade dieses Minimum gemäss dem BVG erfüllt.⁵⁶ Der obligatorische Teil des Altersguthabens ergibt sich also grundsätzlich nur aus den Altersgutschriften gemäss den Vorgaben des BVG, den auf das Obligatorium entfallenden gutgeschriebenen Freizügigkeitsguthaben und dem auf beides entfallenden Zins.⁵⁷ Demgegenüber umfasst die weitergehende berufliche Vorsorge auch die darüberhinausgehenden Teile der Vorsorge. Somit werden bei Vorsorgeeinrichtungen mit weitergehenden Leistungen entweder zusätzliche bzw. höhere Leistungen gewährt oder aber sie operieren sogar ganz ausserhalb des Anwendungsbereichs des Obligatoriums.⁵⁸

⁵⁴ Hierzu Kapitel 2, insbesondere Kapitel 2.3 der vorliegenden Arbeit.

⁵⁵ Vgl. KIESER, Besitzstand, S. 301; SCHWEIZER, Anwartschaft, S. 13; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 381; STAUFFER, Anrechnungsprinzip und Schattenrechnung, S. 94; BGE 130 II 285 E. 3.1.

⁵⁶ GÄCHTER/SANER, in: BVG und FZG, Art. 6 BVG Rz. 2; HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 3; KIESER, Besitzstand, S. 302; SCHWEIZER, Anwartschaft, S. 5; WALSER, Vorsorge, Rz. 1.

⁵⁷ SCHWEIZER, Anwartschaft, S. 10; vgl. STAUFFER, Urteil B 77/06, S. 1441.

⁵⁸ Vgl. HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 3; SCHWEIZER, Anwartschaft, S. 5; WALSER, Vorsorge, Rz. 1.

Im Falle der weitergehenden beruflichen Vorsorge können wiederum drei Fälle unterschieden werden. Unter der sog. vorobligatorischen Vorsorge ist derjenige Vorsorgeteil zu verstehen, welcher bereits vor dem Inkrafttreten des BVG am 1. Januar 1985 bestanden hatte. Von der überobligatorischen Vorsorge spricht man, wenn Leistungen oberhalb sog. oberen Grenzbetrages von aktuell 84 600 Fr. (Art. 8 Abs.1 BVG i.V.m. Art. 5 BVV2) und damit oberhalb des obligatorisch zu versichernden Bereichs versichert werden. Unterobligatorische Vorsorge meint schliesslich die Versicherung von Lohnbestandteilen, welche unterhalb der sog. Eintrittsschwelle von aktuell 21 150 Fr. (Art. 7 Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 5 BVV2) und damit dem minimalen Verdienst, um überhaupt vom BVG-Obligatorium erfasst zu werden, versichert werden.⁵⁹ Unter dem sog. koordinierten Lohn ist schliesslich der im Obligatorium tatsächlich versicherte Lohn zu verstehen. Zu seiner Berechnung muss grundsätzlich⁶⁰ vom massgebenden Lohn nach AHVG bis maximal zum oberen Grenzbetrag der sog. Koordinationsabzug, welcher etwas höher als die Eintrittsschwelle liegt, abgezogen werden (Art. 8 Abs. 1 BVG).⁶¹ Auch vom Koordinationsabzug kann wiederum im Rahmen der weitergehenden Vorsorge abgewichen werden.⁶²

Umstritten ist hingegen die Frage, ob jedes Überschreiten des BVG-Minimums, und somit auch das blosses Überschreiten z.B. durch andere Begrifflichkeiten, der weitergehenden Vorsorge zuzuordnen ist. So soll es etwa nach der Meinung des Bundesgerichts möglich sein, einen günstigeren Invaliditätsbegriff bereits innerhalb des Obligatoriums anzuwenden. Begründet wird dies damit, dass das Gesetz eben nur Mindestvorgaben aufstellt.⁶³ Nach hier vertretener Ansicht impliziert aber Art. 6 BVG, dass grundsätzlich jede Abweichung vom BVG, welche zu einer Besserstellung führt, der weitergehenden Vorsorge zuzurechnen ist. Daher ist richtigerweise davon auszugehen, dass jede Leistung aus einer Besserstellung gegenüber dem Minimum nach BVG grundsätzlich der weitergehenden Vorsorge zugerechnet werden muss.⁶⁴ Somit bilden z.B. überobligatorische Altersgutschriften, aber auch z.B. Einkäufe immer weitergehendes Altersguthaben.⁶⁵ Eine reglementarische Abweichung innerhalb des Obligatoriums kann daher richtigerweise nur in denjenigen Fällen angenommen werden, in denen die Abweichung keine Vorteile für den Versicherten bietet, wie dies z.B. beim Aufschub von Invalidenleistungen während des Lohnfortzahlungsanspruchs gem. Art. 26 Abs. 2 BVG der Fall ist, oder die Abweichung keine betragliche Besser- oder Schlechterstellung, sondern nur eine Umwandlung des Anspruchs in einen exakt gleichwertigen Anspruch bewirkt, wie dies bei einer Auszahlung von Kapital statt Rente zum tatsächlichen Rentenbarwert der Fall

⁵⁹ Vgl. GÄCHTER/SANER, in: BVG und FZG, Art. 49 BVG Rz. 10; GEISER, Auslegung, Ziff. 2.4 ff.; HÜRZELER/BRÜHWILER, Vorsorge, Rz. 15; SANER, Vorsorgeverhältnis, S. 43 f.; SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, §15 Rz. 15 und Rz. 42.

⁶⁰ Das Reglement kann hiervon gewisse Abweichungen nach Art. 3 BVV2 vorsehen (ausführlich hierzu: HÜRZELER/BRÜHWILER, Vorsorge, Rz. 84).

⁶¹ Vgl. BRECHBÜHL, in: BVG und FZG, Art. 8 BVG Rz. 9; HÜRZELER/BRÜHWILER, Vorsorge, Rz. 13 und 84; RIEMER-KAFKA, Sozialversicherungsrecht, Rz. 5.263; SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, §15 Rz. 42.

⁶² RIEMER-KAFKA, Sozialversicherungsrecht, Rz. 5.266; Urteil des EVG vom 26. Februar 1999.

⁶³ BGE 115 V 208 E. 2b; ablehnend: BEROS, Stellung, S. 146 Fn. 889; HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 95.

⁶⁴ Gleicher Ansicht: HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 96; vgl. BEROS, Stellung, S. 146 Fn. 889; GEISER, Auslegung, Ziff. 2.3; HÜRZELER/BRÜHWILER, Vorsorge, Rz. 150.

⁶⁵ STAUFFER, Urteil B 77/06, S. 1441.

ist.⁶⁶ Ist die Abweichung für den Versicherten aber vorteilhaft bzw. günstiger, so ist m.E. grundsätzlich⁶⁷ immer von einer weitergehenden Vorsorge zu sprechen, also auch dann, wenn die Leistung nur durch abweichende Begrifflichkeiten z.B. bezüglich des Invaliditätsbegriffs steigt, ohne dass weitergehende Lohnbestandteile versichert würden.

4.1.2. Einordnung der beruflichen Vorsorge in das Rechtssystem

Nach dem Gesagten stellt sich die Frage, wie die berufliche Vorsorge ins Rechtssystem eingeordnet werden kann. Die Zuordnung ist hierbei durchaus umstritten. Klar scheint m.E., dass zwischen der obligatorischen und weitergehenden beruflichen Vorsorge unterschieden werden muss.⁶⁸ Nach der h.M. stellt der Bereich des Obligatoriums richtigerweise Sozialversicherungsrecht und damit öffentliches Recht dar.⁶⁹ Somit gelten in diesem Bereich auch die öffentlich-rechtlichen Grundsätze, wie z.B. dass die gesetzlichen Vorgaben nicht durch Parteivereinbarungen abgeändert werden dürfen.⁷⁰

In der weitergehenden Vorsorge lehnt die h.M. aufgrund der weitreichenden Autonomie eine Zuordnung zur Sozialversicherung ab.⁷¹ Dem ist m.E. zuzustimmen. Allerdings kann auch die weitergehende berufliche Vorsorge nicht ganz losgelöst vom Sozialversicherungsrecht betrachtet werden, weswegen sie trotzdem als eine spezielle Form der Versicherung "mit weitgehend sozialem Charakter" bezeichnet werden sollte.⁷² Da es sich bei der weitergehenden Vorsorge nicht um Sozialversicherungsrecht handelt, muss auch nicht in jedem Fall öffentliches Recht vorliegen. Vielmehr ist zu differenzieren. Handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung, so ist auch die weitergehende berufliche Vorsorge dem öffentlichen Recht zuzuordnen und weist daher auch keine vertraglichen Aspekte auf.⁷³ Im Falle einer im privatrechtlichen Bereich tätigen Vorsorgeeinrichtung ist die weitergehende Vorsorge hingegen richtigerweise dem Privatrecht zuzuordnen, was zur Folge hat, dass ein vertragliches Rechtsverhältnis besteht.⁷⁴ Dies wird durch den erheblichen Gestaltungsspielraum in der weitergehenden Vorsorge noch einmal unterstrichen.⁷⁵ Da in der vorliegenden Arbeit grundsätzlich nur die im privatrechtlichen Bereich tätigen Vorsorgeeinrichtungen behandelt werden, kann somit nachfolgend von einem privatrechtlichen Verhältnis in der weitergehenden Vorsorge ausgegangen werden.

⁶⁶ Gleicher Ansicht: SANER, Vorsorgeverhältnis, S. 56 f. und 60.

⁶⁷ Ausnahmen bestehen m.E. dann, wenn das Gesetz oder die Verordnung selbst hiervon abweicht, wie namentlich bei höheren reglementarischen Zinssätzen bezüglich des obligatorischen Altersguthabens, welche gem. Art. 16 Abs. 2 BVV2 gleichwohl zum Obligatorium gehören (vgl. FLÜCKIGER, in: BVG und FZG, Art. 15 BVG Rz. 10; BGE 140 V 169 E. 6.1).

⁶⁸ A.A. aber z.B.: GEISER, Auslegung, Ziff. 2.10 und 4.13 f., wonach bei umhüllenden VE die ganze Vorsorge auf Vertrag beruht und somit das Obligatorium gewissermassen nur dispositives Recht ist.

⁶⁹ BEROS, Stellung, S. 36 ff.; HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 4; KIESER, Besitzstand, S. 302; SCHNYDER, Rechtsfragen, S. 155 f.; STAUFFER, Anrechnungsprinzip und Schattenrechnung, S. 94; vgl. RIEMER/RIEMER-KAFKA, Berufliche Vorsorge, §1 Rz. 10, mit weitergehenden Ausführungen zum den verschiedenen Meinungen; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 395; a.A. z.B. GEISER, Auslegung, Ziff. 2.10 und 4.13 f.; NUSSBAUM, Wohlerworbene Rechte, Rz. 9.

⁷⁰ Vgl. SCHNYDER, Rechtsfragen, S. 156; STAUFFER, Anrechnungsprinzip und Schattenrechnung, S. 94.

⁷¹ BEROS, Stellung, S. 38 f.; HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 4; SCHNYDER, Rechtsfragen, S. 157; a.A. SANER, Vorsorgeverhältnis, S. 64 ff.

⁷² HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 4.

⁷³ WALSER, Vorsorge, Rz. 77 f.; vgl. Urteil des EVG B 74/06 vom 11. September 2007, E. 3.

⁷⁴ Vgl. KIESER, Besitzstand, S. 302; STAUFFER, Anrechnungsprinzip und Schattenrechnung, S. 94; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 395; WALSER, Vorsorge, Rz. 81; ausführliche Begründung des privatrechtlichen Charakters mittels der Zuordnungstheorien in: SANER, Vorsorgeverhältnis, S. 61 ff.

⁷⁵ Vgl. STAUFFER, Anrechnungsprinzip und Schattenrechnung, S. 94.

4.1.3. Rechtsverhältnis und Schranken in der weitergehenden Vorsorge

Aufgrund der privatrechtlichen Grundlage des Rechtsverhältnisses in der weitergehenden Vorsorge stellt sich sogleich die Frage, wie dieses dogmatisch ins System des Privatrechts einzuordnen ist und was die Folgen dieser Einordnung sind. An dieser Stelle sollen aber nur die Grundzüge dieser Problematik beleuchtet werden, da eine genauere Betrachtung namentlich der AGB-Problematik den Rahmen dieser Arbeit bei weitem sprengen würde.

Im Bereich der weitergehenden privatrechtlichen Vorsorge wird das Rechtsverhältnis von der h.M. als ein vertragliches Verhältnis bezeichnet. Man spricht daher auch vom sog. Vorsorgevertrag. Hierbei handelt es sich gemäss Lehre und Rechtsprechung um einen Innominatvertrag sui generis, also um einen Vertrag eigener Art.⁷⁶ Dementsprechend finden auch primär die allgemeinen Bestimmungen des OR, sowie Prinzipien wie namentlich das Vertrauensprinzip oder die Tatsache, dass eine einseitige Abänderung nur bei Vorliegen eines Abänderungsvorbehaltes zulässig ist und nicht in die wohlerworbenen Rechte des Versicherten eingegriffen werden darf, Anwendung.⁷⁷ Bei den letzteren handelt es sich insbesondere um Rechte aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, besonders qualifizierte Zusicherungen und andere Fälle von Treu und Glauben.⁷⁸ Ausserdem sollen auch laufende Renten⁷⁹ und die bereits geäußneten Altersguthaben bzw. die Freizügigkeitsleistung⁸⁰ wohlerworben sein. Keine wohlerworbenen Rechte und damit in den Grenzen der obigen Regeln abänderbar sind hingegen die vorgesehenen künftigen Altersguthaben und die Anwartschaften auf die künftigen Leistungen soweit der Vorsorgefall noch nicht eingetreten ist und sie nicht qualifiziert zugesichert worden sind.⁸¹ Die Problematik dieser angeblich wohlerworbenen Rechte wird an späterer Stelle⁸² noch genauer zu beleuchten sein.

Trotz des privatrechtlichen Verhältnisses in der weitergehenden Vorsorge und der damit verbundenen Privatautonomie hat das Bundesgericht wiederholt festgehalten, dass gewisse allgemeine Schranken auch in diesem Bereich in jedem Fall einzuhalten sind. Dazu gehören bei umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen zunächst die in Art. 49 Abs. 2 BVG vorbehaltenen Bestimmungen des BVG⁸³, aber auch gewisse Sonderregeln z.B. im Arbeitsrecht (Art. 331 ff. OR), wie bspw. die Nachdeckungsfrist nach dem Ausscheiden

⁷⁶ GÄCHTER/SANER, in: BVG und FZG, Art. 49 BVG Rz. 15 ff.; GEISER, Auslegung, Ziff. 4.11; KIESER, Besitzstand, S. 302; RIEMER/RIEMER-KAFKA, Berufliche Vorsorge, §4 Rz. 16; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 395 und 413; VETTER-SCHREIBER, Kommentar, Art. 49 BVG Rz. 3; WALSER, Vorsorge, Rz. 81; BGE 119 V 283 E. 4; BGE 122 V 142 E. 4b; BGE 129 V 145 E. 3.1; BGE 132 V 149 E. 5; BGE 132 V 278 E. 4.3; BGE 132 V 286 E. 3.2.1.

⁷⁷ Vgl. GÄCHTER/SANER, in: BVG und FZG, Art. 49 BVG Rz. 16; GEISER, Auslegung, Ziff. 5.4 f.; KIESER, Besitzstand, S. 302; RIEMER/RIEMER-KAFKA, Berufliche Vorsorge, §4 Rz. 16 und Rz. 19 ff.; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 413 und 419 f.; VETTER-SCHREIBER, Kommentar, Art. 49 BVG Rz. 4; WALSER, Vorsorge, Rz. 82 ff.; BGE 119 V 283 E. 4; BGE 122 V 142 E. 4b f.; BGE 132 V 149 E. 5.

⁷⁸ WALSER, Vorsorge, Rz. 85.; vgl. PETER, Unterdeckung und Sanierung, S. 792; Weisungen Unterdeckung, Ziff. 321 Abs. 2.

⁷⁹ PETER, Unterdeckung und Sanierung, S. 792; WALSER, Vorsorge, Rz. 85.; vgl. BBl 2003 6411; Urteil des BGer 9C_808/2009 vom 4. Februar 2010, E. 5.3.

⁸⁰ Vgl. PETER, Unterdeckung und Sanierung, S. 791.

⁸¹ PETER, Unterdeckung und Sanierung, S. 792; WALSER, Sanierungsmassnahmen, S. 601 f.; Urteil des BGer 9C_808/2009 vom 4. Februar 2010, E. 5.3; vgl. NUSSBAUM, Wohlerworbene Rechte, Rz. 16; SCHWEIZER, Anwartschaft, S. 84 f.

⁸² Ausführlich zur Problematik der wohlerworbenen Rechte Kapitel 6.4 der vorliegenden Arbeit.

⁸³ Genauer hierzu Kapitel 4.2.2 der vorliegenden Arbeit.

aus der Vorsorgeeinrichtung (Art. 331a Abs. 2 OR).⁸⁴ Ausserdem müssen selbst privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen im weitergehenden Bereich gewisse Verfassungsgrundsätze, wie namentlich die Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit oder das Willkürverbot einhalten.⁸⁵

Auffallend ist ausserdem, dass das Reglement für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen vorformuliert ist. Daher stellt es bei privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen AVB bzw. in der allgemeinen privatrechtlichen Terminologie AGB dar.⁸⁶ Somit müssen für die Auslegung des Reglements neben den allgemeinen Auslegungsmethoden für Verträge auch die sog. Unklarheits- und Ungewöhnlichkeitsregel herangezogen werden.⁸⁷ Zusätzlich besteht seit der Revision von Art. 8 UWG auch eine offene Inhaltskontrolle für AGB bzw. AVB, welche daher jedenfalls theoretisch auch in der beruflichen Vorsorge anwendbar wäre. Dies hat zur Folge, dass Reglementsbestimmungen, welche in Treu und Glauben verletzender Weise zum Nachteil der Konsumenten ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und Pflichten vorsehen, nichtig sind (Art. 8 UWG i.V.m. Art. 2 UWG und Art. 20 Abs. 1 OR).⁸⁸ Zu beachten ist allerdings, dass das Bundesgericht zwar immer mal wieder auf die AGB-Problematik im Rahmen von Entscheiden im Bereich der beruflichen Vorsorge hingewiesen hat, soweit aber ersichtlich noch nie eine Korrektur aufgrund der Ungewöhnlichkeitsregel oder der Inhaltskontrolle vorgenommen hat.⁸⁹ Daher ist trotz der theoretischen Anwendbarkeit dieser Regeln und der damit verbundenen Schrankenwirkung die praktische Bedeutung dieser Schranken in der Rechtsprechung vernachlässigbar geblieben.

4.1.4. Fazit

Die obigen Ausführungen haben gezeigt, dass in der beruflichen Vorsorge ein gewisser Dualismus besteht, da einerseits ein dem öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungsrecht unterstehender obligatorischer Bereich besteht, andererseits aber auch ein weitgehend frei gestaltbarer, privatrechtlich geprägter weitergehender Vorsorgebereich anzutreffen ist. Im privatrechtlichen Bereich der Vorsorge wird das Rechtsverhältnis nicht primär durch das Gesetz, sondern durch einen Innominatvertrag sui generis geprägt. Daher finden in diesem Bereich auch primär die allgemeinen privatrechtlichen Prinzipien des allgemeinen Teils des OR Anwendung. Ausserdem handelt es sich beim Reglement um AVB, sodass die besonderen

⁸⁴ GÄCHTER/SANER, in: BVG und FZG, Art. 49 BVG Rz. 43; BGE 125 V 171, insbesondere E. 3a und 5d/aa; vgl. STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 300.

⁸⁵ GÄCHTER/SANER, in: BVG und FZG, Art. 49 BVG Rz. 41; HÜRZELER/BRÜHWILER, Vorsorge, Rz. 100; KIESER, Besitzstand, S. 306; RIEMER-KAFKA, Sozialversicherungsrecht, Rz. 1.79; SCHNYDER, Rechtsfragen, S. 158; VETTER-SCHREIBER, Kommentar, Art. 49 BVG Rz. 3; BGE 115 V 104 E. 4b; BGE 129 V 145 E. 4; BGE 136 V 65 E. 3.2; BGE 136 V 313 E. 4.3; BGE 140 V 169 E. 9.2; Urteil des EVG B 84/03 vom 30. Juni 2005, E. 4.3; ausführlich zur Bedeutung der einzelnen Schranken: SCHNEIDER, in: BVG und FZG, Einleitung Rz. 195 ff.; SCHWEIZER, Anwartschaft, S. 109 ff.

⁸⁶ GÄCHTER/SANER, in: BVG und FZG, Art. 49 BVG Rz. 18; GEISER, Auslegung, Ziff. 5.6 f.; SANER, Vorsorgeverhältnis, S. 194 f.; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 1562; VETTER-SCHREIBER, Kommentar, Art. 49 BVG Rz. 4 ff.; WALSER, Vorsorge, Rz. 82; BGE 122 V 142 E. 4b; BGE 129 V 145 E. 3.1; BGE 132 V 149 E. 5.

⁸⁷ GÄCHTER/SANER, in: BVG und FZG, Art. 49 BVG Rz. 19 und 21; GEISER, Auslegung, Ziff. 5.8 f.; RIEMER, Schnittpunkt, S. 168; RIEMER/RIEMER-KAFKA, Berufliche Vorsorge, §4 Rz. 19; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 1562; WALSER, Vorsorge, Rz. 83; BGE 122 V 142 E. 4c; BGE 129 V 145 E. 4; BGE 132 V 149 E. 5; BGE 132 V 278 E. 4.3.

⁸⁸ Vgl. SANER, Vorsorgeverhältnis, S. 201 f.

⁸⁹ Vgl. bezüglich Ungewöhnlichkeitsregel: SANER, Vorsorgeverhältnis, S. 205 f.

Regeln bezüglich AGB ebenfalls anwendbar sind, wobei aber Konsequenzen der Qualifikation als AGB in der höchstrichterlichen Praxis weitgehend ausgeblieben sind.

4.2. Einordnung der Vorsorgeeinrichtung nach deren Tätigkeitsbereich

Vorsorgeeinrichtungen und Vorsorgelösungen können je nachdem, welcher Bereich durch sie abgedeckt wird in verschiedene Gruppen unterteilt werden. Diese Unterteilung ist jedoch nicht nur terminologischer Natur, sondern vielmehr sind auch je nach Einteilung andere Regeln anwendbar. Daher sollen nachfolgend die verschiedenen Kriterien und die Konsequenzen der Einteilung in die verschiedenen Gruppen aufgezeigt werden.

4.2.1. Arten von Vorsorgeeinrichtungen

Je nachdem, ob Vorsorgeeinrichtungen im obligatorischen Bereich tätig sind oder nicht, können zunächst registrierte und nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen unterschieden werden. Bei registrierten Vorsorgeeinrichtungen handelt es sich um Einrichtungen, welche das Obligatorium durchführen wollen. Ob sie auch die weitergehende Vorsorge durchführen, ist hingegen für diese Einordnung unerheblich. Sie müssen sich nach Art. 48 Abs. 1 BVG bei der zuständigen Aufsichtsbehörde im Register für die berufliche Vorsorge registrieren lassen. Daneben existieren auch sog. nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen. Aufgrund der fehlenden Registrierung dürfen diese das Obligatorium nicht durchführen und unterstehen dementsprechend auch grundsätzlich nicht dem BVG.⁹⁰ Trotzdem erklärt aber Art. 89a Abs. 6 ZGB gewisse Bestimmungen des BVG für entsprechende Vorsorgeeinrichtungen in der Form der Stiftung als anwendbar.⁹¹

4.2.2. Formen der Vorsorgelösungen

Die vorangegangenen Kapitel haben gezeigt, dass einerseits die obligatorische und weitergehende Vorsorge, andererseits aber auch registrierte und nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen unterschieden werden können. Daraus ergeben sich je nach Kombination dieser Unterscheidungen verschiedene Vorsorgelösungen, welche wiederum unterschiedlichen Begrifflichkeiten zugeordnet werden können.

Von einer BVG-Minimalkasse oder BVG-Normalkasse spricht man, wenn eine Vorsorgeeinrichtung sich nur innerhalb der Minimalvorgaben des BVG bewegt und sich daher genau an diese Vorgaben hält. Sie unterstehen dem BVG voll, da sie gar keine weitergehenden Leistungen erbringen und somit auch ihre

⁹⁰ Vgl. BEROS, Stellung, S. 31 ff.; GEISER, Auslegung, Ziff. 2.9; HELBLING, BVG, S. 87 ff.; HÜRZELER/BRÜHWILER, Vorsorge, Rz. 27 f.; RIEMER/RIEMER-KAFKA, Berufliche Vorsorge, §1 Rz. 47 ff.; SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, §15 Rz. 10; SCHNEIDER, in: BVG und FZG, Einleitung Rz. 209; SCHWEIZER, Anwartschaft, S. 13 und 15 f.; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 1504.

⁹¹ BEROS, Stellung, S. 33; GÄCHTER/SANER, in: BVG und FZG, Art. 49 BVG Rz. 5; KIESER, Besitzstand, S. 303; RIEMER/RIEMER-KAFKA, Berufliche Vorsorge, §1 Rz. 52; SANER, Vorsorgeverhältnis, S. 71; SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, §15 Rz. 11; SCHWEIZER, Anwartschaft, S. 16; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 425; VETTER-SCHREIBER, Kommentar, Art. 49 BVG Rz. 14; WALSER, Vorsorge, Rz. 42; Bericht über die Zukunft der 2. Säule, S. 12.

Autonomie gar nicht auskosten.⁹² Gemäss STAUFFER sind solche Kassen aber faktisch inexistent, da grundsätzlich alle Vorsorgeeinrichtungen inklusive der Auffangeinrichtung in irgendeiner Weise weitergehende Leistungen erbringen. Vielmehr seien hierunter heute Fälle gemeint, in welchen sich die Leistungen zumindest im Regelfall nach den gesetzlichen Vorgaben richten.⁹³ Leider liefert STAUFFER für diese Behauptung keinerlei Beweise. Daher müsste m.E. eine empirische Untersuchung zeigen, ob dies tatsächlich zutrifft. Für die vorliegende Arbeit hat dies aber wohl keinerlei Auswirkungen, weswegen die Frage hier offenbleiben kann. Ob das später behandelte Anrechnungsprinzip anwendbar ist, richtet sich nämlich nicht nach der Terminologie, sondern nach der Frage, ob die Vorsorgeeinrichtung in irgendeiner Weise vom BVG abweicht. Dementsprechend werden in der vorliegenden Arbeit gleichwohl nur Kassen als BVG-Minimalkassen bezeichnet, welche sich ausschliesslich im Rahmen des BVG bewegen.

Neben den reinen Lösungen mit BVG-Minimalkassen existieren auch sogenannte gesplittete Vorsorgelösungen. Bei ihnen werden die obligatorische und die weitergehende berufliche Vorsorge durch zwei rechtlich voneinander unabhängige Vorsorgeeinrichtungen durchgeführt.⁹⁴ Folglich führt die registrierte Kasse hier nur das Obligatorium durch und stellt somit eine BVG-Minimalkasse dar. Hingegen handelt es sich bei der Einrichtung für den weitergehenden Bereich zwingend um eine nicht registrierte Vorsorgeeinrichtung, da sie sonst zwingend auch das Obligatorium durchführen müsste. Es handelt sich also bei letzterer um eine rein ausserobligatorische Einrichtung, für die bei Stiftungen nur die in Art. 89a Abs. 6 ZGB aufgezählten Bestimmungen des BVG anwendbar sind.⁹⁵

Demgegenüber spricht man von einer umhüllenden Vorsorgeeinrichtung, wenn zwar das Obligatorium nach BVG gewährleistet wird, darüber hinaus aber auch noch zusätzliche Leistungen oder zusätzliche Lohnbestandteile ausserhalb des Obligatoriums in derselben Vorsorgeeinrichtung versichert werden. Mit anderen Worten decken sie sowohl die obligatorische als auch die weitergehende Vorsorge ab. Diese Vorsorgeeinrichtungen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bezüglich ihrer Leistungen, deren Finanzierung und auch in ihrer Organisation frei (Art. 49 Abs. 1 BVG). Gleichwohl müssen sie aber auch in der der weitergehenden Vorsorge die Bestimmungen des BVG, welche in Art. 49 Abs. 2 BVG aufgezählt werden beachten. Dabei fällt aber auf, dass gerade die Regelungen im Leistungsbereich fast⁹⁶ nie im Katalog von Art. 49 Abs. 2 BVG aufgenommen wurden und daher gerade in diesem Bereich letztlich eine besonders grosse Autonomie besteht. Dies wiederum dürfte darauf zurückzuführen sein, dass das BVG als Rahmengesetz eben nur Minimalleistungen vorgeben wollte (Art. 6 BVG).⁹⁷ Jedoch sind die genauen

⁹² Vgl. BEROS, Stellung, S. 31 f.; HELBLING, BVG, S. 87; HÜRZELER/BRÜHWILER, Vorsorge, Rz. 15; LEUTWYLER in HELBLING, BVG, S. 765; RIEMER/RIEMER-KAFKA, Berufliche Vorsorge, §1 Rz. 49; SANER, Vorsorgeverhältnis, S. 44; SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, §15 Rz. 14.

⁹³ STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 383.

⁹⁴ RIEMER/RIEMER-KAFKA, Berufliche Vorsorge, §1 Rz. 52; SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, §15 Rz. 14; SCHNEIDER, in: BVG und FZG, Einleitung Rz. 210; vgl. auch LEUTWYLER in HELBLING, BVG, S. 766 f., welcher eine genauere Unterteilung in verschiedene gesplittete Lösungen vornimmt.

⁹⁵ Vgl. SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, §15 Rz. 14 ff.; sowie Kapitel 4.2.1 der vorliegenden Arbeit.

⁹⁶ Ausnahmen bilden z.B. die Begünstigungsordnung nach Art. 20a BVG (BGE 136 V 49 E. 3.2) und in gewissen später noch zu behandelnden Grenzen die Teuerungsanpassung (hierzu Kapitel 7.2.3.b der vorliegenden Arbeit).

⁹⁷ Vgl. GÄCHTER/SANER, in: BVG und FZG, Art. 49 BVG Rz. 1 ff. und 29 ff.; GEISER, Auslegung, Ziff. 2.9; HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 3; HÜRZELER/BRÜHWILER, Vorsorge, Rz. 15, 29 und 117 f.; KIESER, Invalidenrenten, Ziff. 17; RIEMER/RIEMER-KAFKA, Berufliche Vorsorge, §1 Rz. 50; SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, §15

Konsequenzen dieser Autonomie teilweise sehr umstritten. So stellt sich z.B. die Frage, ob die umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen für den obligatorischen Bereich eins zu eins die Vorgaben des BVG gewährleisten müssen oder ob Minderleistungen im Obligatorium durch Mehrleistungen in der weitergehenden Vorsorge aufgefangen werden dürfen und damit die Leistung nur insgesamt durch eine Schattenrechnung den Vorgaben des BVG genügen muss. Solche Fragen werden im Rahmen der vorliegenden Arbeit noch vertieft zu behandeln sein.

Ausserdem stellt sich die Frage, ob der Katalog in Art. 49 Abs. 2 BVG abschliessender Natur ist. In der Lehre wird er häufig als abschliessend bezeichnet.⁹⁸ Richtig an dieser Ansicht ist, dass die Botschaft zum BVG diesen Artikel ursprünglich tatsächlich als abschliessend angedacht hatte.⁹⁹ In Wirklichkeit ist der Katalog aber leider lückenhaft ausgefallen¹⁰⁰, sodass er trotz der Absicht, ihn abschliessend auszugestalten, richtigerweise nicht als abschliessend angesehen werden kann.¹⁰¹ Immerhin enthält er aber einen Grossteil der in der weitergehenden Vorsorge anwendbaren Bestimmungen.

4.2.3. Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass je nach Tätigkeitsbereich der Vorsorgeeinrichtung drei Grundtypen von Vorsorgelösungen unterschieden werden können. Registrierte Vorsorgeeinrichtungen können entweder nur den obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge abdecken, wodurch das BVG uneingeschränkt anwendbar ist, oder aber als sog. umhüllende Vorsorgeeinrichtungen zusätzlich auch weitergehende Leistungen erbringen. Als umhüllende Einrichtungen müssen sie ebenfalls die Minimalvorgaben des BVG einhalten. Im weitergehenden Bereich sind hingegen weitgehend nur die Vorgaben von Art. 49 Abs. 2 BVG einzuhalten. Als dritter Grundtyp können nicht-registrierte Vorsorgeeinrichtungen als Teil einer gesplitteten Vorsorgelösung im rein ausserobligatorischen Bereich tätig sein, sodass die Bestimmungen des BVG für sie nicht bzw. nur die in Art. 89a Abs. 6 ZGB aufgezählten Bestimmungen anwendbar sind.

5. Grundzüge der umhüllenden Vorsorgeeinrichtung

Es hat sich gezeigt, dass bei umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen die Besonderheit besteht, dass diese sowohl den obligatorischen als auch den weitergehenden Vorsorgebereich abdecken und diese Kas-

Rz. 11; SCHNEIDER, in: BVG und FZG, Einleitung Rz. 209 und 227; SCHWEIZER, Anwartschaft, S. 15; STAUFFER, Anrechnungsprinzip und Schattenrechnung, S. 94; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 384 ff., 492 ff. und 1537 ff.; VETTER-SCHREIBER, Kommentar, Art. 49 BVG Rz. 1 f.; WALSER, Vorsorge, Rz. 10; Bericht über die Zukunft der 2. Säule, S. 11.

⁹⁸ GÄCHTER/SANER, in: BVG und FZG, Art. 49 Rz. 29; NIEVERGELT/SCHLÄPFER, Eingriff, Rz. 7; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 1541.

⁹⁹ BBl 1976 I 160.

¹⁰⁰ So fehlen etwa die steuerrechtlichen Bestimmungen bezüglich der beruflichen Vorsorge, obwohl diese zweifellos auch im weitergehenden Bereich anwendbar sind (Art. 80 Abs. 1 BVG; RIEMER/RIEMER-KAFKA, Berufliche Vorsorge, §1 Rz. 51; SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, §15 Rz. 11 Fn. 16).

¹⁰¹ Beros, Stellung, S. 32; RIEMER/RIEMER-KAFKA, Berufliche Vorsorge, §1 Rz. 51 SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, §15 Rz. 11.

sen daher eine grosse Autonomie besitzen, aber gleichwohl die Mindestvorgaben des BVG einhalten müssen. So einfach und eindeutig diese Regel im Grundsatz erscheint, so unklar und problematisch sind aber die dazugehörigen Detailfragen, welche nachfolgend zu erörtern sind.

5.1. Anrechnungsprinzip, Günstigkeitsprinzip und Schattenrechnung

In der Lehre und Rechtsprechung haben sich verschiedene Prinzipien herausgebildet, welche das Verhältnis der weitergehenden zur obligatorischen Vorsorge in umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen beschreiben sollen. Es handelt sich hierbei um das Anrechnungs- und das Günstigkeitsprinzip sowie um die sog. Schattenrechnung. An dieser Stelle soll nur das jeweilige Grundprinzip dieser drei Elemente nach der Ansicht der herrschenden Meinung geklärt werden. Hingegen ist insbesondere für die historische Entstehung, eine allfällige abweichende Würdigungen in Einzelfällen und die Grenzen dieser Prinzipien auf den späteren Verlauf der vorliegenden Arbeit zu verweisen.

Das Anrechnungsprinzip oder auch Vergleichsprinzip besagt nach der h.M., dass für die Prüfung der Gesetzmässigkeit einer vom BVG abweichenden reglementarischen Regelung die gesamten reglementarischen Leistungen und nicht nur die rein obligatorischen Teile der Vorsorge zu betrachten sind. Es muss also jeweils nur die gesamte reglementarische Leistung den Minimalvorgaben des BVG entsprechen. Mit anderen Worten ist eine vom BVG abweichende Regelung auch im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge zulässig, so lange diese Abweichung durch die weitergehende Vorsorge innerhalb derselben Vorsorgeeinrichtung betraglich wieder aufgefangen werden kann und somit der Versicherte betragsmässig mindestens gleich gestellt wird, wie wenn bei ihm nur die gesetzliche und somit obligatorische berufliche Vorsorge bestehen würde.¹⁰² Insofern unterscheidet es sich vom im BVG nicht anwendbaren Splitting- oder Kumulationsprinzip, bei welchem jeweils die obligatorischen und weitergehenden Bereiche für sich alleine berechnet und sodann nur das Obligatorium mit dem BVG verglichen werden müsste.¹⁰³ Gleichwohl ist aber zu beachten, dass auch beim Anrechnungsprinzip nicht einfach jede Leistung an jede andere Leistung angerechnet werden kann. Vielmehr muss das Minimum jeweils je sog. Leistungsart erfüllt werden. Hierbei ist aber wiederum problematisch, dass nicht immer klar ist, was als eigenständige Leistungsart und was nur als eine Komponente einer anderen Leistung angesehen werden muss¹⁰⁴, wie spätere Ausführungen noch zeigen werden.

Die Überprüfung, ob die Minimalvorgaben des Obligatoriums eingehalten wurden, erfolgt mittels der sog. Schattenrechnung. Hierzu wird der Anspruch exakt nach den Vorgaben des BVG berechnet, um ihn danach mit dem reglementarischen Anspruch vergleichen zu können. Mit anderen Worten wird also eine

¹⁰² Vgl. FISCHER, Unterdeckung, S. 250 f.; HÜRZELER/BRÜHWILER, Vorsorge, Rz. 119; KIESER, Altersvorsorge, Ziff. 6; MOSER, Anrechnungsprinzip als Grundelement, S. 329; MOSER, Anrechnungsprinzip im Zerrspiegel, S. 59 f.; WALSER, Vorsorge, Rz. 91; Urteil des EVG B 74/06 vom 11. September 2007, E. 2.1; Bericht über die Zukunft der 2. Säule, S. 12.

¹⁰³ MOSER, Anrechnungsprinzip als Grundelement, S. 329; MOSER, Anrechnungsprinzip im Zerrspiegel, S. 59; WALSER, Vorsorge, Rz. 91; vgl. FISCHER, Unterdeckung, S. 250 f.

¹⁰⁴ SANER, Vorsorgeverhältnis, S. 47; vgl. AMSTUTZ, Begünstigungsordnung, Rz. 325; GÄCHTER/SANER, in: BVG und FZG, Art. 6 Rz. 11.

zusätzliche meist rein theoretische Rechnung vorgenommen, welche ausschliesslich auf den exakten gesetzlichen Parametern beruht, also z.B. nur mit dem koordinierten Lohn, den gesetzlichen Altersgutschriften und grundsätzlich dem gesetzlichen Mindestzins¹⁰⁵ operiert.¹⁰⁶ Gem. Art. 11 BVV2 besteht sogar eine gesetzliche Pflicht, eine solche Schattenrechnung vorzunehmen, soweit die Berechnung des Altersguthabens nicht ohnehin nach Art. 15 BVG und somit rein obligatorisch erfolgt.¹⁰⁷

Die Frage, ob nun die reglementarischen Leistungen oder die nach der Schattenrechnung berechneten gesetzlichen Leistungen ausbezahlt werden müssen, beurteilt sich nach dem sog. Günstigkeitsprinzip. Nach diesem muss jeweils diejenige der beiden Leistungen ausgerichtet werden, welche für den Versicherten höher bzw. günstiger ist.¹⁰⁸ Zu beachten ist weiter, dass auch im Rahmen des Günstigkeitsprinzips reine Gesamtvergleiche unzulässig sind.¹⁰⁹ Mit anderen Worten kann das Anrechnungsprinzip letztlich nur dann zum Tragen kommen, wenn die reglementarische Leistung das gesetzliche Minimum übersteigt. Ist die reglementarische Leistung jedoch kleiner und somit für den Versicherten ungünstiger, so müssen umhüllende Vorsorgeeinrichtungen gleichwohl die gesetzlichen Leistungen erbringen, da das BVG auch durch das Reglement nicht unterschritten werden darf (vgl. Art. 6 BVG).

Leider muss aber m.E. auch festgehalten werden, dass Anrechnungs- und Günstigkeitsprinzip in der Lehre und Rechtsprechung nicht immer sauber auseinandergehalten werden. So erwog das Bundesgericht z.B.: "Das Anrechnungsprinzip basiert auf der Annahme, dass eine umhüllende Vorsorgeeinrichtung die gesetzlichen Leistungen auszurichten hat, sofern diese betraglich höher sind als der aufgrund des Reglements berechnete Anspruch."¹¹⁰ Dabei handelt es sich aber gemäss den obigen Ausführungen eigentlich nicht um das Anrechnungs-, sondern um das Günstigkeitsprinzip. Letztlich werden m.E. die oben gemachten Unterscheidungen in der Praxis häufig gar nicht wirklich vorgenommen, sondern vielmehr die Gesamtsituation von Anrechnungs- und Günstigkeitsprinzip unter dem Begriff des Anrechnungsprinzips zusammengefasst. Insofern könnte man wohl auch von einem Anrechnungsprinzip in einem weiteren Sinn sprechen.

5.2. Unterscheidung der Vorsorgeeinrichtungen nach BGE 140 V 169

Gemäss BGE 140 V 169 können drei Modelle bezüglich des Verhältnisses zwischen der obligatorischen und weitergehenden Vorsorge unterschieden werden. Es handelt sich hierbei um umhüllende Vorsorgeeinrichtungen, organisatorisch gesplittete Lösungen und rechtlich gesplittete Vorsorgelösungen.

¹⁰⁵ Eine Abweichung innerhalb des Obligatoriums wäre jedoch bei den Zinsen gleichwohl zu berücksichtigen (vgl. Art. 16 Abs. 2 BVV2; HELBLING, BVG, S. 511).

¹⁰⁶ Vgl. HELBLING, BVG, S. 511; HÜRZELER/BRÜHWILER, Vorsorge, Rz. 118; LEUTWYLER in HELBLING, BVG, S. 764; SCHNEITER, Vollversicherung, S. 45; STAUFFER, Anrechnungsprinzip und Schattenrechnung, S. 96 ff.; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 1544; STAUFFER, Urteil B 77/06, S. 1441; VETTER-SCHREIBER, Kommentar, Art. 6 BVG Rz. 3; BGE 115 V 103 E. 3c; Bericht über die Zukunft der 2. Säule, S. 12.

¹⁰⁷ HELBLING, BVG, S. 509; SANER, Vorsorgeverhältnis, S. 58.

¹⁰⁸ GÄCHTER/SANER, in: BVG und FZG, Art. 6 BVG Rz. 16; HÜRZELER/BRÜHWILER, Vorsorge, Rz. 118; SANER, Vorsorgeverhältnis, S. 45; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 497; vgl. VETTER-SCHREIBER, Kommentar, Art. 6 BVG Rz. 3.

¹⁰⁹ HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 3 Fn. 8.

¹¹⁰ BGE 140 V 169 E. 8.3.

In der rechtlich gesplitteten Lösung bestehen zwei rechtlich voneinander unabhängige Vorsorgeeinrichtungen, bei denen eine in der Regel nur das Obligatorium und die andere nur das Ausserobligatorium durchführt.¹¹¹ Es handelt sich hierbei somit m.E. um eine klassische gesplittete Vorsorgelösung, wie sie bereits weiter oben ausgeführt wurde. Einer genaueren Betrachtung bedürfen aber die umhüllende Vorsorgeeinrichtung im Sinne von BGE 140 V 169 und die organisatorisch gesplittete Vorsorgelösung.

Bei der umhüllenden Vorsorgeeinrichtung nach BGE 140 V 169 handle es sich um das klassische Modell von autonomen und halbautonomen Vorsorgeeinrichtungen, welche in der Regel nur eine einzige Leistung vorsehen, welche sowohl die obligatorische, als auch die weitergehende Vorsorge abdeckt. Demnach muss hier zur Feststellung, ob das Obligatorium eingehalten wurde eine Schattenrechnung erfolgen. Somit ist auch das Anrechnungsprinzip voll anwendbar. Bei der organisatorisch gesplitteten Vorsorgeeinrichtung handle es sich demgegenüber um das typische Modell der Lebensversicherer. Hierbei werden die Leistungen im obligatorischen Bereich und in der weitergehenden Vorsorge jeweils getrennt voneinander berechnet und dann die Summe aus beiden Bereichen als reglementarische Leistung gewährt. Mit anderen Worten berechnet sich die Leistung im Bereich des Obligatoriums exakt nach den Vorgaben des BVG und im weitergehenden Bereich nach den meist abweichenden Vorgaben des Reglements.¹¹² Folglich wenden letztere das Anrechnungsprinzip grundsätzlich nicht an. Die Schattenrechnung erfolgt hier, jedenfalls falls das Konzept vollständig umgesetzt wird, gewissermassen automatisch, da das Obligatorium und die weitergehende Vorsorge ohnehin getrennt berechnet werden.

Anders als aufgrund der in BGE 140 V 169 verwendeten Begrifflichkeit zu vermuten wäre, handelt es sich aber bei der organisatorisch gesplitteten Vorsorgelösung m.E. nicht um eine gesplittete Vorsorgelösung im klassischen Sinn. Dies zeigt sich etwa daran, dass hier nicht Art. 89a Abs. 6 ZGB, sondern Art. 49 Abs. 2 BVG anwendbar ist, da nur eine einheitliche und somit registrierte Vorsorgeeinrichtung für Obligatorium und weitergehende Vorsorge vorliegt. Insofern handelt es sich m.E. sowohl bei der umhüllenden Vorsorgeeinrichtung im Sinne von BGE 140 V 169, als auch bei der organisatorisch gesplitteten Vorsorgeeinrichtung um umhüllende Vorsorgeeinrichtungen im klassischen Sinne. Die Unterscheidung ist mit anderen Worten eher beschreibender Natur, als dass sie tatsächlich rechtliche Auswirkungen hätte.¹¹³ Bei organisatorisch gesplitteten Kassen ist die Zweiteilung von obligatorischer und weitergehender Vorsorge aber immerhin von grösserer Bedeutung, da sie häufig z.B. im Rahmen des sog. Zinssplittings unterschiedliche Zinssätze anwendenden oder aber unterschiedliche Umwandlungssätze für Obligatorium und weitergehende Vorsorge festsetzen.¹¹⁴

Aufgrund des Gesagten kann festgehalten werden, dass nicht jede umhüllende Vorsorgeeinrichtung den ihr zustehenden Spielraum bezüglich Anrechnungsprinzip und Schattenrechnung ausschöpft. Gerade Lebensversicherer nehmen häufig zumindest teilweise eine getrennte Betrachtung von Obligatorium und

¹¹¹ BGE 140 V 169 E. 6.1; SCHNEITER, Vollversicherung, S. 45.

¹¹² Vgl. BGE 140 V 169 E. 6.1; SCHNEITER, Vollversicherung, S. 45.

¹¹³ A.A. SCHNEITER, Vollversicherung, S. 46, der daraus ableitet, im Vollversicherungsmodell sei das Anrechnungsprinzip aufgrund Äquivalenzüberlegungen ausgeschlossen.

¹¹⁴ Vgl. bezüglich Zinssplitting: STAUFFER, Urteil B 77/06, S. 1441.

weitergehender Vorsorge vor. Ihr Verhalten entspricht also in gewissen Punkten eher einer gesplitteten Vorsorgelösung. Gleichwohl wäre aber eine Abweichung davon im Rahmen von Art. 49 Abs. 2 BVG durch eine Reglementänderung m.E. möglich.

5.3. Fazit

Wie sich gezeigt hat, sind nach herrschender Meinung das sog. Anrechnungs- und Günstigkeitsprinzip in der umhüllenden Vorsorge anwendbar. Zur Feststellung, ob dabei die Minimalvorgaben des BVG erfüllt werden, ist eine Schattenrechnung vorzunehmen. Aufgrund dieser Prinzipien ist es grundsätzlich möglich, eine einheitliche Gesamtleistung aus obligatorischer und weitergehender Vorsorge zu gewähren. Es wird aber an späterer Stelle noch einmal aufzugreifen sein, ob in jedem Fall nur die Gesamtleistung das Obligatorium übersteigen muss oder ob bei umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen gerade im Umfeld von erworbenen Rechten doch manchmal eine getrennte Betrachtung des weitergehenden und obligatorischen Anspruchs erfolgen muss. Solche Problemstellungen können Vorsorgeeinrichtungen vermeiden, indem sie eine organisatorisch gesplittete Lösung vorsehen und somit von Anfang an Umverteilungen zwischen Obligatorium und weitergehender Vorsorge diesbezüglich ausschliessen, wodurch sie sich aber auch in ihrer Flexibilität einschränken.

6. Grundlagen des Anrechnungsprinzips

Die groben Grundzüge des Anrechnungsprinzips wurden bereits weiter oben besprochen. Kurz zusammengefasst besagt es, dass für den Vergleich, ob die gesetzlichen Minimalvorgaben des BVG erfüllt sind, nicht nur die Leistung im Bereich des Obligatoriums, sondern die gesamte reglementarische Leistung herangezogen werden kann.¹¹⁵ Wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen werden, ist diese Bewertung aber keinesfalls zwingend. Gerade in den älteren Urteilen des EVG wurde immer wieder eine gesplittete Betrachtung in Erwägung gezogen. Ausserdem stellt sich die Frage, was genau an was angerechnet werden kann und welche Leistungen eben gleichwohl nicht angerechnet werden dürfen. Diese Fragen sollen nachfolgend genauer beleuchtet werden.

6.1. Die historische Grundlage des Anrechnungsprinzips im Freizügigkeitsrecht?

Als historische Grundlage des Anrechnungsprinzips wird immer wieder die alte Freizügigkeitsregelung vor dem Erlass des FZG angeführt. Daher soll diese nachfolgend grob umrissen werden und sodann die Frage geklärt werden, ob diese Regelung tatsächlich als Grundlage des heutigen Anrechnungsprinzips herangezogen werden kann.

¹¹⁵ Hierzu Kapitel 5.1 der vorliegenden Arbeit.

6.1.1. Freizügigkeitsfall und Freizügigkeitsleistung

Zunächst ist zu klären, was überhaupt unter dem Freizügigkeitsfall und der Freizügigkeitsleistung zu verstehen ist. Im Freizügigkeitsfall verlässt der Versicherte die Vorsorgeeinrichtung bevor ein Vorsorgefall (also Alter, Tod oder Invalidität) eingetreten ist (Art. 2 Abs. 1 FZG), z.B. weil das Arbeitsverhältnis beendet wurde. Da in diesem Fall das Altersguthaben nicht einfach verfallen soll, ist jeweils eine sog. Freizügigkeitsleistung geschuldet, welche sich heute aus dem Reglement unter Beachtung der Vorgaben des FZG ergibt.¹¹⁶

6.1.2. Grundzüge der altrechtlichen Freizügigkeitsregelungen

Bereits vor dem Inkrafttreten der altrechtlichen Freizügigkeitsregelung sahen Art. 331a und 331b aOR gewisse Vorschriften bezüglich der Freizügigkeit vor. Gemäss der damaligen Regelung hatte der Arbeitnehmer im Freizügigkeitsfall mindestens Anspruch auf seine eigenen Beiträge unter Abzug der Risikobeiträge.¹¹⁷ Ausserdem mussten die Vorsorgeeinrichtungen im Reglement eine Skala festlegen, mit welcher die Höhe der Freizügigkeitsleistung zwischen dem 5. und 30. Beitragsjahrs festgelegt wurde, sodass zumindest bei längeren Arbeitsverhältnissen auch ein Teil der Arbeitgeberbeiträge beansprucht werden konnte.¹¹⁸

Diese Regelung wurde mit dem Inkrafttreten von Art. 28 aBVG beibehalten. Zusätzlich sah dieser für das BVG-Obligatorium neu vor, dass der Versicherte Anspruch auf das volle erworbene obligatorische Altersguthaben samt Zinsen haben sollte (Art. 28 Abs. 1 aBVG). Somit durften im Obligatoriumsbereich keine Abzüge mehr wegen zu kurzer Beitragsdauer gemacht werden, sodass in diesem Bereich bereits eine volle Freizügigkeit bestand. Allerdings legte Art. 28 Abs. 2 aBVG fest, dass die oben genannten Regelungen des OR und nicht die Regelung von Art. 28 Abs. 1 aBVG anwendbar seien, wenn die nach den dortigen Regeln bemessene Freizügigkeitsleistung grösser als diejenige nach BVG war.¹¹⁹

6.1.3. Mögliche Auslegungen von Art. 28 Abs. 2 aBVG

Diese Regelung warf in der Rechtsprechung sogleich die Frage auf, wie Art. 28 Abs. 2 aBVG zu verstehen war. Klar war, dass ein Günstigkeitsvergleich zwischen dem reglementarischen Anspruch nach den Vorgaben des OR und dem Anspruch nach Art. 28 BVG erfolgen musste. Unklar war hingegen, was alles in diesen Vergleich einbezogen werden durfte. Es stellte sich also die Frage, ob der gesamte reglementarische Anspruch oder nur der reglementarische Anspruch für den Obligatoriumsbereich mit dem

¹¹⁶ SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, §15 Rz. 88 f.; ausführlicher zur Freizügigkeit auch: HÜRZELER/BRÜHWILER, Vorsorge, Rz. 168 ff.

¹¹⁷ STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 1208; BGE 114 V 239 E. 6a; Urteil des EVG vom 30. Mai 1989, E. 2a.

¹¹⁸ BEROS, Stellung, S. 125; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 1208; vgl. BGE 114 V 239 E. 9c.

¹¹⁹ BEROS, Stellung, S. 125; SCHWEIZER, Freizügigkeit, S. 27 ff.; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 1194 f.; BGE 114 V 239 E. 6a; Urteil des EVG vom 30. Mai 1989, E. 2a; vgl. Urteil des EVG vom 25. April 1991, E. 2a ff.

BVG verglichen werden sollte.¹²⁰ Dabei bildeten sich zwei mögliche Methoden heraus, einerseits die sog. Split-Methode, andererseits die sog. Vergleichsmethode.

Nach der Split-Methode berechnete sich die Freizügigkeitsleistung in einer umhüllenden Vorsorgeeinrichtung so, wie dies auch bei einer gesplitteten Vorsorgelösung erfolgt wäre. Mit anderen Worten erfolgte der Vergleich zwischen der Regelung des BVG und derjenigen des OR nur innerhalb des obligatorischen Bereichs der beruflichen Vorsorge. Somit wurde die weitergehende Vorsorge nicht mit in den Vergleich einbezogen und eigenständig nach den Regeln des OR berechnet. Es sollte also eine obligatorische und eine weitergehende Freizügigkeitsleistung kumulativ gewährt werden. Daher wurde teilweise auch von der Kumulationsmethode gesprochen. Für diese Methode sprach vor allem, dass durch sie Personen, welche in umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen und solche, welche in gesplitteten Vorsorgelösungen versichert waren, gleichbehandelt wurden.¹²¹

Bei der Vergleichsmethode wurde zwar die Freizügigkeitsleistung für den obligatorischen Bereich ebenfalls nach den Vorschriften des BVG berechnet, diese Summe sodann aber mit der gesamten reglementarischen Freizügigkeitsleistung nach OR verglichen. Bezüglich der OR-Rechnung wurden also Obligatorium und weitergehende Vorsorge gemeinsam in den Vergleich einbezogen. Ausgezahlt wurde schliesslich nur der jeweils höhere der beiden Beträge. Somit wurde im Regelfall letztlich das Obligatorium nach BVG an die reglementarische Leistung nach OR angerechnet. Daher sprach man bereits damals teilweise auch von der Anrechnungsmethode.¹²² Die Freizügigkeitsleistung nach BVG wurde also mittels einer Schattenrechnung errechnet und bei umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen sodann mit derjenigen nach OR verglichen. Dies hatte zur Folge gehabt, dass Versicherte in umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen grundsätzlich schlechter gestellt wurden als Versicherte in gesplitteten Lösungen, was aber gem. EVG hinzunehmen war.¹²³

Das EVG erachtete die Frage nach der anwendbaren Methode in BGE 114 V 239 primär als eine Frage der Auslegung von Art. 28 Abs. 2 aBVG. Dabei hielt es fest, dass sowohl der deutsche, wie auch der abweichende französische Gesetzestext eher auf die Vergleichsmethode schliessen liessen. Weiter hielt es fest, dass die systematische Einordnung von Art. 28 aBVG kein eindeutiges Ergebnis zulasse. Auch der subjektive Wille des historischen Gesetzgebers, welcher eigentlich eher auf die Kumulationsmethode hindeutete, konnte nicht massgebend sein, da der Wortlaut von Art. 28 aBVG wiederum eher auf die Vergleichsmethode hindeute.¹²⁴ Schliesslich erwog es, dass auch der Sinn und Zweck des Gesetzes eher auf die Vergleichsmethode bzw. das Anrechnungsprinzip hindeute, da der zweite Teil des BVG nur Mindestvorschriften enthalte. Daher sollte auch der Freizügigkeitsanspruch nach Art. 28 aBVG nur als ein Mindestanspruch verstanden werden, von dem eben abgewichen werden konnte, wenn dies insgesamt für den

¹²⁰ Vgl. BGE 114 V 239 E. 6b f.

¹²¹ Vgl. SCHWEIZER, Freizügigkeit, S. 29; BGE 114 V 239 E. 7; Urteil des EVG vom 30. Mai 1989, E. 3.

¹²² Vgl. SCHWEIZER, Freizügigkeit, S. 29 f.; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 1195; BGE 114 V 239 E. 7.

¹²³ Vgl. Urteil des EVG vom 30. Mai 1989, E. 2a und 3.

¹²⁴ BGE 114 V 239 E. 8a ff.; vgl. SCHWEIZER, Freizügigkeit, S. 31 f.

Versicherten günstiger war. Da die Bestimmungen im aOR auch auf die weitergehende berufliche Vorsorge anwendbar waren, musste Art. 28 Abs. 2 aBVG so verstanden werden, dass die obligatorische Freizügigkeitsleistung nach Art. 28 Abs. 1 aBVG mit den Freizügigkeitsleistungen gemäss aOR, welche sowohl Obligatorium als auch weitergehende Vorsorge umfasste, verglichen werden sollte.¹²⁵ Immerhin hielt das EVG fest, dass die Vergleichsrechnung auf zeitlich identischer Grundlage zu erfolgen hatte, so dass nur derjenige Teil der Freizügigkeitsleistung nach OR mit in die Berechnung einbezogen werden durfte, welcher in der Zeit erworben wurde, welche auch für die Freizügigkeitsleistung nach BVG massgebend war. Dies schloss insbesondere die Anrechnung von vorobligatorischen Guthaben aus.¹²⁶

Diese Ansicht des Bundesgerichts stiess damals in der Lehre auf heftige Kritik. So wurde etwa vorgebracht, der französische Text deute eher auf die Split-Methode hin, oder das EVG habe das Verhältnis von Art. 28 Abs. 2 aBVG zu den Bestimmungen in Art. 49 Abs. 2 BVG und Art. 6 BVG nicht genügend berücksichtigt.¹²⁷ M.E. sind die Argumente des EVG durchaus nachvollziehbar. Da Art. 28 aBVG mit dem Inkrafttreten des FZG aufgehoben wurde, muss diese Frage nicht mehr abschliessend geklärt werden und kann daher hier offen bleiben.

6.1.4. Bedeutung des damaligen Anrechnungsprinzips für heute

Weiterhin von Interesse ist aber die Frage, inwieweit das damalige Anrechnungsprinzip bei den altrechtlichen Freizügigkeitsleistungen mit dem heutigen Anrechnungsprinzip zu vergleichen ist. Das Bundesgericht hat in BGE 136 V 313 explizit auf diese alte Rechtsprechung Bezug genommen und zusätzlich das Anrechnungsprinzip allgemein für Leistungen anwendbar erklärt.¹²⁸ Auch in der Lehre wird das altrechtliche Anrechnungsprinzip immer wieder als Ursprung des heutigen Anrechnungsprinzips angesehen.¹²⁹ Es stellt sich also die Frage, in wie weit die beiden Prinzipien überhaupt miteinander vergleichbar sind.

Nach hier vertretener Ansicht fallen mehrere Unterschiede und Gemeinsamkeiten des altrechtlichen Anrechnungsprinzips mit dem heutigen Anrechnungsprinzip auf. Zunächst ist zu beachten, dass das altrechtliche Anrechnungsprinzip, wie das EVG richtigerweise feststellte, sich mehr oder weniger explizit aus dem Wortlaut von Art. 28 Abs. 2 aBVG ableiten liess. Demgegenüber wird das heutige Anrechnungsprinzip jedenfalls in seinen bis auf die Finanzierungsseite reichenden Ausprägungen nicht explizit im BVG geregelt.¹³⁰ Ausserdem handelte es sich beim altrechtlichen Freizügigkeitsanspruch, anders als bei gewissen heutigen Fällen des Anrechnungsprinzips, immer um eine einheitliche Leistung. Letztlich geht es in

¹²⁵ BGE 114 V 239 E. 8e.

¹²⁶ Vgl. BGE 114 V 239 E. 9b; Urteil des EVG vom 30. Mai 1989, E. 5; SCHWEIZER, Freizügigkeit, S. 34 f.; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 1195.

¹²⁷ Ausführlich zur Kritik: SCHWEIZER, Freizügigkeit, S. 32 f.

¹²⁸ BGE 136 V 313 E. 5.3.5.1; vgl. STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 957; Mitteilungen Nr. 121 Rz. 779.

¹²⁹ So etwa MOSER, Anrechnungsprinzip als Grundelement, S. 329; STAUFFER, Umfang des Anrechnungsprinzips, S. 325.

¹³⁰ Vgl. SANER, Anrechnungsprinzip, S. 331, welcher feststellt, dass das Anrechnungsprinzip im Gesetz nicht namentlich genannt wird.

den altrechtlichen Urteilen nur um die Frage, ob die beiden Minimalleistungen nach BVG und OR kumulativ ausgerichtet werden sollten, und damit um die Frage, ob die obligatorische und die weitergehende gleichartige Leistung kumulativ oder als einheitliche Leistung ausgerichtet werden mussten, weswegen die damalige Rechtsprechung aus heutiger Sicht wohl weitgehend unumstritten wäre.¹³¹ Im modernen Anrechnungsprinzip geht es aber um viel weitgehendere Fragestellungen. So werden vom Bundesgericht z.B. die Anrechnung akzessorischer Leistungen¹³², sowie das Anrechnungsprinzip auf der Finanzierungsseite¹³³ anerkannt. Mit anderen Worten geht das heutige Anrechnungsprinzip wesentlich weiter als die blossе Frage, ob die verschiedenen Leistungsbestandteile derselben Leistung aneinander angerechnet werden dürfen. Gleich geblieben ist immerhin die Tatsache, dass das BVG-Minimum in umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen in der Regel nur durch eine Schattenrechnung sichergestellt wird und somit der obligatorische Anspruch an den reglementarischen Anspruch inklusive dem weitergehenden Bereich angerechnet wird.¹³⁴

6.1.5. Fazit

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass die heutige Rechtsprechung mit der altrechtlichen Rechtsprechung zur Freizügigkeitsleistung gewisse Gemeinsamkeiten hat. So werden in beiden Fällen die Mindestleistungen nach BVG grundsätzlich nur mittels Schattenrechnung sichergestellt. Allerdings existieren auch ganz gewichtige Unterschiede. Einerseits ist das, was gemäss der Rechtsprechung in den Vergleich einbezogen wird, heute wesentlich weiter gefasst als damals, andererseits basiert das heutige Anrechnungsprinzip nicht mehr auf einer relativ expliziten gesetzlichen Grundlage, wie dies damals aufgrund von Art. 28 Abs. 2 aBVG der Fall war. Insofern existieren zwar einige Parallelen, doch kann aufgrund der doch relativ gewichtigen Unterschiede das altrechtliche Anrechnungsprinzip m.E. nicht als eigentlicher Ursprung des modernen Anrechnungsprinzips in all seinen Ausprägungen verstanden werden und stellt somit erst recht keine Legitimationsgrundlage für das heutige Anrechnungsprinzip dar. Insofern kann es höchstens als Vorgänger bezüglich der Terminologie und der grundsätzlichen Methodik angesehen werden, nicht aber als eigentlicher Ursprung.

6.2. Rechtsgrundlage im Freizügigkeitsgesetz?

Gemäss der Meinung des Bundesgerichts ist das Anrechnungsprinzip bei Freizügigkeitsleistungen heute in Art. 2 Abs. 2 FZG geregelt. Darin wird vorgesehen, dass die reglementarische Austrittsleistung mindestens so hoch sein muss, wie die gesetzliche Austrittsleistung nach FZG. Daher würde das FZG

¹³¹ SANER, Anrechnungsprinzip, S. 332; vgl. SANER, Vorsorgeverhältnis, S. 53 f.

¹³² Z.B. in BGE 136 V 313 bezüglich Invalidenkinderrenten.

¹³³ Z.B. in BGE 140 V 169 bezüglich Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip.

¹³⁴ So implizit BGE 136 V 313 E. 4.4, welcher auf die alte Rechtsprechung verweist.

sowohl die Existenz von reglementarischen Berechnungsweisen wie auch die Eigenständigkeit der gesetzlichen und reglementarischen Methode anerkennen.¹³⁵ Gemäss STAUFFER ist das altrechtliche Anrechnungsprinzip durch die Mindestleistungen gemäss Art. 17 FZG wieder aufgegriffen und verfeinert worden.¹³⁶ In wie weit hier tatsächlich das Anrechnungsprinzip anwendbar ist und was die allfälligen Auswirkungen des Anrechnungsprinzips im FZG wären, soll hier nicht weiter erörtert werden, da sich die vorliegende Arbeit grundsätzlich auf die Leistungen und deren Finanzierung nach BVG beschränkt. Klar scheint jedenfalls, dass das FZG insbesondere aufgrund von Art. 2 Abs. 2 FZG ebenfalls oft nur Mindestvorgaben vorsieht. Daher ist auch im Freizügigkeitsfall jedenfalls theoretisch eine Besserstellung gegenüber dem FZG möglich oder anders ausgedrückt sind auch im Bereich des FZG gewisse Günstigkeitsvergleiche denkbar.¹³⁷

Soweit ersichtlich, blieb aber bisher in der Lehre unbeantwortet, in wie weit das neue FZG aufgrund der genannten Verwandtschaft mit der altrechtlichen Regelung auch als Rechtfertigung des Anrechnungsprinzips im Bereich des BVG herangezogen werden kann. Vielmehr wurde die Frage jeweils direkt anhand der altrechtlichen Freizügigkeit erörtert. M.E. ist aufgrund weitgehend derselben Argumentation wie bereits beim altrechtlichen Anrechnungsprinzip auch hier die Vergleichbarkeit abzulehnen. Einerseits handelt es sich beim Freizügigkeitsanspruch um eine einheitliche Leistung, was beim Anrechnungsprinzip im BVG nicht immer der Fall sein muss und andererseits beutet die Zulässigkeit der Anrechnung im Freizügigkeitsfall noch nicht, dass auch in allen anderen Fällen, welche heute sogar in einem anderen Gesetz geregelt sind, eine Anrechnung ebenfalls zulässig sein muss.¹³⁸ Daher kann m.E. letztlich aus weitgehend denselben Gründen wie bei der altrechtlichen Freizügigkeitsleistung auch ein allfälliges Anrechnungsprinzip im FZG nicht als Grundlage für das Anrechnungsprinzip im BVG dienen.

6.3. Grundfragen des Anrechnungsprinzips anhand des Beispiels der Kinderrenten

Wenn das heutige Anrechnungsprinzip nicht auf das altrechtliche Anrechnungsprinzip bezüglich Freizügigkeitsleistungen zurückzuführen ist, so stellt sich die Frage, wie es dann entstanden ist. Die Entstehung des Anrechnungsprinzips ist eng mit der Rechtsprechung des heutigen Bundesgerichts und des ehemaligen EVG verbunden. Als eigentlicher Ursprung wird heute die Rechtsprechung zur Anrechnung der teuerungsangepassten obligatorischen Invalidenrente an die unangepasste reglementarische Invalidenrente angesehen.¹³⁹ Besonders deutlich zeigte sich die Problematik m.E. aber bei der Rechtsprechung zu den Kinderrenten. Deswegen sollen die Grundzüge des heutigen Anrechnungsprinzips zunächst anhand des Beispiels der Kinderrenten untersucht werden. Sodann ist auch die Anwendbarkeit dieser Regeln auf Waisenrenten zu klären.

¹³⁵ BGE 136 V 313 E. 5.3.5.2.

¹³⁶ STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 498.

¹³⁷ Vgl. WALSER, in: BVG und FZG, Art. 2 FZG Rz. 6 und Art. 15 FZG Rz. 1 f.; AMSTUTZ, Begünstigungsordnung, Rz. 323 Fn. 533; zu Art. 17 FZG: STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 498.

¹³⁸ Ausführliche Begründung dieser Ansicht anhand der alten Regelung in Kapitel 6.1.4 der vorliegenden Arbeit.

¹³⁹ Vgl. SANER, Anrechnungsprinzip, S. 332; SANER, Vorsorgeverhältnis, S. 49.

6.3.1. Vorgaben des BVG

Anspruch auf eine Kinderrente pro Kind haben Personen, welche eine Alters- oder Invalidenrente beanspruchen können und Kinder haben, welche im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnten (Art. 17 BVG für die Alters- und Art. 25 BVG für Invalidenkinderrenten).¹⁴⁰ Dabei fällt auf, dass der Anspruch auf eine Kinderrente nur dann besteht, wenn auch ein Anspruch auf die jeweilige Hauptrente gegeben ist. Dies hat z.B. zur Folge, dass der Entzug der Hauptrente den Entzug der Kinderrente bewirkt. Man spricht daher bei den Kinderrenten auch von akzessorischen Leistungen.¹⁴¹ Ausserdem wird die Kinderrente grundsätzlich immer zusammen mit der Hauptrente ausgezahlt, sodass das Kind kein eigenes Forderungsrecht besitzt.¹⁴² Ausnahmsweise ist es aber aufgrund von Art. 285 i.V.m. Art. 291 ZGB denkbar, dass die Kinderrente nicht an den Versicherten, sondern den gesetzlichen Vertreter des Kindes ausbezahlt werden muss.¹⁴³

Einen Anspruch auf Waisenrenten haben Kinder, die in einem Kindsverhältnis zum Verstorbenen standen, sowie Pflegekinder, wobei letztere nur dann einen Anspruch haben, wenn der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte (Art. 20 BVG).¹⁴⁴ Im Unterschied zu den Kinderrenten sind Waisenrenten nicht akzessorischer Natur¹⁴⁵, werden also auch dann ausgezahlt, wenn z.B. auch der andere Elternteil verstorben ist. Insofern müssen Waisen- und Kinderrenten streng auseinandergehalten werden. Inwieweit die für Kinderrenten entwickelte Rechtsprechung bezüglich des Anrechnungsprinzips auch für Waisenrenten gelten kann, muss daher später an gesonderter Stelle geprüft werden. In beiden Fällen ist es immerhin unbestrittenermassen zulässig, dass im weitergehenden Bereich die Kinder- oder Waisenrentenansprüche eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden können.¹⁴⁶ Nachfolgend stellt sich aber die Frage, ob und in welchen Situationen dies auch im Obligatorium gilt.

6.3.2. Alte Rechtsprechung zu den Kinderrenten

Bezüglich der Kinderrenten kann eine ältere und neuere Rechtsprechung beobachtet werden, wobei die neuere Rechtsprechung der älteren weitgehend widerspricht. Gerade die ältere Rechtsprechung zu

¹⁴⁰ FLÜCKIGER, in: BVG und FZG, Art. 17 BVG Rz. 2; HÜRZELER, in: BVG und FZG, Art. 25 BVG Rz. 9; HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 690; HÜRZELER/BRÜHWILER, Vorsorge, Rz. 130 und 161; RIEMER-KAFKA, Sozialversicherungsrecht, Rz. 5.274 und 5.329; SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, §15 Rz. 60 und Rz. 81; STAUFFER, Anrechnungsprinzip und Schattenrechnung, S. 111; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 785 und Rz. 955; Urteil des BGer 2A.398/2002 vom 9. Januar 2003, E. 2; vgl. BEROS, Stellung, S. 145 ff.

¹⁴¹ Vgl. FLÜCKIGER, in: BVG und FZG, Art. 17 BVG Rz. 3; HÜRZELER, in: BVG und FZG, Art. 25 BVG Rz. 7; HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 691; RIEMER/RIEMER-KAFKA, Berufliche Vorsorge, §7, Rz. 70; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 786 und Rz. 955; BGE 121 V 104 E. 4c; bezüglich der Folgen der Akzessorietät vgl. auch: BGE 101 V 206, welcher sich aber auf die Kinderrenten nach IVG bezieht.

¹⁴² FLÜCKIGER, in: BVG und FZG, Art. 17 BVG Rz. 5; HÜRZELER, in: BVG und FZG, Art. 25 BVG Rz. 4; HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 691; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 955; VETTER-SCHREIBER, Kommentar, Art. 25 BVG Rz. 3.

¹⁴³ Vgl. SANER, Versicherungsverhältnis, S. 54

¹⁴⁴ HÜRZELER, Hinterlassenensicherung, S. 28; HÜRZELER/BRÜHWILER, Vorsorge, Rz. 134; RIEMER/RIEMER-KAFKA, Berufliche Vorsorge, §7 Rz. 70; SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, §15 Rz. 65; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 824; vgl. STAUFFER, Anrechnungsprinzip und Schattenrechnung, S. 114.

¹⁴⁵ RIEMER/RIEMER-KAFKA, Berufliche Vorsorge, §7 Rz. 71.

¹⁴⁶ RIEMER/RIEMER-KAFKA, Berufliche Vorsorge, §7 Rz. 72; vgl. HÜRZELER, Hinterlassenensicherung, S. 29; BGE 129 V 145 E. 3.2.

den Kinderrenten zeigt aber m.E. sehr deutlich, wo die Probleme der heutigen Interpretation des Anrechnungsprinzips liegen und dass die heutigen Wertungen bezüglich des Anrechnungsprinzips keinesfalls zwingend sind. Daher ist hier auch die ältere Rechtsprechung zu beleuchten.

Im Urteil BGE 121 V 104 hielt das EVG fest, dass die Invalidenkinderrente nicht an die Hauptrente angerechnet werden darf. Zwar beinhalte der zweite Teil des BVG grundsätzlich nur Mindestvorschriften (Art. 6 BVG), doch verlange diese Regelung gleichwohl, dass die verschiedenen Leistungsarten und die jeweils für diese geltenden Anspruchsvoraussetzungen eingehalten werden müssen. Daher dürfe eben nicht nur ein rein betragsmässiger Gesamtvergleich mit den gesetzlichen Leistungen erfolgen. Es müsse nämlich beachtet werden, dass die Vorsorgeeinrichtungen nur "im Rahmen dieses Gesetzes" frei sind (Art. 49 Abs. 1 BVG) und somit die Mindestvorgaben des BVG eben gleichwohl eingehalten werden müssen. Ausserdem seien die umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen, soweit sie über die Minimalvorgaben des BVG hinausgehen, nur innerhalb der weitergehenden Vorsorge in den Grenzen von Art. 49 Abs. 2 BVG frei. E contrario würde dies also bedeuten, dass im Bereich des Obligatoriums sehr wohl die Vorgaben des BVG eingehalten werden müssten und zwar nicht nur in der Leistungshöhe, sondern auch bezüglich der Leistungsarten. Hätte der Gesetzgeber sich hingegen auf eine rein betragsmässige Garantie beschränken wollen, so hätte er insbesondere Art. 49 Abs. 2 BVG nicht so formuliert, dass dieser sich ausdrücklich nur auf die weitergehende Vorsorge bezieht.¹⁴⁷ Weiter erwog das EVG, dass es zwar richtig sei, dass die Kinderrente gegenüber der Hauptrente einen akzessorischen Charakter habe, es sich aber bei der Kinderrente gleichwohl um eine eigene Leistungsart handle. Dies zeige sich auch im klaren Willen des Gesetzgebers, da die Kinderrente eben zusätzlich zur Invalidenrente auszurichten sei. Schliesslich widerspreche es dem Ziel der Kinderrente den Unterhalt der Kinder sicherzustellen, wenn auf deren Auszahlung verzichtet werden könne. Folglich sei die Kinderrente auch dann auszuzahlen, wenn die reglementarische Invalidenrente die gesetzliche Invalidenrente und die gesetzliche Kinderrente gemeinsam übersteige.¹⁴⁸ Somit ist nach der damaligen Ansicht des EVG die Anrechnung der Kinder- an die Hauptrente ausgeschlossen.

In einem weiteren Fall hatte das Bundesgericht zu beurteilen, ob die gleichen Grundsätze auch für das Verhältnis von Kinderrenten zu Altersrenten gelten. Auch hier hielt es unter Bezugnahme auf den ersten Entscheid und mit der weitgehend gleichen Argumentation fest, dass jede gesetzliche Leistungsart für sich genommen gewährt werden muss und somit das Anrechnungsprinzip auch beim Verhältnis von Kinderrenten zu Altersrenten nicht anwendbar sei. Zusätzlich hielt es fest, dass an der obigen Praxis auch soweit ersichtlich keine Kritik vorgebracht wurde und daher auch keine Gründe bestehen würden, von dieser Praxis abzuweichen.¹⁴⁹

¹⁴⁷ BGE 121 V 104 E. 4a f.; vgl. SANER, Vorsorgeverhältnis, S. 48 f.; VETTER-SCHREIBER, Kommentar, Art. 6 BVG Rz. 2 f.

¹⁴⁸ BGE 121 V 104 E. 4c f.

¹⁴⁹ Vgl. BGE 133 V 575 E. 3.1 ff.

6.3.3. Neue Praxis des Bundesgerichts

Nur drei Jahre später machte das Bundesgericht dann aber eine vollständige Kehrtwende. Nun erwog es, dass das Anrechnungsprinzip bezüglich Kinderrenten gleichwohl anwendbar sei, auch wenn seither, wie es selbst festhielt, immer noch keine Kritik an der alten Praxis aufgekommen war.¹⁵⁰ Es stellt sich daher die Frage, wie das Bundesgericht seine Praxisänderung begründete.

Das Bundesgericht erwog, dass umhüllende Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen der in Art. 49 Abs. 2 BVG vorbehaltenen Schranken grundsätzlich frei seien, jedenfalls soweit sie zentrale Grundsätze wie Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit oder das Willkürverbot einhalten. Umhüllende Vorsorgeeinrichtungen würden nämlich jeweils eine einzige umhüllende Leistung erbringen, welche auch die Mindestleistung beinhalte und weiter verbessere, ohne dass dabei zwischen obligatorischer und weitergehender Vorsorge unterschieden werde. Deshalb sei letztlich auch die Schattenrechnung nötig, um zu prüfen, ob die Minimalvorgaben des BVG eingehalten wurden.¹⁵¹ Ausserdem hielt es explizit fest, dass Kinderrenten zur Hauptrente akzessorische Leistungen und somit vom Bestehen der Hauptrente abhängig seien. Das EVG habe aber in BGE 121 V 104 den akzessorischen Charakter der Kinderrenten ohne ersichtlichen Grund verneint. Aufgrund dieser Akzessorietät handle es sich bei der Kinderrente und der Hauptrente um zwei Elemente derselben Leistung. Folglich sei es ausreichend, wenn der reglementarische Betrag der Hauptrente höher als der gesetzliche Gesamtbetrag von Haupt- und Kinderrente sei oder, anders ausgedrückt, das Anrechnungsprinzip sei bezüglich Kinderrenten grundsätzlich anwendbar.¹⁵² Schliesslich erwog es, dass die Haupt- und die Kinderrente demselben Zweck dienen und damit auch nur zwei Elemente derselben Leistung seien.¹⁵³ Abschliessend hielt es fest, dass das EVG mit seiner Rechtsprechung zu den Kinderrenten eine Ausnahme vom Anrechnungsprinzip gemacht habe und somit im Widerspruch zur älteren Rechtsprechung ohne Begründung dieser Ausnahme das Kumulationsprinzip eingeführt habe. Folglich beruhe die ältere Rechtsprechung zu den Kinderrenten auf falschen Annahmen. Daher sei diese nicht mehr weiter zu verfolgen und folglich das Anrechnungsprinzip auch bei Kinderrenten anwendbar.¹⁵⁴

6.3.4. Bewertung der Rechtsprechung

Wie sich gezeigt hat, hat das Bundesgericht seine Meinung zum Anrechnungsprinzip ganz erheblich gewandelt und scharfe Kritik an den älteren Urteilen des EVG geübt. Es stellt sich somit die Frage, ob die Auffassung des ehemaligen EVG oder die Auffassung des Bundesgerichts im neueren Entscheid mehr zu überzeugen vermag.

¹⁵⁰ BGE 136 V 313 E. 5.3 ff.; vgl. MOSER, Anrechnungsprinzip im Zerrspiegel, S. 65 f.; VETTER-SCHREIBER, Kommentar, Art. 17 BVG Rz. 1.

¹⁵¹ BGE 136 V 313 E. 4.3 f.

¹⁵² BGE 136 V 313 E. 5.3.3.1 ff.; vgl. BGE 140 V 169 E. 8.3; Mitteilungen Nr. 121 Rz. 779.

¹⁵³ BGE 136 V 313 E. 5.3.4; vgl. SANER, Vorsorgeverhältnis, S. 50.

¹⁵⁴ BGE 136 V 313 E. 5.3.5.3 ff.; vgl. Mitteilungen Nr. 121 Rz. 779.

a. Zweck der Kinderrente als Rechtfertigung

Eine mögliche Rechtfertigung des Anrechnungsprinzips könnte der Zweck der Kinderrente darstellen. Sie soll primär die zusätzliche finanzielle Last auffangen, welche mit Kindern verbunden ist und welche mit jedem zusätzlichen Kind auch noch einmal ansteigt.¹⁵⁵ Genauer gesagt, soll sie einen Ersatz für denjenigen Einkommensbestandteil darstellen, der zuvor durch die Kinderzulagen des Arbeitgebers abgedeckt worden war.¹⁵⁶ Das Bundesgericht hält hierzu fest, dass sich die Anrechenbarkeit der Kinderrente auch daraus ergebe, dass diese grundsätzlich auf demselben Zweck wie die Hauptrente beruhe.¹⁵⁷ Richtig an dieser Ansicht ist, dass sowohl die Kinder-, wie auch die Hauptrente Ersatz für die durch das eingetretene Risiko weggefallenen Einkommensbestandteile darstellen. Jedoch deckt die Kinderrente eben primär die ausgefallenen Kinderzulagen ab, während sich die Hauptrente auf die anderen Einkommensbestandteile konzentriert. Daher sind die beiden Leistungen bezüglich des Zweckes m.E. zwar miteinander verwandt, aber eben doch nicht deckungsgleich, sodass darin keine eigentliche Rechtfertigung des Anrechnungsprinzips gesehen werden kann.

Andererseits zeigt der Zweck der Kinderrenten auch, dass diese Teil der für die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise notwendigen Leistungen sind. Eine Mindermeinung in der Lehre leitet nun aus Art. 1 Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 49 Abs. 2 Ziff. 1 BVG ab, dass die Kinderrente sogar in der weitergehenden Vorsorge zwingend sein müsse, jedenfalls soweit dieser Lebensstandard noch nicht erreicht sei.¹⁵⁸ Es wurde aber bereits an anderer Stelle in dieser Arbeit festgehalten, dass sich aus Art. 1 Abs. 1 BVG keine direkten Ansprüche ableiten lassen.¹⁵⁹ Andernfalls liesse sich m.E. ebenfalls aus dieser Bestimmung eine allgemeine Pflicht zur überobligatorischen beruflichen Vorsorge nach den Vorgaben des BVG ableiten, was zweifelsohne vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt war und die Frage aufwerfen würde, warum überhaupt ein oberer Grenzbetrag definiert worden war. Daher kann auch dieser Meinung m.E. nicht gefolgt werden. Vielmehr ist es, wie die herrschende Meinung richtigerweise festhält, durchaus zulässig, im weitergehenden Bereich keine Kinderrente vorzusehen oder diese z.B. auf die Kinder im Kindsverhältnis zu beschränken.¹⁶⁰ Nach dem Gesagten kann somit aus dem Zweck der Kinderrenten richtigerweise weder deren Anrechenbarkeit an andere Leistungen noch die Beschränkung der Autonomie in der weitergehenden Vorsorge gelesen werden.

b. Gesetzliche Grundlage in Art. 6 und 49 BVG?

Wie die Rechtsprechung richtigerweise festhält, handelt sich bei den Vorschriften des BVG grundsätzlich um blosse Mindestvorschriften (Art. 6 BVG), sodass in den Schranken von Art. 49 BVG eine

¹⁵⁵ SANER, Anrechnungsprinzip, S. 333.

¹⁵⁶ FLÜCKIGER, in: BVG und FZG, Art. 17 BVG Rz. 4; HÜRZELER, in: BVG und FZG, Art. 25 BVG Rz. 3; HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 691; STAUFER, Anrechnungsprinzip und Schattenrechnung, S. 111.

¹⁵⁷ Vgl. Kapitel 6.3.3 der vorliegenden Arbeit.

¹⁵⁸ SANER, Anrechnungsprinzip, S. 333.

¹⁵⁹ Hierzu Kapitel 3.2.1 der vorliegenden Arbeit.

¹⁶⁰ HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 691; Urteil des EVG B 84/03 vom 30. Juni 2005, E. 4.3.

Besserstellung des Versicherten erfolgen kann.¹⁶¹ Es stellt sich aber die Frage, ob diese Bestimmungen jedenfalls implizit auch das Anrechnungsprinzip erlauben. Es fällt auf, dass zwischen der alten und neuen Rechtsprechung Uneinigkeit über die Konsequenzen der Formulierungen in Art. 6 und 49 BVG besteht. Während die ältere Rechtsprechung, wie erwähnt, davon ausging, dass "im Rahmen des Gesetzes" in Art. 49 Abs. 1 BVG gerade verlange, dass jede gesetzliche Leistung einzeln sichergestellt werde, geht die neuere Rechtsprechung davon aus, dass nur die Gesamtleistung an den Leistungsempfänger und nicht die einzelne Berechnungsgrundlage sichergestellt werden muss, um sich im Rahmen des Gesetzes zu bewegen.¹⁶²

Zur Beantwortung dieser Frage muss m.E. nochmals das Grundkonzept des BVG aufgegriffen werden. Wie bereits ausgeführt wurde, handelt es sich nach hier vertretener Auffassung grundsätzlich bei jeder Besserstellung gegenüber dem Gesetz um einen Fall der weitergehenden Vorsorge.¹⁶³ Gleichzeitig gilt es aber zu beachten, dass gemäss der Botschaft zum BVG mit dem heutigen Art. 49 BVG beabsichtigt war, den Vorsorgeeinrichtungen eine grösstmögliche Autonomie zu belassen.¹⁶⁴ Würde nun ein vollständig gesplittetes Modell bevorzugt, so würde sich diese Autonomie letztlich in der blossen Möglichkeit zur Gewährung von Zusatzleistungen erschöpfen, da jede Zusatzleistung wiederum der weitergehenden Vorsorge zuzuordnen ist und somit nicht angerechnet werden könnte. Somit wäre die Situation bei umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen mit derjenigen bei gesplitteten Vorsorgelösungen weitgehend übereinstimmend. Auch wenn unter dem Begriff "Mindestleistungen" m.E. auch eine solche Auslegung verstanden werden könnte, war dies wohl kaum die Absicht des Gesetzgebers, da er eben den Vorsorgeeinrichtungen eine möglichst grosse Autonomie belassen wollte. Daher ergibt sich richtigerweise aus Art. 6 BVG, wenn auch nicht explizit, so doch immerhin implizit, dass eine gewisse Anrechnung zulässig sein muss.¹⁶⁵

In der Lehre ist in diesem Zusammenhang die Meinung anzutreffen, dass die Sicherstellung des Obligatoriums insgesamt nur betragsmässig erfolgen müsse und daher das Anrechnungsprinzip zur völligen Übersteuerung des Obligatoriums führe, wenn die gesetzliche Gesamtleistung von der reglementarischen Gesamtleistung überschritten wird.¹⁶⁶ Diese Meinung geht m.E. aber zweifelsohne zu weit. Dass die Anrechenbarkeit nicht jeder Leistung an jede andere Leistung möglich sein kann, zeigt sich zum Beispiel daran, dass die eigene Altersrente zweifelsohne nicht an die Ehegattenrente oder die Weitführung des Altersguthabens nicht an die Invalidenrente angerechnet werden kann¹⁶⁷, wobei auf letzteres nochmals zurück zu kommen sein wird. Daher muss das Anrechnungsprinzip nach hier vertretener Ansicht in jedem Fall Grenzen haben, welche über den reinen Betragsvergleich hinausgehen. SANER weist zusätzlich darauf

¹⁶¹ Vgl. KIESER, Besitzstand, S. 301; SCHWEIZER, Anwartschaft, S. 13; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 381; STAUFFER, Anrechnungsprinzip und Schattenrechnung, S. 94; BGE 130 II 285 E. 3.1.

¹⁶² Vgl. Kapitel 6.3.2 und 6.3.3 der vorliegenden Arbeit.

¹⁶³ Hierzu Kapitel 4.1.1 der vorliegenden Arbeit.

¹⁶⁴ Vgl. BBl 1976 I 160 f. und 254; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 1537; BGE 136 V 313 E. 5.3.4.

¹⁶⁵ Vgl. SANER, Vorsorgeverhältnis, S. 46, der dieselbe Aussage bezüglich des Günstigkeitsprinzips macht, dabei aber implizit wohl auch eine gewisse Anrechenbarkeit aus Art. 6 BVG herausliest, da das Anrechnungsprinzip eine Vorfrage des Günstigkeitsprinzips ist.

¹⁶⁶ STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 957.

¹⁶⁷ SANER, Vorsorgeverhältnis, S. 47.

hin, dass der Gesetzgeber gerade mit den jüngeren legislatorischen Anpassungen im BVG auch die Autonomie der umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen immer weiter eingeschränkt hat. So ist z.B. der Katalog in Art. 49 Abs. 2 BVG in der Vergangenheit von nur gerade 6 auf immerhin 29 Verweise gestiegen.¹⁶⁸ Auch wenn diese Tatsache m.E. das Anrechnungsprinzip nicht ausschliesst, so zeigt sie aber immerhin, dass es durchaus mit einer gewissen Zurückhaltung angewendet werden sollte.

Nach dem Gesagten ist die Anrechnung des obligatorischen an den reglementarischen Anspruch derselben Leistung, soweit keine sonstigen Schranken dagegen sprechen, m.E. relativ klar zulässig. Hingegen ergibt sich m.E. weder aus Art. 6 BVG, noch aus Art. 49 Abs. 1 BVG und dem dort enthaltenen "im Rahmen des Gesetzes", dass das Obligatorium nur rein betragsmässig sichergestellt werden müsste. Eine solche reine Gesamtbetrachtung bedürfte m.E. zumindest einer eindeutigeren gesetzlichen Grundlage, wofür Art. 6 und 49 BVG nicht ausreichen können. Auch hätte der Gesetzgeber wohl kaum ein solch detailliertes Gesetz geschaffen, wenn es ihm nur um die blossen Gesamtbeträge ginge¹⁶⁹, sondern hätte dann wohl das Obligatorium z.B. über reine Pauschalbeträge definiert. Daher kann eine Anrechnung bzw. ein Günstigkeitsvergleich auf der Grundlage von Art. 6 BVG bezüglich ein und derselben einheitlichen Leistungsart erfolgen, nicht aber im Rahmen eines Gesamtvergleichs bezüglich verschiedener Leistungsarten.¹⁷⁰

c. Akzessorietät als Anknüpfungspunkt für die Anrechnung?

Wie sich gezeigt hat, ist das Anrechnungsprinzip immer dann anwendbar, wenn es sich bei der gesetzlichen und reglementarischen Leistung um dieselbe Leistungsart handelt. Bezüglich der Kinderrenten stellt sich also die Frage, ob diese nur ein besonderer Bestandteil der Alters- oder Invalidenrente sind oder ob sie eine eigenständige Leistungsart darstellen. Dabei könnte die Akzessorietät ein Anknüpfungspunkt für die Anrechenbarkeit darstellen.

Soweit ersichtlich, ist unbestritten, dass die Kinderrente eine zur Hauptrente akzessorische Leistung ist und somit ihr Bestand vom Bestand der Hauptrente abhängig sein muss. Zwar behauptet das Bundesgericht, das EVG habe in BGE 121 V 104 den akzessorischen Charakter der Kinderrente ohne ersichtlichen Grund verneint¹⁷¹, doch ist diese Behauptung m.E. schlicht aus der Luft gegriffen. Vielmehr anerkannte auch das EVG im genannten Entscheid den akzessorischen Charakter der Kinderrente ausdrücklich¹⁷², doch würdigte es die Folgen dieser Tatsache abweichend vom Bundesgericht. Mit anderen Worten ist die zentrale Frage für die Anrechenbarkeit der Kinder- an die Hauptrente nicht die Akzessorietät der Kinderrente, welche soweit ersichtlich in der Rechtsprechung nie bestritten wurde, sondern die Frage, ob die Akzessorietät es rechtfertigt, die Kinderrente als Teil der Hauptrente und somit nicht als eigenständige Leistungsart anzusehen.¹⁷³

¹⁶⁸ SANER, Anrechnungsprinzip, S. 332.

¹⁶⁹ SANER, Vorsorgeverhältnis, S. 48; BGE 121 V 104 E. 4b.

¹⁷⁰ SANER, Vorsorgeverhältnis, S. 47; vgl. HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 3, insbesondere Fn. 8.

¹⁷¹ BGE 136 V 313 E. 5.3.3.3.

¹⁷² BGE 121 V 104 E. 4c.

¹⁷³ Vgl. SANER, Vorsorgeverhältnis, S. 47.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass Kinderrenten trotz ihrer Akzessorietät gewisse eigene zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen kennen. Fällt nun eine dieser Anspruchsvoraussetzungen weg, so würde sich die Frage stellen, ob die reglementarische Invaliden- oder Altersrente auch im Falle vorheriger Anwendung des Anrechnungsprinzips gekürzt werden dürfte. Dieses Beispiel zeigt gemäss RIEMER-KAFKA, dass die Anerkennung des Anrechnungsprinzips bei akzessorischen Leistungen zu erheblichen Problemen bis hin zur Verletzung der Planmässigkeit gem. Art. 1g BVV2 führen könnte.¹⁷⁴ M.E. handelt es sich hierbei durchaus um ein Indiz, welches gegen die Anwendung des Anrechnungsprinzips spricht, doch ist dieses Problem durchaus auch lösbar, indem auf die Kürzung nach Wegfall des Kinderrentenanspruchs einfach verzichtet würde. Daher kann die aufgeworfene Frage durch dieses Beispiel m.E. noch nicht abschliessend geklärt werden.

Doch zeigt m.E. ein anderes Beispiel noch deutlicher, wo die eigentlichen Probleme dieser Rechtsprechung des Bundesgerichts zu verorten sind. Hierbei handelt es sich um die Weiterführung des Altersguthabens im Invaliditätsfall. Überraschenderweise wurde dieses Beispiel, soweit ersichtlich, in der Lehre noch nie als Argument bezüglich des Anrechnungsprinzips bei Kinderrenten aufgegriffen. Bei der Weiterführung des Alterskontos handelt es sich um eine neben die eigentliche Invalidenrente tretende zusätzliche Leistung, welche Vorsorgeeinrichtungen im Invaliditätsfall durch weiterhin vorgenommene Öffnung des Alterskontos gutschreiben müssen (Art. 14 Abs. 1 BVV2). Sie ist notwendig, damit auch ein angemessenes Altersguthaben vorhanden ist, wenn die Invalidität nachträglich wieder wegfällt, und somit der Betroffene bei Erreichen des Rentenalters als Erwerbstätiger eine adäquate Altersrente beziehen können muss.¹⁷⁵ Auch die Weiterführung des Alterskontos von Invaliden ist zum Invalidenrentenanspruch akzessorisch (Art. 14 Abs. 1 BVV2) und ausserdem sind die Vorsorgeeinrichtungen im weitergehenden Bereich auch bezüglich dieser Weiterführung frei.¹⁷⁶ Mit anderen Worten ist die Situation m.E. durchaus mit derjenigen bei den Kinderrenten zu vergleichen. In beiden Fällen liegt eine zur Hauptleistung akzessorische Leistung vor, welche aber im weitergehenden Bereich nicht zwingender Natur ist. Wie erwähnt knüpft die heutige Rechtsprechung zum Anrechnungsprinzip bei Kinderrenten primär gerade an dieser Akzessorietät an.¹⁷⁷ Wäre die oben genannte Rechtsprechung nun zutreffend, so würde dies m.E. konsequenterweise auch bedeuten, dass das Anrechnungsprinzip einen Verzicht auf die Weiterführung des Alterskontos rechtfertigen würde, soweit eine reglementarische Invalidenrente ausbezahlt würde, welche denjenigen Betrag übersteigt, welcher benötigt wird, um die obligatorischen Invalidenleistungen und Altersgutschriften betraglich abdecken zu können.

Während bei den Kinderrenten ein solches Vorgehen wenn auch nicht rechtlich richtig, so doch politisch je nach Ansicht noch gewollt sein könnte, zeigt das Beispiel der Weiterführung des Alterskontos m.E.

¹⁷⁴ RIEMER-KAFKA, Anrechnungsprinzip, S. 324.

¹⁷⁵ HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 693 f.; HÜRZELER/BRÜHWILER, Vorsorge, Rz. 162; SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, §15 Rz. 82; KIESER, Invalidenrenten, Ziff. 15.

¹⁷⁶ Vgl. FLÜCKIGER, in: BVG und FZG, Art. 15 BVG Rz. 5; HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 697; MOSER, Verschlechterung, S. 519 f.; MOSER/STAUFFER/VETTER, Urteil, S. 1378.

¹⁷⁷ Hierzu Kapitel 6.3.3 der vorliegenden Arbeit.

sehr deutlich, dass die Akzessorietät alleine nicht ausreichen kann, um die Anrechenbarkeit zu rechtfertigen. Eine Anrechnung der Altersgutschriften an die Invalidenrente würde nämlich bedeuten, dass der Betroffene im Alter keine angemessene Rente mehr erwarten kann, wenn er zwischenzeitlich wieder erwerbstätig geworden ist.¹⁷⁸ Mit anderen Worten würde m.E. das Verfassungsziel nicht nur in der weitergehenden, sondern sogar im Bereich der obligatorischen Altersvorsorge ausgehebelt. Insbesondere in denjenigen Fällen, in denen der Betroffene nur kurz aktiv versichert war und sodann nur kurz vor dem Rentenalter wieder erwerbstätig wird, wäre dadurch die berufliche Vorsorge im Alter faktisch nahezu inexistent. In der Lehre ist denn auch das Anrechnungsverbot der Weiterführung des Alterskontos an die Invalidenrente, soweit ersichtlich, unumstritten.¹⁷⁹ Das Bundesgericht hat bei seiner Rechtsprechung wohl kaum bedacht, dass es durchaus noch andere Fälle der Akzessorietät gibt, in denen sich die Anrechnung noch wesentlich drastischer auswirken würde als bei den Kinderrenten. Schon alleine diese Situation zeigt m.E. eindeutig, dass die Anknüpfung der Zulässigkeit einer Anrechnung an der Akzessorietät nicht zielführend sein kann.

d. Ergebnis

Abschliessend ist festzuhalten, dass bei akzessorischen Leistungen das Anrechnungsprinzip nicht ohne weiteres anwendbar sein kann. Hierdurch entsteht richtigerweise auch kein Widerspruch zur altrechtlichen Rechtsprechung zu den Freizügigkeitsleistungen, da es dort um eine einheitliche Leistung und nicht wie hier um zwei voneinander unabhängige, nur durch die Akzessorietät verbundene Leistungen ging.¹⁸⁰ Somit rechtfertigt die Akzessorietät die Anrechnung ohne explizite gesetzliche Grundlage richtigerweise nicht.¹⁸¹ Sollte die Anrechenbarkeit von Kinderrenten politisch gewollt sein, so wäre eine gesetzliche Anpassung notwendig, wofür aber letztlich der Gesetzgeber und nicht das Bundesgericht zuständig wäre. Insofern ist die ältere Rechtsprechung m.E. klar zu bevorzugen.

6.3.5. Erlaubte Anrechnung und Abweichungen von den Kinderrenten

Es stellt sich somit die Frage, ob die Anrechnung von Kinderrenten insgesamt ausgeschlossen ist oder sie nur nicht an die entsprechende Hauptrente angerechnet werden darf. Wie oben bereits festgehalten wurde, ist die Anrechnung zwischen verschiedenen Leistungen ohne besondere gesetzliche Grundlage m.E. ausgeschlossen. Doch wird nach hier vertretener Ansicht eine Anrechnung der obligatorischen Leistung an die reglementarische Leistung innerhalb einer Leistungsart als zulässig angesehen.¹⁸²

Daher ist es zulässig, die Kinderrente anhand anderer Berechnungsmethoden festzulegen, z.B. indem ein tieferer Rentenumwandlungssatz oder ein tieferer Prozentsatz der Altersrente angesetzt wird und dabei die obligatorische Kinderrente im Verhältnis zur reglementarischen Kinderrente nur betraglich erreicht

¹⁷⁸ Vgl. bezüglich des Zwecks der Weiterführung des Alterskontos: HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 695.

¹⁷⁹ Vgl. SANER, Vorsorgeverhältnis, S. 47.

¹⁸⁰ Vgl. SANER, Vorsorgeverhältnis, S. 53 f.

¹⁸¹ Vgl. HÜRZELER, in: BVG und FZG, Art. 25 BVG Rz. 1, welcher das Anrechnungsprinzip bei Kinderrenten ebenfalls ablehnt.

¹⁸² Hierzu Kapitel 6.3.4.b der vorliegenden Arbeit.

wird. Weiter ist es zulässig, eine Abstufung der Kinderrenten vorzunehmen, wodurch der zusätzliche Prozentsatz mit jedem weiteren Kind sinkt, solange dabei die gesetzliche Kinderrente durch die reglementarische Kinderrente betragsmässig noch erreicht wird.¹⁸³ Ausserdem ist es aufgrund von Art. 49 Abs. 2 BVG zulässig, den Kreis der Kinder, für die ein Anspruch besteht, weiter einzuschränken indem etwa ein Kindsverhältnis verlangt wird, wobei diese Einschränkung dann eben nur innerhalb des weitergehenden Bereichs Wirkung entfalten kann und somit die obligatorische Kinderrente in jedem Fall weiterhin bezahlt werden muss.¹⁸⁴

6.3.6. Anrechenbarkeit von Waisenrenten

Wie bereits erwähnt wurde, bestehen gewisse gewichtige Unterschiede zwischen Waisen- und Kinderrenten. Es stellt sich daher die Frage, in wie weit die obigen Ausführungen auf Waisenrenten übertragen werden können. Gemäss STAUFFER können Waisenrenten an die reglementarische Hinterlassenenrente des überlebenden Ehegatten angerechnet werden, sodass auch sie unter Umständen nicht ausbezahlt werden müssen, wenn die reglementarische Leistung an den Ehegatten die Gesamtleistung nach BVG übersteigt.¹⁸⁵ Mit anderen Worten soll hier das Anrechnungsprinzip genauso wie bei Kinderrenten anwendbar sein. Nach der hier vertretenen Ansicht ist dies ohnehin abzulehnen, da es sich auch bei Waisen- und Ehegattenrenten um zwei unterschiedliche Leistungsarten handelt. Es stellt sich aber die Frage, wie gemäss der Meinung des Bundesgerichts vorzugehen ist, nach welcher die Akzessorietät von Leistungen deren Anrechenbarkeit erlauben soll.

Auch wenn dieser Meinung des Bundesgerichts gefolgt wird, kann nach hier vertretener Ansicht der Anrechenbarkeit von Waisenrenten an Ehegattenrenten nicht zugestimmt werden. Entgegen der genannten Ansicht sind diese nämlich, wie bereits erwähnt, nicht akzessorisch zur Ehegattenrente und unterscheiden sich daher auch erheblich von den Kinderrenten.¹⁸⁶ Die fehlende Akzessorietät ergibt sich m.E. auch relativ klar aus dem Wortlaut von Art. 20 BVG. Ausserdem wäre hier eine Akzessorietät m.E. auch geradezu widersinnig. Würde eine solche vorliegen, so könnten nämlich Vollwaisen regelmässig gar keine Leistungen mehr beanspruchen, was schon alleine deswegen nicht richtig sein kann, weil diese ja noch stärker auf diese finanzielle Absicherung angewiesen sind als Halbwaisen. Daher kann aufgrund der fehlenden Akzessorietät auch bei Befürwortung der Ansicht des Bundesgerichts richtigerweise nicht geschlussfolgert werden, dass eine Anrechnung von Waisenrenten analog derjenigen von Kinderrenten zulässig wäre.¹⁸⁷

¹⁸³ Vgl. FLÜCKIGER, in: BVG und FZG, Art. 17 BVG Rz. 8; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 788; Urteil des BGer 2A. 398/2002 vom 9. Januar 2003, E. 2 ff.

¹⁸⁴ Vgl. FLÜCKIGER, in: BVG und FZG, Art. 17 BVG Rz. 8; HÜRZELER, in: BVG und FZG, Art. 25 BVG Rz. 2; Urteil des EVG B 84/03 vom 30. Juni 2005, E. 4.3 ff.

¹⁸⁵ STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 827; vgl. STAUFFER, Anrechnungsprinzip und Schattenrechnung, S. 114 f.; wohl ebenso: RIEMER-KAFKA, Sozialversicherungsrecht, Rz. 5.299.

¹⁸⁶ Vgl. AMSTUTZ, Begünstigungsordnung, Rz. 326; SCARTAZZINI, in: BVG und FZG, Art. 21 BVG Rz. 6.

¹⁸⁷ Vgl. AMSTUTZ, Begünstigungsordnung, Rz. 326.

6.3.7. Fazit

Grundsätzlich sind obligatorische Leistungen unter gewissen Voraussetzungen an die entsprechenden reglementarischen Leistungen anrechenbar. Eine immerhin implizite gesetzliche Grundlage hierfür kann in Art. 6 BVG gesehen werden. Dies gilt aber immer nur innerhalb einer bestimmten Leistungsart. An die Kinderrente anrechenbar sind somit nur andere Teile der Kinderrente selbst. Die Anrechenbarkeit der Kinder- an die Hauptrente ist hingegen m.E. ausgeschlossen. Die Akzessorietät der Kinderrente rechtfertigt es nicht, diese als Bestandteil der Hauptrente anzusehen. Vielmehr stellt sie eine eigene Leistungsart mit eigenen Voraussetzungen dar. Eine Anrechenbarkeit bedürfte also einer expliziten gesetzlichen Grundlage, welche im heutigen Recht m.E. fehlt. Daher ist die ältere Rechtsprechung bezüglich Kinderrenten vorzuziehen. Bei Waisenrenten ist demgegenüber die Anrechenbarkeit an Ehegattenrenten wohl ohnehin selbst nach Ansicht des Bundesgerichts ausgeschlossen, da hier bereits eine Akzessorietät fehlt.

6.4. Erworbene Rechte als Schranke der Autonomie

Vorgängig wurde bereits angedeutet, dass auch zwei Bestandteile derselben Leistung nicht immer zwangsläufig aneinander angerechnet werden können. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass gewisse erworbene Rechtsstellungen gewahrt werden müssen. Hierdurch können sich namentlich bei umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen zusätzliche Schranken ergeben. Es stellt sich also die Frage, in wie weit solche erworbenen Rechtsstellungen das Anrechnungsprinzip einzuschränken vermögen.

6.4.1. Definition und Bedeutung der wohlerworbenen Rechte in der BVG-Lehre

In Zusammenhang mit diesen erworbenen Rechtsstellungen fällt in der Lehre und Rechtsprechung zu BVG und FZG immer wieder der Begriff der wohlerworbenen Rechte. Es stellt sich daher zunächst die Frage, was darunter in der BVG-Lehre zu verstehen ist. Ein so verstandenes wohlerworbenes Recht liegt in der beruflichen Vorsorge immer dann vor, wenn der Versicherte oder Leistungsbezüger ein Recht erworben hat, welches ihm von der Vorsorgeeinrichtung grundsätzlich auch mittels Reglementsänderung nicht mehr entzogen werden darf. Ausserdem spricht man von einem wohlerworbenen Recht, wenn ein Anspruch aufgrund eines Gesetzes erworben wurde und durch dieses so qualifiziert zugesichert wurde, dass es auch durch Gesetzesänderungen grundsätzlich nicht mehr entzogen werden kann.¹⁸⁸ Sie unterscheiden sich insofern von den blossen Anwartschaften, welche gewissermassen nur provisorisch zugesichert bzw. erst "im Werden begriffen" sind und somit dem Versicherten z.B. durch eine Reglements- oder Gesetzesänderung wieder entzogen oder abgeändert werden können, soweit dabei das Obligatorium nach BVG eingehalten wird.¹⁸⁹

¹⁸⁸ Vgl. GECKELER HUNZIKER, Leistungsabbau, S. 342 ff.; PETER, Unterdeckung und Sanierung, S. 791.

¹⁸⁹ HÜRZELER/BIAGGI, Anpassung, S. 126; KIESER, Besitzstand, S. 295; PETER, Unterdeckung und Sanierung, S. 792; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz 1569; WALSER, Sanierungsmassnahmen, S. 601 f.; Weisungen Unterdeckung, Ziff. 32; a.A. jedoch GEISER, Auslegung, Ziff. 2.7, wonach Anwartschaften auch wohlerworbene Rechte seien.

Die Abgrenzung zwischen wohlerworbenen Rechten und Anwartschaften ist nicht immer ganz einfach. Grundsätzlich liegt ein wohlerworbenes Recht vor, wenn das Reglement oder das Gesetz ein Recht als eben solches definiert hat, eine besonders qualifizierte Zusicherung besteht, oder es aufgrund von Treu und Glauben bzw. aufgrund der Umstände als unabänderlich angesehen werden muss.¹⁹⁰ Als solche wohlerworbenen Rechte gelten z.B. die bereits geäußerten Altersguthaben bzw. der entsprechende Freizügigkeitsanspruch.¹⁹¹ Demgegenüber sind die zukünftigen Leistungsansprüche in der Regel keine wohlerworbenen Rechte, sondern blossе Anwartschaften.¹⁹² Mit anderen Worten können die entsprechenden Parameter bezüglich zukünftiger Gutschriften und Renten, wie namentlich der Zinssatz, der versicherte Lohn oder der entsprechende Umwandlungssatz wieder angepasst werden. Abweichend von diesen Grundsätzen kann aber gleichwohl ein wohlerworbenes Recht vorliegen, wenn bezüglich eines der genannten Parameter eine qualifizierte Zusicherung gemacht wurde und z.B. ein Parameter als unabänderlich erklärt wurde.¹⁹³

Ziemlich deutlich zeigt sich der Unterschied anhand der Zinsen. Die Zinsen für zukünftige Jahre sind, auch wenn sie im Reglement festgehalten wurden, grundsätzlich blossе Anwartschaften und können somit nochmals abgeändert werden. Legt nun aber eine Vorsorgeeinrichtung Anfangs Jahr die Zinsen für ein Jahr verbindlich fest, so werden sie Teil des Altersguthabens und somit zum wohlerworbenen Recht. Um nun den Zins in Abhängigkeit der tatsächlichen Performance nochmals abändern zu können, kann sie aber Anfangs Jahr nur einen sog. provisorischen Rechnungszins festlegen und sich die definitive Zinsfestsetzung explizit für das Jahresende vorbehalten. Somit liegt wiederum nur eine Anwartschaft vor und der Zinssatz kann am Jahresende ohne Probleme den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.¹⁹⁴

Nach den eben genannten Grundsätzen müssten die zukünftigen, noch nicht ausgezahlten Rentenraten eigentlich auch nach dem Eintritt des Vorsorgefalls grundsätzlich blossе Anwartschaften sein. Davon abweichend geht die herrschende Meinung aber auch bei zukünftigen Leistungen ohne besondere Zusicherung von einem wohlerworbenen Recht aus, sobald der Vorsorgefall eingetreten ist und somit alle Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind. Daher sind Renten nach dem Versicherungsfall grundsätzlich ebenfalls unabänderlich.¹⁹⁵ Dies wird vom Bundesrat mit dem Argument begründet, dass Rentner auf die erworbenen Leistungen vertrauen können müssen, da nur so ihr Vertrauen in die Zukunft und die berufliche Vorsorge gesichert werden könne.¹⁹⁶ Trotz dieses grundsätzlich wohlerworbenen Charakters können aber

¹⁹⁰ GECKELER HUNZIKER, Leistungsabbau, S.343 f.; NUSSBAUM, Wohlerworbene Rechte, Rz. 11; WALSER, Vorsorge, Rz. 85; Weisungen Unterdeckung, Ziff. 321 Abs. 2; vgl. bezüglich KUVG: BGE 113 V 301 E. 1a.

¹⁹¹ PETER, Unterdeckung und Sanierung, S. 791; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 1573; Urteil des BGer 9C_808/2009 vom 4. Februar 2010, E. 5.3; vgl. FISCHER, Unterdeckung, S. 236, welcher aber nicht von wohlerworbenen Rechten spricht.

¹⁹² STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 1573; Urteil des BGer 9C_808/2009 vom 4. Februar 2010, E. 5.3; Weisungen Unterdeckung, Ziff. 321 Abs. 2; vgl. HÜRZELER/BIAGGI, Anpassung, S. 126; KIESER, Besitzstand, S. 295.

¹⁹³ PETER, Unterdeckung und Sanierung, S. 792; vgl. HÜRZELER/BIAGGI, Anpassung, S. 126 f.; WALSER, Sanierungsmassnahmen, S. 601 f.

¹⁹⁴ PETER, Unterdeckung und Sanierung, S. 794; vgl. FISCHER, Unterdeckung, S. 243 f.

¹⁹⁵ PETER, Unterdeckung und Sanierung, S. 792; SCHWEIZER, Anwartschaft, S. 85 Fn. 254 und S. 94; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 1576; WALSER, Vorsorge, Rz. 85; vgl. HÜRZELER/BIAGGI, Anpassung, S. 126, welche aber von Vollrechten sprechen; BGE 135 V 382 E. 6.1 f; BBl 2003 6411; a.A. NUSSBAUM, Wohlerworbene Rechte, Rz. 17.

¹⁹⁶ BBl 2003 6411; vgl. BGE 135 V 382 E. 6.2.

auch die laufenden Renten in gewissen Ausnahmefällen als Sanierungsmassnahme bei Unterdeckung vorübergehend faktisch gekürzt werden (Art. 65d Abs. 3 lit. b BVG). Dies erfolgt, indem ein Sanierungsbeitrag erhoben und mit der laufenden Rente verrechnet wird.¹⁹⁷ Das Beispiel zeigt somit, dass in diese Art von wohlerworbenen Rechte durchaus unter gewissen Voraussetzungen eingriffen werden kann.

6.4.2. Abgrenzung zu den klassischen wohlerworbenen Rechten

Nach dem klassischen Verständnis sind wohlerworbene Rechte meist Rechte, welche zur Zeit ihrer Entstehung der Eigentumsgarantie unterstanden und zum Privatrecht gehörten, später aber dann dem öffentlichen Recht unterstellt wurden. Gleichwohl sollte der Schutz der Eigentumsgarantie weiterhin bestehen bleiben, weswegen sie zu wohlerworbenen Rechten wurden.¹⁹⁸ In aller Regel geht es also um einen Eingriff des öffentlichen Rechts in Bereiche des Privatrechts.¹⁹⁹ Somit liegt bei rein privatrechtlichen Verhältnissen, also insbesondere auch beim weitergehenden Vorsorgebereich bei privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen, nur in Ausnahmefällen ein echtes wohlerworbenes Recht im eigentlichen Sinn vor.²⁰⁰ Bei den wohlerworbenen Rechten im eigentlichen Sinn geht es nämlich letztlich um die Frage, ob ein Recht derart definitiv erworben wurde, dass es auch mittels Gesetzesänderung grundsätzlich nicht mehr ohne Entschädigung entzogen werden kann.²⁰¹ Das ist bei den wohlerworbenen Rechten im Sinne des letzten Abschnitts aber gerade nicht zwingend der Fall. Zwar werden auch die klassischen wohlerworbenen Rechte von der entsprechenden Definition erfasst, doch sind nach der dortigen Definition auch all jene Rechte wohlerworben, welche grundsätzlich zwar noch durch das Gesetz, aber nicht mehr durch das Reglement geändert werden können und somit zwar stärker als Anwartschaften, aber weniger stark als die eigentlichen wohlerworbenen Rechte geschützt werden.²⁰²

Deshalb sollte zugunsten der Eindeutigkeit auf die Verwendung des Begriffs der wohlerworbenen Rechte im oben genannten Zusammenhang verzichtet werden.²⁰³ Stattdessen wird nachfolgend jeweils von erworbenen Rechten²⁰⁴ oder auch von Vollrechten²⁰⁵ gesprochen, wobei damit letztlich das Gleiche gemeint ist, wie mit wohlerworbenen Rechten im Sinne der BVG-Lehre.

6.4.3. Einheitliche reglementarische Leistung?

Das Anrechnungsprinzip ist grundsätzlich nur anwendbar, wenn durch dieses keine sonstigen Schranken der Autonomie verletzt werden. Insofern würden also auch erworbene Rechte bzw. Vollrechte

¹⁹⁷ PETER, Unterdeckung und Sanierung, S. 799; BGE 135 V 382 E. 6.2.

¹⁹⁸ HÜRZELER/BIAGGI, Anpassung, S. 127; vgl. STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 1568.

¹⁹⁹ NUSSBAUM, Wohlerworbene Rechte, Rz. 3.

²⁰⁰ Vgl. HÜRZELER/BIAGGI, Anpassung, S. 128; KIESER, Besitzstand, S. 299; NUSSBAUM, Wohlerworbene Rechte, Rz. 30; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 1569; vgl. aber auch SCHWEIZER, Anwartschaft, S. 90 f., der weitere Beispiele des Privatrechts vorbringt, in denen der Begriff gleichwohl eingesetzt wird.

²⁰¹ HÜRZELER/BIAGGI, Anpassung, S. 127; KIESER, Besitzstand, S. 296; NUSSBAUM, Wohlerworbene Rechte, Rz. 1; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 1568.

²⁰² Ausführlich zu den Unterschieden: NUSSBAUM, Wohlerworbene Rechte, Rz. 1 ff. und insbesondere Rz. 9 ff.

²⁰³ NUSSBAUM, Wohlerworbene Rechte, Rz. 30.

²⁰⁴ Vgl. NUSSBAUM, Wohlerworbene Rechte, Rz. 30.

²⁰⁵ Vgl. HÜRZELER/BIAGGI, Anpassung, S. 132; SCHWEIZER, Anwartschaft, S. 59 ff., der Vollrechte, Anwartschaften und Nichtrechte unterscheidet.

gegenüber dem Anrechnungsprinzip grundsätzlich Vorrang geniessen. Bei umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen setzen sich die jeweiligen reglementarischen Ansprüche, wie z.B. der Anspruch auf das Altersgut haben, aus dem obligatorischen und dem weitergehenden Anspruch zusammen.²⁰⁶ Es stellt sich also die Frage, ob die jeweiligen Teilansprüche oder nur der reglementarische Gesamtanspruch als definitiv erworben anzusehen sind, soweit von einem erworbenen Recht auszugehen ist. Ein Teil der Lehre geht davon aus, dass der weitergehende Bereich und der obligatorische Bereich der beruflichen Vorsorge voneinander getrennt betrachtet werden müssen. Nach der heutigen Ansicht des Bundesgerichts und der wohl herrschenden Lehre besteht demgegenüber jeweils nur ein einheitlicher reglementarischer Anspruch, so dass auch jeweils nur dieser zum erworbenen Recht erwachsen kann.²⁰⁷ Nachfolgend sollen die Argumente beider Seiten näher betrachtet und beurteilt werden.

a. Konzeption des BVG

Die Befürworter des reinen Gesamtvergleichs argumentieren damit, dass die Gegenmeinung der Konzeption bzw. dem Charakter des BVG widersprechen würde. Ihrer Ansicht nach zeige das Gesetz ausdrücklich, dass es von einer reglementarischen Gesamtleistung bei umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen ausgehe, indem es in Art. 6 und Art. 49 BVG festhalte, dass das BVG nur Mindestvorschriften enthalte und die Vorsorgeeinrichtungen damit frei sind, ob und wie sie über diese Mindestvorgaben hinausgehen wollen. Da ohnehin nur ein einheitlicher reglementarischer Anspruch bestehe, gehen diese Autoren dann z.B. bei der später noch zu behandelnden Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip auch nicht von einer Umverteilung vom weitergehenden in den obligatorischen Vorsorgebereich aus.²⁰⁸ Daher liegt nach dieser Ansicht auch bei gedachter Reduktion des weitergehenden Teils des Anspruchs zugunsten des obligatorischen Teils keine Verletzung erworbener Rechte vor, da eine solche Unterscheidung eben in der umhüllenden Vorsorgeeinrichtung gar nicht gemacht werden dürfe. Solange also der reglementarische Anspruch mindestens gleich hoch ist wie der entsprechende Anspruch gemäss Schattenrechnung, ist das Vorgehen nach diesen Autoren immer als zulässig anzusehen.²⁰⁹

Richtig an dieser Ansicht ist sicherlich, dass umhüllende Vorsorgeeinrichtungen, jedenfalls soweit sie kein organisatorisch gesplittetes Modell anwenden, nur die reglementarische Gesamtleistung definieren.²¹⁰ Gleichwohl kann dieser Ansicht m.E. nicht gefolgt werden. Auch wenn es gemäss PETER faktisch aufgrund der heutigen Pensionskassensoftware häufig tatsächlich schwierig ist, insbesondere die reglementarische Nullverzinsung nur auf den weitergehenden Bereich anzuwenden, rechtfertigen solche rein

²⁰⁶ STAUFFER, Anrechnungsprinzip und Schattenrechnung, S. 109.

²⁰⁷ Vgl. WALSER, Sanierungsmassnahmen, S. 603 f.; BGE 140 V 169 E. 9.1.

²⁰⁸ Vgl. FISCHER, Unterdeckung, S. 256 ff.; KONRAD, Nullverzinsung, S. 127 f.; KONRAD, Replik, S. 6; MOSER, Anrechnungsprinzip als Grundelement, S. 330; WALSER, Sanierungsmassnahmen, S. 604 f.; Bericht über die Zukunft der 2. Säule, S. 117; BGE 140 V 169 E. 8.3; SKPE-Stellungnahme, S. 1 f.; ablehnend: PETER, Nullverzinsung, S. 1413.

²⁰⁹ Vgl. FISCHER, Unterdeckung, S. 258.; HEIM, Anrechnungsprinzip, S. 74 f.; KONRAD, Nullverzinsung, S. 128; KONRAD, Replik, S. 6; MOSER, Anrechnungsprinzip im Zerrspiegel, S. 70; STAUFFER, Anrechnungsprinzip und Schattenrechnung, S. 110 f.; VETTER-SCHREIBER, Anrechnungsprinzip, S. 328; BGE 140 V 169 E. 9.1; Urteil des EVG B 77/06 vom 18. April 2007 E. 5.1; SKPE-Stellungnahme, S. 1; ablehnend: PETER, Nullverzinsung, S. 1413.

²¹⁰ Vgl. SANER, Vorsorgeverhältnis, S. 52; Urteil des EVG B 77/06 vom 18. April 2007, E. 5.1.

faktischen Gegebenheiten es alleine noch nicht, dass einfach nur noch eine Gesamtbetrachtung erfolgt.²¹¹ Die Annahme einer blossen reglementarischen Gesamtleistung bei umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen berücksichtigt nämlich zu wenig, dass die berufliche Vorsorge, wie bereits erwähnt wurde, auf einer Dualität aus öffentlichem und privatem Recht aufbaut und schon alleine deswegen eine gewisse Zweiteilung unumgänglich ist.²¹² Weiter wird von Befürwortern einer Zweiteilung vorgebracht, dass auch das Gesetz selbst heute an diversen Stellen z.B. im Freizügigkeits- oder Scheidungsrecht, aber auch Teilweise im Leistungsrecht eine gedankliche Trennung der beiden Vorsorgebereiche voraussetzt.²¹³ Es wäre z.B. unmöglich festzustellen, welchen Betrag eine Person als überobligatorisches Altersguthaben bei Wegzug in einen EU- oder EFTA-Staat als Barbezug beziehen könnte (Art. 25f FZG e contrario), wenn eine Zweiteilung völlig unterbliebe.²¹⁴ Ausserdem ist die Annahme eines blossen Gesamtanspruchs letztlich ohnehin inkonsequent, da auch die Befürworter hiervon die Schattenrechnung anwenden und somit letztlich auch zwischen obligatorischer und weitergehender Vorsorge unterscheiden müssen.²¹⁵

b. Täuschung durch Gesamtvergleich?

In der Literatur wird an einem reinen Gesamtvergleich im Falle der noch später zu behandelnden Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip ausserdem kritisiert, dass der Versicherte sich regelmässig in seinem Vertrauen in die Kapitalbildung im weitergehenden Bereich getäuscht fühlen dürfte. Entgegen der Ansicht des Bundesgerichts, welches von einem einheitlichen reglementarischen Anspruch ausgehe, empfinden Versicherte nämlich eine Umschichtung vom weitergehenden in den obligatorischen Bereich als Abbau des weitergehenden zugunsten des obligatorischen Anspruchs.²¹⁶ Es wird für den Versicherten z.B. unerklärlich bleiben, warum er nach einem Einkauf in die weitergehende Vorsorge nur wenige Jahre später wieder das gleiche Altersguthaben aufweist, wie sein Kollege, der keinen solchen Einkauf vorgenommen hatte, da sein Einkauf vollständig z.B. durch länger andauernde Nullverzinsungen umgeschichtet wurde.²¹⁷

Dem hält KONRAD entgegen, dass z.B. im Falle einer Nullverzinsung ohne Anrechnung das Altersguthaben nach einem Einkauf eines Versicherten weniger stark verzinst wird, als das gleich hohe Altersguthaben seines Kollegen, der schon seit Jahren in der Vorsorgeeinrichtung versichert war und daher ein höheres obligatorisches Altersguthaben aufbauen konnte.²¹⁸ Er erkennt m.E. aber, dass bei der Nullverzinsung ohne Anrechnung der Versicherte mit Einkauf zwar eine geringere Zinsgutschrift als sein Kollege be-

²¹¹ PETER, Nullverzinsung, S. 1413.

²¹² GÄCHTER/SANER, in: BVG und FZG, Art. 49 BVG Rz. 3; SANER, Anrechnungsprinzip, S. 333; SANER, Vorsorgeverhältnis, S. 52.

²¹³ PETER, Nullverzinsung, S. 1413 f.; SANER, Anrechnungsprinzip, S. 333.

²¹⁴ SANER, Anrechnungsprinzip, S. 333.

²¹⁵ RIEMER-KAFKA, Anrechnungsprinzip, S. 323.

²¹⁶ GEHRING, Nullverzinsung, S. 321; RIEMER-KAFKA, Anrechnungsprinzip, S. 323.

²¹⁷ Vgl. GEHRING, Nullverzinsung, S. 321.

²¹⁸ KONRAD, Nullverzinsung, S. 129.

kommt, im Falle der Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip ihm aber in der weitergehenden Vorsorge sogar Altersguthaben weggenommen wird. Daher ist für den Versicherten die Nullverzinsung ohne Anrechnung das wohl weitaus geringere Übel als eine Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip.

Selbst Befürworter eines Anrechnungsprinzips in den hier behandelten Fällen haben überraschenderweise teilweise anerkannt, dass ein Umverteilungsvorgang bei der Nullverzinsung stattfindet, der "einer kalten Enteignung gleichkommt."²¹⁹ Auch das Bundesgericht anerkannte in Übereinstimmung mit der erstgenannten Meinung, dass eine Person sich in ihrem Vertrauen in die 2. Säule getäuscht vorkommen dürfte, wenn sie weitergehende Beiträge entrichtet oder sogar Einkäufe vornimmt und am Ende keine Besserstellung gegenüber einer Person geniesst, die nur im Obligatorium versichert war. Gleichwohl will es eine Umverteilung zwischen den beiden Altersguthaben zulassen, bzw. negiert aufgrund der Gesamtbetrachtung, dass eine solche überhaupt erfolge.²²⁰

RIEMER-KAFKA führt ausserdem an, dass es grundsätzlich Sache des Arbeitgebers sei, zu entscheiden, ob er eine umhüllende oder gesplittete Vorsorgelösung wählen will. Während bei der gesplitteten Lösung das Anrechnungsprinzip versagt, findet es bei der umhüllenden Vorsorgeeinrichtung in den behandelten Schranken Anwendung. Dies führt dazu, dass der Versicherte je nach gewähltem Modell besser oder schlechter fährt, was unter dem Blickwinkel des Unterstellungszwangs problematisch sei.²²¹ M.E. ist diese Kritik zwar zutreffend, doch muss dies bis zu einem gewissen Grad auch hingenommen werden, wenn den Vorsorgeeinrichtungen eine möglichst grosse Autonomie belassen werden soll. Ihr ist m.E. aber insofern zuzustimmen, als dass diese Kritik klar zeigt, dass das Anrechnungsprinzip immerhin nicht zu extensiv interpretiert werden sollte.

Ebenfalls für die Unterscheidung des obligatorischen und des weitergehenden Anspruchs spricht, dass andernfalls die Gefahr bestünde, dass aufgrund der grossen Bedeutung von umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen das Anrechnungsprinzip dazu führe, dass die Vorgaben des BVG faktisch zur Farce verkommen könnten.²²² Dieses Problem scheint das Bundesgericht m.E. bewusst in Kauf zu nehmen. Es hält nämlich fest, dass z.B. der Umwandlungssatz nach BVG sowie der entsprechende Mindestzinssatz politisch und nicht rein sachlich hergeleitete Parameter sind. Daher hinken diese, wie das Bundesgericht richtigerweise feststellt, den tatsächlichen Verhältnissen nach. So nimmt die Lebenserwartung immer weiter zu, was eine Anpassung des Umwandlungssatzes verlangen würde. Ausserdem sind die erwirtschaftbaren Renditen immer weiter gesunken, sodass beispielsweise auch der Mindestzinssatz weiter sinken müsste. Dadurch verlieren die Vorsorgeeinrichtungen nach und nach ihren Handlungsspielraum, müssen aber gleichzeitig aufgrund von Art. 65 Abs. 1 BVG jederzeit Sicherheit für die übernommenen Verpflichtungen bieten können.²²³ Aufgrund dieser Problematik kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass das Interesse an einer nachhaltigen Sicherstellung des Vorsorgezwecks höher zu gewichten ist als die Interessen der

²¹⁹ HEIM, Anrechnungsprinzip, S. 75.

²²⁰ BGE 140 V 169 E. 9.1 ff.; vgl. GEHRING, Nullverzinsung, S. 321.

²²¹ RIEMER-KAFKA, Anrechnungsprinzip, S. 323.

²²² GEHRING, Nullverzinsung, S. 321.

²²³ Vgl. BGE 140 V 169 E. 9.3; ausführlich zur wirtschaftlichen Problematik auch: HELBLING, BVG, S. 51 ff.

Versicherten die durch den Einkauf erworbene Besserstellung zu bewahren. Laut seiner Ansicht bedürfte eine umgekehrte Gewichtung der Interessen einer gesetzlichen Grundlage.²²⁴ Dabei verkennt es aber, dass grundsätzlich keine explizite gesetzliche Grundlage für das Anrechnungsprinzip besteht, sondern es sich hierbei nur um ein durch die Rechtsprechung geschaffenes Prinzip handelt. Aufgrund der weitreichenden Folgen der Annahme des Anrechnungsprinzips in den die erworbenen Rechte tangierenden Fälle, muss entgegen der Ansicht des Bundesgerichts gefordert werden, dass die Annahme und nicht die Ablehnung des Anrechnungsprinzips hier einer gesetzlichen Grundlage bedürfte.²²⁵

c. Fazit und Folgen für die erworbenen Rechte

Die obigen Ausführungen haben gezeigt, dass obligatorische und weitergehende Ansprüche unterschieden werden müssen, auch wenn umhüllende Vorsorgeeinrichtungen eine solche Unterscheidung in ihrem Reglement in der Regel unterlassen.²²⁶ Dies hat sodann zur Folge, dass entgegen der Ansicht des Bundesgerichts nicht nur der reglementarisch definierte Gesamtanspruch, sondern auch jeweils der weitergehende und der obligatorische Teilanspruch als erworben anzusehen sind, wenn erworbene Rechte vorliegen. Daher müssen diese beiden Teilansprüche dann auch je für sich genommen gewahrt werden.²²⁷ Es wäre ausserdem zu fordern, dass das Verhältnis zwischen obligatorischer und weitergehender Vorsorge gerade in den hier behandelten Fällen vom Gesetzgeber geklärt würde. Denn derart weitreichende Institute wie das Anrechnungsprinzip z.B. bei der Nullverzinsung sollten sich auf konkrete Normen und nicht nur auf gerichtliche Rechtsfortbildung abstützen, soweit eine solche Anrechenbarkeit vom Gesetzgeber überhaupt gewollt wäre.²²⁸

6.4.4. Fazit

Es hat sich gezeigt, dass wenn immer erworbene Rechte vorliegen, diese durch das Reglement grundsätzlich nicht mehr entzogen werden können. Liegen jedoch blossе Anwartschaften vor, so ist es hingegen zulässig, den weitergehenden Anspruch zugunsten des obligatorischen Anspruches zu reduzieren. Ausserdem muss der obligatorische und der weitergehende Anspruch unterschieden werden. Während der erstgenannte Anspruch dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist, ist letzterer dem Privatrecht zuzuordnen. Daran ändert auch nichts, wenn eine umhüllende Vorsorgeeinrichtung nur den reglementarischen Gesamtanspruch definiert. Für die Frage, ob das Anrechnungsprinzip zulässig ist, muss also zunächst die Frage gestellt werden, ob ein weitergehender Anspruch bereits definitiv erworben ist oder sich noch im Anwartschaftsstadium befindet. Ist ersteres der Fall, so ist m.E. mit Ausnahme der später zu behandelnden Sanierungsmassnahmen das Anrechnungsprinzip ausgeschlossen. Liegen demgegenüber blossе Anwartschaften vor, so ist das Anrechnungsprinzip je nach Fall denkbar.²²⁹

²²⁴ BGE 140 V 169 E. 9.3; vgl. GEHRING, Nullverzinsung, S. 321.

²²⁵ GEHRING, Nullverzinsung, S. 321.

²²⁶ GÄCHTER/SANER, in: BVG und FZG, Art. 49 BVG Rz. 3; SANER, Vorsorgeverhältnis, S. 52.

²²⁷ Vgl. bezüglich Nullverzinsung: STAUFFER, Urteil B 61/05, S. 1602.

²²⁸ GEHRING, Nullverzinsung, S. 322.

²²⁹ Ähnlich bezüglich Leistungsänderungen im Allgemeinen: WALSER, Sanierungsmassnahmen, S. 601 f.

7. Ausgewählte Fälle des Anrechnungsprinzips

Wie sich gezeigt hat, ist m.E. eine differenzierte Betrachtung nötig, um festzustellen ob in einem konkreten Fall das Anrechnungsprinzip anwendbar sein kann oder nicht. In der Praxis wird das Anrechnungsprinzip in verschiedensten Fällen bejaht, wobei aber oft nicht gerade allzu substantiierte Begründungen hierfür geliefert werden. Häufig wird letztlich nur der angebliche Charakter des BVG als Rechtspflicht ins Feld geführt. Daher sollen an dieser Stelle einige besonders anschauliche Beispiele unter Bezugnahme auf das Verhältnis von obligatorischer und weitergehender Vorsorge diskutiert werden. Unbeachtet bleiben müssen hingegen weitgehend allfällige andere denkbare Schranken wie z.B. das Gleichbehandlungsgebot, Äquivalenzüberlegungen oder die AGB-Problematik, da eine umfassende Untersuchung auch dieser Aspekte den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen würde.

7.1. Minder- oder Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip

Eine der wohl umstrittensten und gleichzeitig problematischsten Ausweitungen des Anrechnungsprinzips stellt die bereits angesprochene Minder- oder Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip dar. Dabei fällt insbesondere auf, dass es hier im Gegensatz zu den übrigen Fällen des Anrechnungsprinzips nicht mehr um eine Leistungs-, sondern eine Finanzierungsfrage geht.²³⁰ Dadurch haben sich teilweise neue oder jedenfalls im Vergleich zu den anderen Fällen des Anrechnungsprinzips verschärfte Probleme aufgetan, welche einer genaueren Betrachtung bedürfen.

7.1.1. Vorgaben des BVG bezüglich der Verzinsung

Es stellt sich zunächst die Frage, wie eine Verzinsung nach BVG zu erfolgen hat. Gemäss Art. 15 BVG sind Vorsorgeeinrichtungen verpflichtet, das obligatorische Altersguthaben mit dem sog. Mindestzinssatz zu verzinsen.²³¹ Seit Anfang 2016 beträgt dieser 1,25% (Art. 12 BVV2). Zu beachten ist, dass dieser Zins grundsätzlich nicht, bzw. nur im Rahmen von Art. 65d Abs. 4 BVG unterschritten werden darf, was selbst dann gilt, wenn keine entsprechende Rendite erwirtschaftet werden konnte. Somit ist ein Unterschreiten des Mindestzinssatzes im Obligatorium nur in sehr geringem Masse und nur, wenn sämtliche anderen Massnahmen wie Sanierungsbeiträge bereits ergriffen wurden, überhaupt denkbar.²³² Demgegenüber sind Vorsorgeeinrichtungen im weitergehenden Bereich in der Festlegung der Verzinsung frei und können somit insbesondere in angespannten finanziellen Situationen auch gar keinen Zins gewähren (Art. 49 Abs. 2 BVG e contrario).²³³

²³⁰ GEHRING, Nullverzinsung, S. 320; BGE 140 V 169 E. 6.2.

²³¹ Vgl. HELBLING, BVG, S. 208; HÜRZELER/BRÜHWILER, Vorsorge, Rz. 16; SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, §15 Rz. 58; SCHWEIZER, Zinsfragen, S. 180; STAUFFER, Anrechnungsprinzip und Schattenrechnung, S. 103; WALSER, Sanierungsmassnahmen, S. 602; BGE 132 V 278 E. 4.2; Bericht über die Zukunft der 2. Säule, S. 108.

²³² BRECHBÜHL, in: BVG und FZG, Art. 65d BVG Rz. 45 ff.; WALSER, Sanierungsmassnahmen, S. 602; vgl. SCHWEIZER, Zinsfragen, S. 181.

²³³ Vgl. FLÜCKIGER, in: BVG und FZG, Art. 15 BVG Rz. 10; GEHRING, Nullverzinsung, S. 320; SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, §15 Rz. 58; SCHWEIZER, Zinsfragen, S. 180; STAUFFER, Anrechnungsprinzip und Schattenrechnung, S. 104; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 726; WALSER, Sanierungsmassnahmen, S. 602; BGE 132 V 278 E. 4.2; Urteil des BGE 9C_325/2012 vom 2. November 2012, E. 3.1; Mitteilung OAK BV M-03/2012, S. 2; SKPE-Stellungnahme, S. 1.

7.1.2. Definition und Abgrenzung der Minder- oder Nullverzinsung

Nach der wohl herrschenden Meinung soll eine sog. Null- oder Minderverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip möglich sein. Es stellt sich daher zunächst die Frage, was überhaupt darunter zu verstehen ist und wie sich diese von der Minder- oder Nullverzinsung ohne Anrechnung unterscheidet.

Bei der Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip soll das gesamte reglementarische Alterskapital mit 0% verzinst werden. Ebenso wird bei der Minderverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip auf das gesamte reglementarische Altersguthaben und somit auch auf das Obligatorium nur eine Verzinsung unterhalb des Mindestzinssatzes gewährt. Hierbei wird also, soweit der reglementarische Zins nicht ausreicht, um den Mindestzins auf das obligatorische Altersguthaben zu finanzieren, das weitergehende Altersguthaben durch eine gedankliche Negativverzinsung gewissermassen abgebaut und sodann dieser Negativzins verwendet, um das obligatorische Altersguthaben innerhalb der Schattenrechnung um den Mindestzinssatz zu erhöhen.²³⁴

Bei der Minder- oder Nullverzinsung ohne Anrechnung findet eine solche demgegenüber bloss bezüglich des weitergehenden Altersguthabens statt. Hingegen wird auf das obligatorische Altersguthaben weiterhin der gesetzliche Zins gewährt. Ein solches Vorgehen ist nach der überwiegenden Lehrmeinung und Meinung des Bundesgerichts richtigerweise unter Beachtung der allgemeinen Schranken ohne weiteres zulässig, da das BVG für die weitergehende Vorsorge in diesem Bereich eben keine Vorgaben macht.²³⁵ Das muss, wie das Bundesgericht richtigerweise feststellt, selbst ohne Unterdeckung gelten, da eben nicht in den obligatorischen Bereich eingegriffen wird.²³⁶ Zu beachten ist aber, dass auch hier keine grundlose dauerhafte Nullverzinsung erfolgen sollte, da ansonsten je nach dem eine Verletzung des Rechtsmissbrauchsverbots oder ein Verstoss gegen Treu und Glauben vorliegen könnte.²³⁷

Ebenfalls von der nachfolgend zu behandelnden Problematik zu unterscheiden ist eine Minderverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip, bei der der reglementarische Zinssatz prozentual zwar den Mindestzinssatz unterschreitet, der Zins auf das gesamte Altersguthaben betragsmässig aber mindestens gleich hoch ist, wie eine reine Verzinsung des Obligatoriums mit dem Mindestzinssatz wäre. Dieser Fall unterscheidet sich von der nachfolgend zu behandelnden Minder- oder Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip dadurch, dass das weitergehende Altersguthaben hier nicht zugunsten des Obligatoriums reduziert werden muss, sondern faktisch gleich hoch bleibt, da der obligatorische Zins nur an den reglementarischen Zins

²³⁴ FISCHER, Unterdeckung, S. 253; vgl. HEIM, Anrechnungsprinzip, S. 74 f.; KONRAD, Nullverzinsung, S. 127; KONRAD, Replik, S. 5; PETER, Nullverzinsung, S. 1412; SANER, Anrechnungsprinzip, S. 332; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 731 f.; WALSER, Sanierungsmassnahmen, S. 603; Bericht über die Zukunft der 2. Säule, S. 116.

²³⁵ FISCHER, Unterdeckung, S. 238 ff.; STAUFFER, Anrechnungsprinzip und Schattenrechnung, S. 104; vgl. MOSER, Anrechnungsprinzip im Zerrspiegel, S. 69; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 729; STAUFFER, Urteil B 61/05, S. 1602; STAUFFER, Urteil B 77/06, S. 1441; VETTER-SCHREIBER, Anrechnungsprinzip, S. 327; VETTER-SCHREIBER, Kommentar, Art. 15 BVG Rz. 3; BGE 132 V 278 E. 4.2; BGE 140 V 169 E. 7.2.1.; BGE 140 V 348 E. 2.1; Urteil des BGer 9C_24/2014 vom 29. August 2014, E. 2.

²³⁶ BGE 132 V 278 E. 4.5 f.; vgl. VETTER-SCHREIBER, Kommentar, Art. 15 BVG Rz. 4.

²³⁷ STAUFFER, Anrechnungsprinzip und Schattenrechnung, S. 104.

und nicht an das reglementarische Altersguthaben angerechnet wird. Daher ist eine solche Minderverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip m.E. grundsätzlich ebenfalls ohne weiteres zulässig.²³⁸ Auch nach Ansicht des Bundesgerichts ist das Obligatorium unter anderem eingehalten, "wenn im Ergebnis mindestens eine Verzinsung erfolgt, die betraglich der Zinsgutschrift unter Anwendung des BVG-Zinssatzes auf dem BVG-Altersguthaben entspricht [...]".²³⁹

Sowohl die Minder- oder Nullverzinsung ohne Anrechnung, wie auch die Minderverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip ohne Umverteilung sind nach dem Gesagten m.E. grundsätzlich zulässig, ungeachtet welcher Meinung in der nachfolgenden Diskussion gefolgt wird. Dies weil hier ohnehin grundsätzlich kein Eingriff in erworbene Rechte vorliegt.²⁴⁰ Nachfolgend wird also primär der Fall zu besprechen sein, bei dem das weitergehende Altersguthaben rechnerisch zugunsten der obligatorischen Verzinsung abgebaut wird.

7.1.3. Zulässigkeit des Anrechnungsprinzips bei Minder- oder Nullverzinsung

Zu prüfen ist somit insbesondere, ob das beschriebene Vorgehen mit Umverteilung zulässig ist. Zum einen unterscheidet sich der entsprechende Fall von den anderen Fällen des Anrechnungsprinzips dadurch, dass es hier nicht um einen klassischen Leistungsfall, sondern um eine Finanzierungsfrage geht.²⁴¹ Zum anderen stellt sich hier erstmals die oben angesprochene Frage bezüglich der erworbenen Rechte.

a. Ältere Praxis des Bundesgerichts zur Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip

Das Bundesgericht liess bereits in seiner älteren Praxis das Anrechnungsprinzip für Minder- und Nullverzinsungen zu, wobei es damals die Anwendungsfälle noch sehr stark einschränkte. In BGE 132 V 278 hielt es implizit fest, dass eine Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip nur im Falle einer Unterdeckung und nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sei, wobei sich dieses Urteil noch auf die älteren Weisungen zur Unterdeckung von 2003²⁴² stützte.²⁴³ Im Urteil 9C_227/2009 wiederholte es sodann nochmals seine Ansicht und hielt fest, dass die Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip dazu führe, dass das weitergehende Altersguthaben faktisch mit einem Negativzins belastet werde, um den Mindestzins im Obligatorium sicherzustellen. Es vertrat also letztlich die oben ausgeführte gedankliche Zweiteilung des Altersguthabens in einen obligatorischen und weitergehenden Teil. Daher sei eine Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip ohne Unterdeckung unzulässig und würde in die erworbenen Rechte eingreifen. Der Gesetzgeber habe die möglichen Sanierungsmassnahmen abschliessend regeln und

²³⁸ Vgl. FISCHER, Unterdeckung, S. 255 f.; STAUFFER, Anrechnungsprinzip und Schattenrechnung, S. 106; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 730 f.; STAUFFER, Urteil B 61/05, S. 1602; STAUFFER, Urteil B 77/06, S. 1441.

²³⁹ BGE 140 V 169 E. 9.1, das Bundesgericht führt im gleichen Satz aber auch aus, dass dies auch für die Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip gelte, worauf aber erst im nächsten Abschnitt einzugehen sein wird.

²⁴⁰ Vgl. PETER, Nullverzinsung, S. 1412.

²⁴¹ GEHRING, Nullverzinsung, S. 320; BGE 140 V 169 E. 6.2.

²⁴² Nach diesen Weisungen war eine Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip ohne Unterdeckung explizit ausgeschlossen (Alte Weisungen Unterdeckung, Ziff. 331 Abs. 1).

²⁴³ BGE 132 V 278 E. 4.6; vgl. FISCHER, Unterdeckung, S. 261; VETTER-SCHREIBER, Kommentar, Art. 15 BVG Rz. 5.

somit keine Möglichkeit vorsehen wollen, eine präventive Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip vorzunehmen.²⁴⁴

b. Neuere Praxis des Bundesgerichts

Im vielbeachteten Grundsatzentscheid BGE 140 V 169 hielt das Bundesgericht dann aber fest, dass das gesamte reglementarische Altersguthaben bei umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen einer Null- oder Minderverzinsung auch ohne Unterdeckung unterworfen sein könne, soweit hierbei das reglementarische Altersguthaben mindestens gleich gross sei, wie das obligatorische Altersguthaben nach BVG sein müsste.²⁴⁵ Es wies ausserdem darauf hin, dass bereits vor den oben genannten Urteilen im Urteil 2A.562/2005 eine präventive Nullverzinsung zugelassen worden war²⁴⁶, welches sich aber noch auf die Zeit vor der Revision der Sanierungsregeln bezog²⁴⁷.

Die Legitimation für dieses Vorgehen suchte das Bundesgericht einerseits darin, dass bei umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen keine gesplittete Berechnung der Leistungen vorgenommen werde und daher nach dieser Ansicht auch hier eine weitreichende Autonomie bestehen müsse. Andererseits führt es aus, dass das Anrechnungsprinzip in Leistungsfragen konsequent angewandt wurde und daher mit derselben Geradlinigkeit auch auf der Kapitaleseite angewendet werden sollte.²⁴⁸ Zusätzlich sei es notwendig, dass Versicherte an den Chancen und Risiken des Kapitalmarktes wie alle anderen Kapitalgeber auch beteiligt würden. Da sie also bei positiver Entwicklung von höheren als den geplanten Kapitalrenditen profitieren können, müssten sie natürlich auch bei negativer Entwicklung an den damit verbundenen Risiken partizipieren.²⁴⁹ Aus diesen Gründen hielt es abschliessend fest, dass eine Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip unter den allgemeinen Voraussetzungen, welche bereits weiter vorne besprochen wurden, selbst bei Überdeckung zulässig sei.²⁵⁰ Immerhin erachtete es aber die Verhältnismässigkeit als besonders wichtige Schranke des Anrechnungsprinzips, weswegen ein hinreichender Grund wie namentlich eine drohende Gefahr der Unterdeckung bestehen müsse. Dabei lehnte es aber eine schematische Festlegung von Schwellenwerten ab, da jeweils die Gegebenheiten des konkreten Einzelfalls berücksichtigt werden müssen. Ausserdem dürfen auch keine strukturellen Unterfinanzierungen oder unterfinanzierte Vorsorgepläne durch Nullverzinsungen nach dem Anrechnungsprinzip behoben werden.²⁵¹

²⁴⁴ Urteil des BGer 9C_227/2009 vom 25. September 2009, insbesondere E. 3.4.5 f.; vgl. FISCHER, Unterdeckung, S. 261 f.; KONRAD, Nullverzinsung, S. 127; MOSER, Anrechnungsprinzip im Zerrspiegel, S. 68 f.; PETER, Nullverzinsung, S. 1413; SCHWEIZER, Zinsfragen, S. 181 f.; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 732; VETTER-SCHREIBER, Kommentar, Art. 15 BVG Rz. 5; BGE 140 V 169 E. 7.2.1; Bericht über die Zukunft der 2. Säule, S. 117.

²⁴⁵ BGE 140 V 169 E. 9.1; ebenso BGE 140 V 348 E. 4.1 f.; Urteil des BGer 9C_24/2014 vom 29. August 2014, E. 4.1; vgl. GEHRING, Nullverzinsung, S. 320; VETTER-SCHREIBER, Anrechnungsprinzip, S. 327.

²⁴⁶ BGE 140 V 169 E. 7.2.1.

²⁴⁷ FISCHER, Unterdeckung, S. 261.

²⁴⁸ BGE 140 V 169 E. 8.3 und 9.1; vgl. GEHRING, Nullverzinsung, S. 320.

²⁴⁹ BGE 140 V 169 E. 8.4; vgl. GEHRING, Nullverzinsung, S. 321; WALSER, Vorsorge, Rz. 93.

²⁵⁰ BGE 140 V 169 E. 9.1; vgl. GEHRING, Nullverzinsung, S. 320; HEIM, Anrechnungsprinzip, S. 74 f.; MOSER, Anrechnungsprinzip als Grundelement, S. 330; VETTER-SCHREIBER, Anrechnungsprinzip, S. 327; WALSER, Vorsorge, Rz. 94.

²⁵¹ BGE 140 V 169 E. 9.2; ebenso BGE 140 V 348 E. 4.2; Urteil des BGer 9C_24/2014 vom 29. August 2014, E. 4.2; Mitteilungen OAK BV M-03/2012, S. 2 f.; vgl. VETTER-SCHREIBER, Anrechnungsprinzip, S. 327; WALSER, Vorsorge, Rz. 94.

In der Folge konkretisierte das Bundesgericht noch im selben Jahr die Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip in Bezug auf die Verhältnismässigkeit in zwei weiteren Fällen. In BGE 140 V 348 hielt es fest, dass auch ein Deckungsgrad von nur 102,5% nach Vornahme der gesetzlichen Verzinsung bei gleichzeitig ausreichend hoher Wertschwankungsreserve ausreichend hoch sei, um eine Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip im konkreten Fall auszuschliessen.²⁵² Im Urteil 9C_24/2014 wollte eine Vorsorgeeinrichtung mit einem Deckungsgrad von ungefähr 104% aufgrund einer schlechten Performance sowie ihrer eingeschränkten finanziellen und strukturellen Risikofähigkeit, dem tiefen Zinsniveau und den schlechten wirtschaftlichen Aussichten eine Nullverzinsung vorsehen.²⁵³ Das Bundesgericht erwog, dass zwar eine Konjunkturschwäche, aber anders als 2008 kein Konjunktureenbruch im fraglichen Zeitpunkt vorlag. Daraus schloss es, dass kein Grund für eine allzu negative Einschätzung der Lage vorlag. Ausserdem dürfe eine Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip nicht dazu dienen eine eingeschränkte strukturelle Risikofähigkeit zu beheben. Daher lehnte es auch in diesem Fall das Vorgehen der Vorsorgeeinrichtung ab.²⁵⁴ Es stützte aber in beiden Fällen weiterhin den Grundsatz, wonach die Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip bei gegebenen Voraussetzungen auch ohne Unterdeckung zulässig sei.²⁵⁵

c. Bewertung der Ansicht des Bundesgerichts

VAN DAM erachtet das Anrechnungsprinzip wohl etwas überspitzt als "eine quasi-juristische Argumentation, um den BVG-Mindestzins unterlaufen zu können."²⁵⁶ Demgegenüber bezeichnet GEHRING diese Rechtsprechung immerhin als "logische Konsequenz der vom Bundesgericht eingeschlagenen und in den letzten Jahren verfestigten Rechtsprechung zum Anrechnungsprinzip." Sie reihe sich in eine ganze Reihe von Urteilen, die primär darauf ausgerichtet seien, Leistungsreduktionen vornehmen zu können, ohne dass rechtsunkundige Personen dies erkennen würden.²⁵⁷ Es stellt sich daher die Frage, ob trotz dieser sehr scharfen Kritik das Anrechnungsprinzip im vorliegenden Fall zulässig ist.

Wie erwähnt, hatte das Bundesgericht als Argument vorgebracht, dass die Verzinsung den tatsächlichen Renditen angepasst werden müsse. Es dürfte natürlich für jedermann einleuchtend sein, dass Vorsorgeeinrichtungen jedenfalls auf Dauer keine Renditen weitergeben können, welche sie nicht erwirtschaften können und daher die Verzinsung der finanziellen Lage anpassen müssen.²⁵⁸ GEHRING kritisiert aber die dahinterliegende Argumentation, welche primär an den mit Kapitalanlagen verbundenen Risiken anknüpft. Nach seiner Ansicht übergeht diese Argumentation, dass Versicherte weder die Anlagestrategie, noch die Vorsorgeeinrichtungen wählen können. Ausserdem fehlen ihnen oft die notwendigen Kenntnisse, um die

²⁵² BGE 140 V 348 E. 5.3; vgl. GEHRING, Nullverzinsung, S. 320 f.; HEIM, Anrechnungsprinzip, S. 75.

²⁵³ Urteil des BGer 9C_24/2014 vom 29. August 2014, E. 5.2; vgl. GEHRING, Nullverzinsung, S. 321; HEIM, Anrechnungsprinzip, S. 75.

²⁵⁴ Urteil des BGer 9C_24/2014 vom 29. August 2014, E. 5.3.5 f.; vgl. GEHRING, Nullverzinsung, S. 321; VETTER-SCHREIBER, Anrechnungsprinzip, S. 327.

²⁵⁵ BGE 140 V 348 E. 4.1; Urteil des BGer 9C_24/2014 vom 29. August 2014, E. 4.3.

²⁵⁶ VAN DAM, Wandel, S. 327.

²⁵⁷ GEHRING, Nullverzinsung, S. 321.

²⁵⁸ FISCHER, Unterdeckung, S. 263 f.; GEHRING, Nullverzinsung, S. 321; HEIM, Anrechnungsprinzip, S. 75; KONRAD, Nullverzinsung, S. 127; KONRAD, Replik, S. 5; MOSER, Anrechnungsprinzip als Grundelement, S. 330; BGE 132 V 278 E. 4.6; Urteil des BGer 9C_325/2012 vom 2. November 2012, E. 6.2.

Entscheide bezüglich der Anlagen und die finanzielle Situation der Vorsorgeeinrichtung überhaupt erfassen zu können, wodurch sie diese auch gar nicht kontrollieren könnten.²⁵⁹ M.E. ist diese Kritik im Kern richtig. Allerdings muss auch beachtet werden, dass der Gesetzgeber im Bereich der beruflichen Vorsorge bewusst keine allzu engen Schranken gesetzt hat und sich daher für ein liberales System entschieden hat, sodass es den Vorsorgeeinrichtungen in gewissen Schranken frei stehen muss, die Vorsorge für den Versicherten besser oder schlechter auszugestalten. Jedoch trifft diese Kritik insofern zu, als dass der Gesetzgeber wohl genau aus dieser Argumentation heraus darauf verzichtet hat, die Möglichkeit vorzusehen, die Verzinsung völlig frei der Situation der Vorsorgeeinrichtung anzupassen.²⁶⁰

In der Lehre wird andererseits aber auch kritisiert, dass der Null- oder Minderverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip bei Überdeckung aufgrund der strengen Verhältnismässigkeitsprüfung relativ schnell Grenzen gesetzt sind.²⁶¹ Diese Autoren vermag die Begründung der strengen Verhältnismässigkeitsprüfung mit der Tatsache, dass grundsätzlich eine Zinspflicht bestehe, nicht zu überzeugen. Auch bei den anderen Fällen des Anrechnungsprinzips wie z.B. beim Teuerungsausgleich gehe es nämlich um verbindliche Rechtsansprüche. Weiter wird ins Feld geführt, dass die Anwendung des Anrechnungsprinzips auf der Leistungsseite häufig einschneidendere Konsequenzen habe als auf der Kapitaleseite.²⁶² Daher dürften an die Verhältnismässigkeit hier keine höheren Schranken gesetzt werden, als dies auf der Leistungsseite der Fall ist, vielmehr sei aufgrund des Anrechnungsprinzips grundsätzlich jegliches Vorgehen zu billigen, solange das Reglement gegenüber dem BVG im Günstigkeitsvergleich obsiegt.²⁶³ M.E. ist dieser Kritik insofern zuzustimmen, als dass es inkonsequent erscheint, dass das Bundesgericht hier die Verhältnismässigkeit strenger als auf der Leistungsseite prüft. Wie bereits im allgemeinen Teil der vorliegenden Arbeit aufgezeigt wurde, müssen die allgemeinen Schranken, allen voran das Verhältnismässigkeitsprinzip, auch beim Anrechnungsprinzip beachtet werden.²⁶⁴ Dies wird denn auch von den entsprechenden Autoren nicht bezweifelt, doch dürfe die Verhältnismässigkeit aufgrund des Ermessens des obersten Organs nur in Ausnahmefällen als verletzt angesehen werden.²⁶⁵ M.E. setzt das Bundesgericht hier aber durchaus adäquate Grenzen. Es wäre daher vielmehr wünschenswert, dass sich das Bundesgericht vermehrt auch mit der Verhältnismässigkeit auf der Leistungsseite auseinandersetzt, anstatt diese auf der Finanzierungsseite einfach genauso zu vernachlässigen. Somit ist es m.E. keine zielführende Argumentation, die Verhältnismässigkeit auf der Finanzierungsseite zu beschränken, nur weil sie in den letzten Jahren auf der Leistungsseite tendenziell vernachlässigt wurde.

Weiter wird an der Ansicht des Bundesgerichts kritisiert, dass es keinen fixen Schwellenwert definiert hat, ab dem eine Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip zulässig wäre. Dadurch besteht noch eine längere Zeit eine gewisse Unsicherheit darüber, wann eine Nullverzinsung zulässig sein soll.²⁶⁶ Dem kann

²⁵⁹ GEHRING, Nullverzinsung, S. 321; vgl. Bericht über die Zukunft der 2. Säule, S. 108.

²⁶⁰ Bericht über die Zukunft der 2. Säule, S. 108.

²⁶¹ HEIM, Anrechnungsprinzip, S. 75; VETTER-SCHREIBER, Anrechnungsprinzip, S. 327.

²⁶² VETTER-SCHREIBER, Anrechnungsprinzip, S. 327 f.

²⁶³ HEIM, Anrechnungsprinzip, S. 75; VETTER-SCHREIBER, Anrechnungsprinzip, S. 328.

²⁶⁴ Hierzu Kapitel 4.1.3 der vorliegenden Arbeit.

²⁶⁵ VETTER-SCHREIBER, Anrechnungsprinzip, S. 328.

²⁶⁶ GEHRING, Nullverzinsung, S. 322.

aber entgegengehalten werden, dass bei der Frage, ob und welche Sanierungsmassnahmen ergriffen werden sollen, dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung ein gewisser Ermessensspielraum zustehen muss. Die Behörden haben sodann nur zu prüfen, ob dieser Spielraum über- oder unterschritten wurde. Daher wurde auf fixe Grenzen sogar bewusst und m.E. richtigerweise verzichtet, um überhaupt dem Einzelfall gerecht werden zu können.²⁶⁷

Dreh- und Angelpunkt der Frage, ob eine Null- oder Minderverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip zulässig ist, ist m.E. aber die Frage, was genau als erworbenes Altersguthaben angesehen werden muss. Wie weiter vorne ausgeführt wurde, ist m.E. entgegen der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung das gesetzliche und weitergehende Altersguthaben je für sich genommen als definitiv erworben anzusehen, soweit erworbene Rechte vorliegen.²⁶⁸ Da der gesetzliche Zins immer zu gewähren ist, müsste also bei einer Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip das weitergehende Altersguthaben reduziert werden, um sodann das obligatorische Altersguthaben um denselben Betrag als Zins aufzubauen. Es läge somit nach hier vertretener Ansicht ein Eingriff in das erworbene weitergehende Altersguthaben vor. Daher ist eine Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip m.E. grundsätzlich ausgeschlossen. Genau dieselben Probleme ergeben sich bei der Minderverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip, falls der reglementarische Zinsbetrag nicht ausreicht, um den Mindestzins im obligatorischen Bereich sicherzustellen. Auch hier muss nämlich in die erworbenen Rechte bezüglich des weitergehenden Altersguthabens eingegriffen werden. Daher ist auch dieses Vorgehen richtigerweise unzulässig.²⁶⁹ Insofern erscheint die alte Rechtsprechung also als sachgerechter.

d. Fazit und Folgen für die Schattenrechnung

Somit kann festgehalten werden, dass die erworbenen weitergehenden Altersguthaben gewahrt werden müssen. Eine Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip ist daher grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Minderverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip kann hingegen je nach Vorgehensweise auch zulässig ausgestaltet werden. Zu beachten ist hierbei aber, dass das Anrechnungsprinzip im Ergebnis letztlich nur die Anrechnung des gesetzlichen an den reglementarischen Zins und nicht die Anrechnung des gesetzlichen an das volle reglementarische Altersguthaben erlaubt. Würden nämlich nur die gesamten Altersguthaben verglichen, so könnte auch bei gleichbleibendem reglementarischem Altersguthaben, wie erwähnt, eine Verletzung der erworbenen Rechte vorliegen. Somit ist im Rahmen der Schattenrechnung zu prüfen, ob der reglementarische Zins betragsmässig günstiger als der gesetzliche Zins ist. Nur in diesem Fall ist die Minderverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip ohne weiteres zulässig.²⁷⁰

²⁶⁷ VETTER-SCHREIBER, Anrechnungsprinzip, S. 328; Mitteilung OAK BV M-03/2012, S. 3; vgl. Weisungen Unterdeckung, Ziff. 221.

²⁶⁸ Ausführlich zu dieser Fragestellung Kapitel 6.4 der vorliegenden Arbeit.

²⁶⁹ Vgl. PETER, Nullverzinsung, S. 1412, insbesondere auch Fn. 10; RUGGLI-WÜEST, Unterdeckung, S. 564 f.; STAUFFER, Urteil B 61/05, S. 1602; ablehnend FISCHER, Unterdeckung, S. 256.

²⁷⁰ Vgl. STAUFFER, Urteil B 61/05, S. 1602.

7.1.4. Abweichende Würdigung aufgrund der Weisungen des Bundesrates?

Wie sich gezeigt hat, ist das Anrechnungsprinzip m.E. bezüglich einer Nullverzinsung grundsätzlich ausgeschlossen und bei einer Minderverzinsung grundsätzlich nur sehr eingeschränkt anwendbar. Allerdings finden sich beide Vorgehensweisen in den Weisungen über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen des Bundesrates. Es stellt sich daher die Frage, ob und wann sie aufgrund dieser Sonderregelung gleichwohl gerechtfertigt sind.

a. Rechtfertigung bei Unterdeckung

Zunächst stellt sich die Frage, ob eine Minder- oder Nullverzinsung aufgrund der Weisungen im Falle einer Unterdeckung ausnahmsweise trotzdem gesetzlich zulässig ist. Die Anwendung des Anrechnungsprinzips bei Minder- oder Nullverzinsungen im Falle der Unterdeckung ist als eine der sog. anderen Sanierungsmassnahmen im Sinne von Art. 65d Abs. 3 BVG zu verstehen. Sie ist daher auch nicht explizit im Gesetz geregelt. Allerdings konkretisieren die entsprechenden Weisungen diese sog. anderen Massnahmen und darin ist diese Massnahme dann doch noch explizit vorgesehen.²⁷¹ Nach den Weisungen des Bundesrates ist eine Minder- oder Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip als Sanierungsmassnahme bei umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen zulässig, wenn eine Unterdeckung vorliegt, eine entsprechende reglementarische Grundlage vorgesehen ist und zusätzlich die Informationspflichten gegenüber den Versicherten und Behörden wahrgenommen wurden.²⁷² In diesem speziellen Fall lassen aufgrund der eindeutigen Weisungen auch Autoren, welche sonst eine Null- oder Minderverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip ausschliessen, ausnahmsweise eine solche faktische Negativverzinsung des weitergehenden Altersguthaben zu.²⁷³ Diese Ansicht entsprach daher auch der älteren Ansicht des Bundesgerichts.²⁷⁴ M.E. ist dem aufgrund der eindeutigen Weisungen ebenfalls zuzustimmen.

b. Rechtfertigung ohne Unterdeckung

In der Lehre wird teilweise auch diskutiert, ob sich eine Minder- oder Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip auch ohne Unterdeckung aufgrund dieser Weisungen rechtfertigen kann. Die Diskussion entstand, da die alten Weisungen eine Minder- oder Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip bei Überdeckung explizit ausschlossen, die aktuelle Fassung sich hierzu aber ausschweigt.²⁷⁵

Ein Teil der Lehre will auch weiterhin die Minder- oder Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip nur bei Unterdeckung zulassen. Sie argumentieren damit, dass der entsprechende Titel²⁷⁶ weiterhin das Anrechnungsprinzip nur bei Unterdeckung zulasse. Dass dies im Text selbst nicht mehr so vermerkt sei,

²⁷¹ RUGGLI-WÜEST, Unterdeckung, S. 564; BGE 140 V 169 E. 8.2; vgl. Weisungen Unterdeckung, Ziff. 31.

²⁷² Weisungen Unterdeckung, Ziff. 311 Abs. 1; vgl. PETER, Nullverzinsung, S.1411; RUGGLI-WÜEST, Unterdeckung, S. 564 f.

²⁷³ PETER, Nullverzinsung, S. 1414; RUGGLI-WÜEST, Unterdeckung, S. 564 f.; SCHWEIZER, Zinsfragen, S. 181; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 1749.

²⁷⁴ BGE 132 V 278 E. 4.6; vgl. PETER, Nullverzinsung, S. 1413; Bericht über die Zukunft der 2. Säule, S. 116 f.

²⁷⁵ BGE 140 V 169 E. 8.1; vgl. PETER, Nullverzinsung, S.1412; Alte Weisungen Unterdeckung, Ziff. 331 Abs. 1; Weisungen Unterdeckung, Ziff. 311.

²⁷⁶ Weisungen Unterdeckung, Ziff. 31.

sei demgegenüber eine bloss redaktionelle Anpassung. Hätte der Bundesrat hier wirklich inhaltlich etwas ändern wollen, so hätte er dies klarer zum Ausdruck gebracht.²⁷⁷ Auch das BSV hatte in seinen Mitteilungen zunächst noch vertreten, dass die neuen Weisungen nichts an der bisherigen Rechtsprechung geändert hätten.²⁷⁸

Die andere Lehrmeinung geht demgegenüber davon aus, dass die Anrechnung heute aufgrund der Weisungen auch ohne Unterdeckung zulässig sei. Sie stützen sich auf den Text der aktuellen Weisungen, der im Gegensatz zu den alten Weisungen die Einschränkung auf Fälle der Unterdeckung nicht mehr enthält. Diese Autoren gehen daher davon aus, dass der Bundesrat diese Einschränkung bewusst gestrichen hat. Zwar anerkennen auch sie, dass der Titel in Ziff. 31 weiterhin eine Einschränkung auf die Fälle der Unterdeckung beinhaltet, doch bestehe diese Einschränkung nur, weil sich die Weisungen nur zu den Fällen der Unterdeckung äusseren sollen und nicht, weil diese Vorgehensweise bei Überdeckung explizit verboten werden sollte.²⁷⁹ Auch die OAK BV und gemäss ihrer Aussage das BSV sowie das Bundesgericht vertreten heute die Ansicht, dass die Tatsache, dass sich die Weisungen nicht zur Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip ohne Unterdeckung äussern, nicht im Umkehrschluss bedeuten könne, dass die Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip ohne Unterdeckung kategorisch ausgeschlossen sei.²⁸⁰

M.E. ist der Ansicht der Behörden insofern zuzustimmen, als dass die heutigen Weisungen sich nicht mehr zum Anrechnungsprinzip ohne Unterdeckung äussern. Damit wird der Bundesrat auch dem eigentlichen Sinn und Zweck der Weisungen besser gerecht. Das Bundesgericht hält hierzu richtigerweise fest, dass es nicht Sache einer Weisung sein kann, weitergehende Schranken in einem Bereich aufzustellen, für den sie eigentlich gar nicht gedacht war. Da die Weisungen nur die "anderen Massnahmen" bei Unterdeckung im Sinne von Art. 65d Abs. 3 BVG konkretisieren sollen, wäre es nämlich systemwidrig, wenn sie sich auch zum Anrechnungsprinzip bei Überdeckung äussern würden.²⁸¹ Allerdings gilt es zu präzisieren, dass die Tatsache, dass diese Einschränkung gestrichen wurde, auch nicht zwingend bedeutet, dass nun das Anrechnungsprinzip auch ohne Unterdeckung zulässig sein soll, sondern dass die Zulässigkeit des Anrechnungsprinzips durch die Weisungen hier weder legitimiert noch ausgeschlossen werden soll. Sie äussern sich also zu dieser Frage schlicht nicht. Daher muss die Zulässigkeit der Minder- oder Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip bei Überdeckung richtigerweise nach den allgemeinen Regeln, wie sie oben ausgeführt wurden, und nicht nach den Weisungen beurteilt werden.²⁸² Im Ergebnis ist sie bei Überdeckung wegen der erworbenen Rechte aus den oben genannten Gründen dann aber meist gleichwohl abzulehnen.

²⁷⁷ PETER, Nullverzinsung, S.1412 f; Bericht über die Zukunft der 2. Säule, S. 117; vgl. RUGGLI-WÜEST, Unterdeckung, S. 565 f., insbesondere Fn. 108.

²⁷⁸ Mitteilungen Nr. 82 Rz. 482; vgl. PETER, Nullverzinsung, S.1412.

²⁷⁹ KONRAD, Nullverzinsung, S. 128; KONRAD, Replik, S. 6; BGE 140 V 169 E. 8.1; vgl. Bericht über die Zukunft der 2. Säule, S. 117; SKPE-Stellungnahme, S. 1 f.

²⁸⁰ Mitteilung OAK BV M-03/2012, S. 2; BGE 140 V 169 E. 8.1 f.

²⁸¹ BGE 140 V 169 E. 8.2.

²⁸² Gleicher Ansicht: FISCHER, Unterdeckung, S. 260.

7.1.5. Fazit

Somit kann festgehalten werden, dass eine Null- oder Minderverzinsung ohne Anrechnung grundsätzlich zulässig ist. Eine Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip ist hingegen grundsätzlich ausgeschlossen, da sie in erworbene Rechte eingreift. Bei der Minderverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip muss hingegen differenziert werden. Sie ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn der gesamte reglementarische Zins nicht ausreicht, um den gesetzlichen Mindestzins im Obligatorium sicherzustellen, da dann ebenfalls ein Eingriff in die erworbenen Rechte vorliegt. Somit ist eine Minderverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip immer dann zulässig, wenn im Ergebnis nur der gesetzliche an den reglementarischen Zins angerechnet werden soll. Eine Anrechnung des gesamten gesetzlichen an das gesamte reglementarische Altersguthaben zur Feststellung der Zulässigkeit einer Minder- oder Nullverzinsung ist hingegen aufgrund des Eingriffs in die erworbenen Rechte nur ausnahmsweise zulässig, wenn eine Unterdeckung besteht, da für diesen Fall eine explizite Sonderregel existiert. In allen anderen Fällen ist eine vollständige Anrechnung der Altersguthaben wegen der erworbenen Rechte m.E. aber ausgeschlossen.

7.2. Anrechnungsprinzip im Rahmen der Anpassung an die Preisentwicklung

Wie bereits erwähnt wurde, hat sich das moderne Anrechnungsprinzip primär anhand des Verzichts auf eine Teuerungsanpassung wegen des Anrechnungsprinzips entwickelt. Allerdings wurden in der bisherigen Diskussion gewisse Aspekte des Öfteren vernachlässigt, sodass die Ausführungen in der Lehre oft unvollständig sind. Daher scheint eine genauere Betrachtung der Teuerungsanpassung und der entsprechenden Rechtsprechung zum Anrechnungsprinzip angebracht zu sein.

7.2.1. Vorgaben des BVG

Zunächst müssen wiederum die Vorgaben des BVG geklärt werden. Gemäss Art. 36 Abs. 1 BVG werden Invaliden- und Hinterlassenenrenten nach dem Überschreiten einer Laufzeit von drei Jahren bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss den Vorgaben des Bundesrates an die Preisentwicklung angepasst.²⁸³ Diese Anpassung beschränkt sich aber im Gegensatz zur AHV und IV auf die Preisentwicklung, also die Teuerung. Mit anderen Worten werden sonstige Lohnentwicklungen hier nicht berücksichtigt.²⁸⁴ Zusätzlich hat auch eine Anpassung an die Preisentwicklung in den nicht durch Abs. 1 erfassten Fällen, also insbesondere bei Altersrenten, zu erfolgen. In diesen Fällen muss sie aber nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung durchgeführt werden (Art. 36 Abs. 2 BVG). Hierzu muss das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung jährlich festlegen, ob und in welchem Umfang eine Anpassung dieser weiteren Renten erfolgen kann. Der Entscheid ist sodann in der Jahresrechnung oder dem

²⁸³ BEROS, Stellung, S. 158; HELBLING, BVG, S. 236; HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 670; HÜRZELER/BRÜHWILER, Vorsorge, Rz. 210; KAHIL-WOLFF, in: BVG und FZG, Art. 36 BVG Rz. 1; LEUTWYLER in HELBLING, BVG, S. 762; RIEMER/RIEMER-KAFKA, Berufliche Vorsorge, §7 Rz. 46 und Rz. 67; SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, §15 Rz. 107; STAUFFER, Anrechnungsprinzip und Schattenrechnung, S. 123; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 807, 947 und 1083; WALSER, Vorsorge, Rz. 104; BGE 117 V 166 E. 2.

²⁸⁴ HÜRZELER/BRÜHWILER, Vorsorge, Rz. 212; KAHIL-WOLFF, in: BVG und FZG, Art. 36 BVG Rz. 1 und 6; SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, §15 Rz. 107.

Jahresbericht jährlich zu begründen (Art. 36 Abs. 3 BVG).²⁸⁵ Dabei fällt auf, dass zwar Art. 36 Abs. 2 BVG, nicht aber Art. 36 Abs. 1 BVG in den Katalog von Art. 49 Abs. 2 BVG aufgenommen worden ist. Mit anderen Worten fehlt bei den weitergehenden Leistungen ein "Automatismus" wie er in Abs. 1 aufgestellt wird. Gleichwohl sind aber die Vorsorgeeinrichtungen in der Frage, ob sie eine Anpassung an die Preisentwicklung der weitergehenden Leistungen vornehmen wollen nicht völlig frei, da sie auch Abs. 2 beachten müssen.²⁸⁶

7.2.2. Meinung des EVG und BSV

Da die Anpassung von weitergehenden Renten nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten erfolgen muss, stellt sich die Frage, ob im Rahmen des Anrechnungsprinzips auch im obligatorischen Bereich auf die Rentenerhöhung verzichtet werden kann, soweit die gesamte reglementarische Rente die BVG-obligatorische Rente zuzüglich der obligatorischen Teuerungszulagen übersteigt. Hierzu hielt das BSV bereits ab 1988 wiederholt fest, dass eine umhüllende Vorsorgeeinrichtung auch die obligatorischen Leistungen nicht anzupassen braucht, solange die reglementarischen Leistungen mindestens gleich hoch sind, wie die an die Teuerung angepassten obligatorischen Leistungen wären.²⁸⁷ Somit wandte das BSV hier bereits das Anrechnungsprinzip an, auch wenn es die entsprechende Vorgehensweise in den Mitteilungen noch nicht als Anrechnungsprinzip bezeichnete.

Auch das EVG erwog bereits in BGE 117 V 166, dass weitergehende Ansprüche (im konkreten Fall ging es um die vorobligatorische Vorsorge) keiner zwingenden Anpassung an die Preisentwicklung unterliegen.²⁸⁸ Es kann somit festgehalten werden, dass bereits in den älteren Erwägungen des EVG m.E. richtig-erweise davon ausgegangen wurde, dass sich Art. 36 Abs. 1 BVG nur auf die obligatorische berufliche Vorsorge beziehe bzw. im weitergehenden Bereich die Teuerungsanpassung nach Abs. 1 eben nicht zwin-gender Natur sei.²⁸⁹ In BGE 127 V 264 hielt das EVG fest, dass gemäss der Praxis des BSV jeweils eine Anrechnung der teuerungsangepassten BVG-Rente an die nicht teuerungsangepasste reglementarische Rente zulässig sei und somit die Teuerungsanpassung unterbleiben könne, wenn die reglementarische Rente die teuerungsangepasste BVG-Rente übersteige. Dieser Meinung schloss sich das EVG sodann an und benannte diese Vorgehensweise schliesslich auch explizit als Fall des Anrechnungsprinzips.²⁹⁰

Allerdings muss beachtet werden, dass die Pflichten bezüglich der Teuerungsanpassung in der weiterge-henden Vorsorge gem. Abs. 2 erst mit der 1. BVG-Revision eingeführt wurden²⁹¹, gleichzeitig die obigen

²⁸⁵ GECKELER HUNZIKER, Leistungsabbau, S. 336 f.; SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, §15 Rz. 107; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 1082; WALSER, Vorsorge, Rz. 104; vgl. HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 672; HÜRZELER/BRÜHWILER, Vorsorge, Rz. 211; RIEMER/RIEMER-KAFKA, Berufliche Vorsorge, § 7 Rz. 27.

²⁸⁶ Vgl. HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 672 f.; KAHIL-WOLFF, in: BVG und FZG, Art. 36 BVG Rz. 2; VETTER-SCHREIBER, Kommentar, Art. 36 BVG Rz. 1; WALSER, Vorsorge, Rz. 105.

²⁸⁷ Mitteilungen Nr. 11 Rz. 61; ebenso Mitteilungen Nr. 20 Rz. 121; AHI-Praxis 6/2000 S. 272; vgl. BEROS, Stellung, S. 159; HELBLING, BVG, S. 239.

²⁸⁸ BGE 117 V 166 E. 4.

²⁸⁹ Vgl. STAUFFER, Anrechnungsprinzip und Schattenrechnung, S. 123.

²⁹⁰ BGE 127 V 264 E. 3b ff.; vgl. HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 673; KAHIL-WOLFF, in: BVG und FZG, Art. 36 BVG Rz. 5; SANER, Vorsorgeverhältnis, S. 49; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 1086; STAUFFER, Umfang des Anrechnungsprinzips, S. 325; WALSER, Vorsorge, Rz. 106.

²⁹¹ HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 672; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 1082; BBl 2000 2667.

Meinungen der Behörden aber auf die Zeit vor der 1. BVG-Revision zurückgehen. Ob die damalige Rechtsprechung also heute noch eins zu eins anwendbar ist, wird sich also nachfolgend erst noch zeigen müssen.²⁹²

7.2.3. Bewertung der Praxis des EVG und BSV

Es stellt sich die Frage, wie diese Rechtsprechung des EVG und die übereinstimmende Praxis des BSV zu bewerten sind. Hierbei drängt sich vor allem die Frage in den Vordergrund, in wie weit die bereits weiter oben gemachten Überlegungen zum Anrechnungsprinzip sowie zu den Vollrechten hier allenfalls zu abweichenden Beurteilungen führen könnten und welche Auswirkungen die Revision von Art. 36 Abs. 2 BVG hat.

a. Gesetzliche Grundlage

Zunächst stellt sich wiederum die Frage nach der gesetzlichen Grundlage für das Anrechnungsprinzip. Wie bereits weiter oben ausgeführt wurde, ergibt sich nach der hier vertretenen Ansicht die Zulässigkeit der Anrechnung des obligatorischen an den reglementarischen Anspruch implizit aus Art. 6 BVG, soweit eine einheitliche Leistungsart vorliegt.²⁹³ In der Lehre wurde die Frage aufgeworfen, ob die Teuerungsanpassung eine eigenständige Leistungsart darstellt, was das Anrechnungsprinzip dann nach hier vertretener Ansicht eben von vorn herein ausschliessen würde.²⁹⁴ M.E. muss diese aber als Teil der jeweiligen Rente angesehen werden, da mit ihr nur die Erhaltung der Kaufkraft bezüglich der jeweiligen Leistung und keine eigentliche Zusatzleistung beabsichtigt ist.²⁹⁵ Somit offenbart sich hier m.E. der erste ganz gewichtige Unterschied zwischen der Situation bei den Kinderrenten und der vorliegenden Problematik. Anders als bei den Kinderrenten geht es hier nämlich nicht um die Anrechnung einer akzessorischen Leistung an die jeweilige Hauptleistung²⁹⁶, sondern letztlich nur um die Anrechnung der obligatorischen an die reglementarische Rente, also um zwei verschiedene Berechnungsarten letztlich ein und derselben Leistungsart.²⁹⁷ Mit anderen Worten ist hier eine Anrechnung m.E. aufgrund der gesetzlichen Grundlagen zumindest nicht kategorisch ausgeschlossen.

b. Keine Pflicht im weitergehenden Bereich?

Weiter oben wurde bereits ausgeführt, dass eine jährliche Beschlussfassung bezüglich des Teuerungsausgleichs auch in der weitergehenden Vorsorge zwingend ist. Es stellt sich daher die Frage, ob das oberste Organ nur verpflichtet ist, jährlich einen neuen Entscheid zu treffen oder ob es sich auch bezüglich

²⁹² Vgl. HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 673.

²⁹³ Hierzu Kapitel 6.3.4.b der vorliegenden Arbeit.

²⁹⁴ Vgl. MOSER, Verschlechterung, S. 513.

²⁹⁵ Bezüglich des Zwecks vgl. SANER, Vorsorgeverhältnis, S. 67.

²⁹⁶ Zu den Akzessorietätsüberlegungen bei Kinderrenten insbesondere Kapitel 6.3.4.c der vorliegenden Arbeit.

²⁹⁷ Bezüglich der Argumentation vgl. BGE 136 V 65 E. 3.8, welcher sich aber auf die Rentenrevision bezieht.

der Frage, wie dieser Entscheid auszufallen hat, in gewissen Schranken bewegen muss. Gemäss der Botschaft zur ersten BVG-Revision verfolgt Art. 36 Abs. 2 BVG nämlich "das Ziel, dass die finanziellen Mittel, die den Vorsorgeeinrichtungen zur Verfügung stehen [...], zur Teuerungsanpassung verwendet werden müssen."²⁹⁸

In der Lehre wird diese Frage kontrovers diskutiert. Es wird angeführt, dass Art. 36 Abs. 2 i.V.m. Art. 49 Abs. 2 Ziff. 5 BVG darauf schliessen lasse, dass die Vorsorgeeinrichtungen nicht völlig frei sind, ob sie im weitergehenden Bereich eine Teuerungsanpassung vornehmen wollen. Vielmehr seien auch die weitergehenden Renten der Teuerung anzupassen, wenn entsprechende freie Mittel vorhanden sind. Nach dieser Ansicht besteht also auch im Bereich von Art. 36 Abs. 2 BVG letztlich ein Rechtsanspruch auf eine Teuerungsanpassung, soweit die finanzielle Situation dies zulässt.²⁹⁹ Andere Ansichten in der Lehre gehen demgegenüber davon aus, dass sich die Teuerungsanpassung im weitergehenden Bereich insgesamt nur nach dem Reglement richtet.³⁰⁰ Mit anderen Worten erschöpft sich nach dieser Ansicht der Anspruch im weitergehenden Bereich darin, dass die Vorsorgeeinrichtung die entsprechenden Entscheide fällen und erläutern muss.³⁰¹ Entscheidet sie sich aber gegen eine Teuerungsanpassung, so bestehe demnach auch kein Anspruch auf eine solche, wenn eine Teuerungsanpassung finanziell denkbar wäre.

M.E. kann über den relativ eindeutigen Wortlaut von Art. 36 Abs. 2 BVG, sowie die noch eindeutigere Zielsetzung gemäss der Botschaft nicht ohne weiteres hinweggesehen werden. Daher besteht m.E. entgegen der zuletzt genannten Lehrmeinung auch ein Anpassungsanspruch bei weitergehenden Renten, soweit die finanziellen Verhältnisse eine Teuerungsanpassung überhaupt zulassen.³⁰² Gleichzeitig stellt das Gesetz aber eben auch klar, dass die Rentenbezüger nicht in jedem Fall Anspruch auf eine Teuerungsanpassung im weitergehenden Bereich haben, da diese von der finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtung abhängig gemacht wird. Ein zwingender "Automatismus" besteht mit anderen Worten auch in Zukunft nur bei obligatorischen Invaliden- und Hinterlassenenleistungen.³⁰³ In diesem Zusammenhang muss sodann aber auch beachtet werden, dass der Vorsorgeeinrichtung gleichwohl ein gewisses Ermessen bezüglich der Frage zukommen muss, ob eine die Teuerungsanpassung fordernde finanzielle Situation vorliegt. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass die Vorsorgeeinrichtung neben der genannten Pflicht auch andere finanzielle Pflichten erfüllen muss, welche teilweise zu der hier genannten Pflicht in direkter Konkurrenz stehen können. So ist die Vorsorgeeinrichtung insbesondere verpflichtet, jederzeit Gewähr für die übernommenen Verpflichtungen bieten zu können (Art. 65 Abs. 1 BVG).³⁰⁴ Auch wenn also die Vorsorgeeinrichtung ein gewisses Ermessen hat, muss aber gleichwohl beachtet werden, dass diese Ermessensausübung pflichtgemäss erfolgen muss. Somit besitzt sie zwar letztlich einen gewissen Spielraum, darf diesen aber nicht willkürlich oder rechtsungleich ausnutzen. Sie muss also insbesondere zwischen den Interessen

²⁹⁸ BBl 2000 2693; vgl. HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 672; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 1082.

²⁹⁹ HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 673; vgl. BEROS, Stellung, S. 159 f.

³⁰⁰ STAUFFER, Anrechnungsprinzip und Schattenrechnung, S. 123; vgl. STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 807, 947 und 1087.

³⁰¹ So wohl implizit STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 947; ähnlich auch KAHIL-WOLFF, in: BVG und FZG, Art. 36 BVG Rz. 8; VETTER-SCHREIBER, Kommentar, Art. 36 BVG Rz. 4.

³⁰² Gleicher Ansicht wohl HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 673; vgl. auch BBl 2000 2667.

³⁰³ Vgl. Kapitel 7.2.1 der vorliegenden Arbeit.

³⁰⁴ GECKELER HUNZIKER, Leistungsabbau, S.337 f.

der verschiedenen Anspruchsgruppen, namentlich der Aktivversicherten und Rentenbezüger abwägen.³⁰⁵ Mit anderen Worten sind m.E. z.B. pauschale Verzichte auf die Anpassung im Reglement und die darauf folgende bloße jährliche Begründung des Verzichts mit der entsprechenden Reglementsbestimmung ausgeschlossen.

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass bei korrekter Auslegung des Gesetzes das Anrechnungsprinzip heute bei der Teuerungsanpassung nur noch zum Tragen kommen kann, wenn aufgrund der finanziellen Situation unter Beachtung des pflichtgemässen Ermessens die Teuerungsanpassung der reglementarischen Leistung nicht oder nur in geringerem Ausmass als bei einer reinen BVG-Leistung erfolgen muss. Soweit aber aufgrund des pflichtgemässen Ermessens die Teuerungsanpassung zwingend erscheint, erübrigt sich die Frage nach dem Anrechnungsprinzip, da dann auch die weitergehende Rente angepasst werden muss. Gleichwohl dürfte m.E. das Anrechnungsprinzip in der heutigen relativ angespannten finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen³⁰⁶ vermutungsweise relativ häufig denkbar bleiben.

c. Verletzung von Vollrechten

Um nun die Zulässigkeit des Anrechnungsprinzips in den gemäss obigen Ausführungen denkbaren Fällen feststellen zu können, stellt sich aber wiederum die Frage, ob die Anwendung des Anrechnungsprinzips im Falle des Teuerungsausgleichs eine Verletzung der Vollrechte bedeuten würde.

Zunächst stellt sich hier die Frage, ob die Teuerungsanpassung im weitergehenden Bereich an sich nach mehrmaliger vorbehaltloser Zahlung als definitiv erworben angesehen werden kann. Dies ist im Normalfall wohl schon alleine deshalb nicht der Fall, weil die Teuerungszulagen mit der Entwicklung der Teuerung schwanken können. Daher sind die zukünftigen Anpassungen, jedenfalls wo das Reglement keine qualifizierten Zusicherungen gemacht hat, auch nicht als unabänderlich erworben anzusehen, sondern eben bloße Anwartschaften. Mit anderen Worten ist es also bei angespannter finanzieller Lage auch nach mehreren Jahren mit einem Teuerungsausgleich wieder möglich, auf einen solchen im weitergehenden Bereich zu verzichten.³⁰⁷

Wird das Anrechnungsprinzip bei der Teuerungsanpassung angewendet, so stellt sich aber auch die Frage, ob die Rente im weitergehenden Bereich zugunsten der obligatorischen Rente reduziert werden darf. Überraschenderweise wurde diese Problematik im Zusammenhang mit der Teuerungsanpassung soweit ersichtlich noch nicht im Detail behandelt. Immerhin wurde aber in der Lehre richtigerweise festgehalten, dass die entsprechende Problematik mit derjenigen der Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip in gewisser Weise durchaus vergleichbar ist, sodass die dortigen Überlegungen m.E. zumindest teilweise auf die hier behandelte Problematik übertragen werden können.³⁰⁸ Wie bereits erwähnt wurde, gelten auch

³⁰⁵ GECKELER HUNZIKER, Leistungsabbau, S.338; vgl. bezüglich Ermessen bei der Leistungsfestsetzung im Allgemeinen: SCHWEIZER, Anwartschaft, S. 106 ff.

³⁰⁶ Zu den heutigen versicherungstechnischen Problemen: BBl 2015 19 ff.; HELBLING, BVG, S. 51 ff.

³⁰⁷ Vgl. GECKELER HUNZIKER, Leistungsabbau, S. 344 f.; VETTER-SCHREIBER, Kommentar, Art. 36 BVG Rz. 1; BGE 130 V 80 E. 3.2.5.

³⁰⁸ Zur Parallelität der Fragen: Vgl. FISCHER, Unterdeckung, S. 259; KONRAD, Nullverzinsung, S. 128; KONRAD, Replik, S. 6; BBl 2003 6409; SKPE-Stellungnahme, S. 2.

zukünftige Leistungen nach der herrschenden Meinung grundsätzlich als Vollrechte, sobald der Vorsorgefall eingetreten ist.³⁰⁹ Verzichtet nun eine umhüllende Vorsorgeeinrichtung vollständig auf die Gewährung von Teuerungszulagen aufgrund der angespannten finanziellen Lage, so muss sie diese aufgrund von Art. 36 Abs. 1 BVG gleichwohl gedanklich auf die obligatorischen Hinterlassenen- und Invalidenleistungen gewähren. Mit anderen Worten reduziert sich also auch hier rechnerisch die weitergehende Leistung, um dann die obligatorische Leistung um denselben Betrag zu erhöhen, sodass die reglementarische Gesamtleistung im Ergebnis wiederum gleich hoch bleibt. Es stellt sich also hier genauso wie bei der Nullverzinsung die Frage, ob jeweils der obligatorische und der weitergehende Anspruch für sich genommen ein Vollrecht darstellen oder nur die reglementarische Gesamtleistung als Vollrecht angesehen werden muss. Die entsprechende Frage wurde im Grundsatz bereits an früherer Stelle der vorliegenden Arbeit behandelt. Zwar gilt die Rente nach eingetretenem Vorsorgefall grundsätzlich als Vollrecht, doch soll dies nach herrschender Meinung bei umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen nur für die reglementarische Gesamtleistung gelten.³¹⁰ M.E. müssen aber auch hier innerhalb des reglementarischen Gesamtanspruchs jeweils der privatrechtliche weitergehende und öffentlich-rechtliche obligatorische Anspruch unterschieden werden. Beide können daher jeweils für sich genommen zum Vollrecht erwachsen.³¹¹ Daher läge bei Annahme von Vollrechten durch die entsprechende Umverteilung eine Verletzung des erworbenen weitergehenden Rentenanspruchs vor, wenn die Teuerungsanpassung ganz ausgesetzt würde oder die gesamte reglementarische Teuerungsanpassung nicht ausreichen würde, um die gesetzliche Teuerungsanpassung im obligatorischen Bereich abzudecken.

Eine andere Frage ist aber, ob überhaupt in jedem Fall ein Vollrecht bei laufenden Renten vorliegt. Wie bereits erwähnt wurde, werden laufende Renten primär deswegen als Vollrechte angesehen, weil das Vertrauen des jeweiligen Rentenbezügers in deren Bestand geschützt werden soll.³¹² Demnach kann m.E. kein Vollrecht vorliegen, wenn dieses Vertrauen gar nie erweckt wurde. Sieht also z.B. das Reglement bereits im Zeitpunkt des Versicherungsfalls vor, dass eine Teuerungsanpassung bei schlechter finanzieller Lage ganz ausgesetzt werden kann, so wurde das Vertrauen in den Bestand der weitergehenden Leistung gar nie erweckt. Folglich kann sich dann der Rentenbezüger auch nicht mehr auf dieses Vertrauen berufen und somit ist in diesem Fall auch nicht von einem Vollrecht auszugehen.³¹³ Somit ist das Anrechnungsprinzip aufgrund der Vollrechte grundsätzlich nur dann ausgeschlossen, wenn überhaupt das Vertrauen in solche Vollrechte erweckt wurde. Fehlt aber genau dieses Vertrauen, so liegen m.E. richtigerweise auch nach dem Versicherungsfall blosser Anwartschaften vor, welche eben durch das Anrechnungsprinzip auch weiterhin umverteilt werden können.

³⁰⁹ Hierzu Kapitel 6.4.1 der vorliegenden Arbeit.

³¹⁰ Vgl. SKPE-Stellungnahme, S. 2; Bericht über die Zukunft der 2. Säule, S. 11.

³¹¹ Hierzu ausführlich Kapitel 6.4.3 der vorliegenden Arbeit.

³¹² Hierzu Kapitel 6.4.1 der vorliegenden Arbeit.

³¹³ Vgl. SCHWEIZER, Anwartschaft, S. 85, wonach die Abänderung der laufenden Rente gleichwohl zulässig ist, wenn dies im Reglement entsprechend vorgesehen worden war; ähnlich auch die Argumentation in STAUFFER, Urteil B 61/05, S. 1602, wonach Nullverzinsungen nach dem Anrechnungsprinzip kein Eingriff in die erworbenen Rechte bedeutet und zulässig ist, wenn sich diese explizit vereinbart worden war.

7.2.4. Fazit

Wie sich gezeigt hat, ist das Anrechnungsprinzip bei der Teuerungsanpassung grundsätzlich anwendbar. Hierbei ist aber vorausgesetzt, dass kein Eingriff in die Vollrechte vorliegt und dass aufgrund der finanziellen Lage im weitergehenden Bereich keine oder nur eine geringere Teuerungsanpassung als in der obligatorischen Vorsorge angebracht ist. Wurde das Vertrauen in die Vollrechte erweckt, so kann das Anrechnungsprinzip faktisch nur noch bezüglich der Teuerungsanpassung selbst und nicht mehr bezüglich der gesamten reglementarischen Rente angewendet werden, da es sonst zu Umverteilungen käme. In den übrigen Fällen ist das Anrechnungsprinzip aber grundsätzlich denkbar. Im Rahmen des Günstigkeitsvergleichs muss jedoch die reglementarische Teuerungsanpassung immer die gesetzliche Teuerungsanpassung im Obligatoriumsbereich plus die den finanziellen Verhältnissen entsprechende Teuerungsanpassung im weitergehenden Bereich übersteigen. Insofern hat entgegen der Ansicht des Bundesgerichts also der Günstigkeitsvergleich m.E. nicht nur zwischen Obligatorium und Reglement, sondern zwischen der gesamten gesetzlich gebotenen Teuerungsanpassung und dem Reglement zu erfolgen.

7.3. Anrechnungsprinzip im Rahmen der temporären Invalidenrente

Gemäss Gesetz werden Invalidenrenten im BVG im Gegensatz zum IVG lebenslänglich gewährt und laufen somit auch nach Erreichen des Rentenalters unverändert weiter. Dies ergibt sich aus Art. 26 Abs. 3 BVG, wonach der Anspruch auf die Invalidenrente erst mit dem Tod erlischt, soweit die Invalidität nicht davor weggefallen ist.³¹⁴ Es stellt sich nun die Frage, ob es gleichwohl zulässig ist, die Invalidenrente nur temporär auszusahlen und sodann mit dem Erreichen des Rentenalters durch eine Altersrente zu ersetzen. Ein solches System ist in der Praxis durchaus des Öfteren anzutreffen.³¹⁵ Dieses Vorgehen ist insbesondere deswegen so beliebt, weil viele Vorsorgeeinrichtungen die Invalidenrente auf Grundlage der maximal möglichen reglementarischen Leistung oder in Prozenten des letzten Verdienstes und damit also nach den Regeln des Leistungsprimats berechnen, die Altersrente sodann aber nach den gewöhnlichen Regeln des Beitragsprimats auf Grundlage des tatsächlich vorhandenen Altersguthabens berechnen wollen.³¹⁶ Soweit dieses Vorgehen als zulässig angesehen wird, stellt sich sodann zusätzlich die Frage, ob diese Altersrente auch tiefer als die reglementarische Invalidenrente sein dürfte, oder anders gefragt, ob in diesem Zusammenhang die gesetzliche Invalidenrente an die reglementarische Altersrente angerechnet werden darf.

³¹⁴ HÜRZELER/BRÜHWILER, Vorsorge, Rz. 165; KIESER, Invalidenrenten, Ziff. 12; SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, §15 Rz. 85; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 930; BGE 130 V 369 E. 2.1; BBl 1976 I 233; vgl. MOSER/STAUFFER/VETTER, Urteil, S. 1376; STAUFFER, Anrechnungsprinzip und Schattenrechnung, S. 177; STAUFFER, Invalidenrente, S. 52; RIEMER/RIEMER-KAFKA, Berufliche Vorsorge, §7 Rz. 29; VETTER-SCHREIBER, Kommentar, Art. 13 BVG Rz. 17 und Art. 26 BVG Rz. 9.

³¹⁵ Vgl. WALSER, Urteil, S. 159.

³¹⁶ Vgl. STAUFFER, Umfang des Anrechnungsprinzips, S. 326; WALSER, Urteil, S. 159.

7.3.1. BGE 127 V 259 – ein Sündenfall?

Wie sich bereits mehrfach gezeigt hat, ist das Anrechnungsprinzip in seiner heutigen extensiven Anwendung durch das Bundesgericht keinesfalls eine zwingende Wertung. Gleichwohl überrascht es, dass das EVG in BGE 127 V 259³¹⁷ noch in die gerade umgekehrte Richtung argumentiert hatte. Das EVG beabsichtigte damals nämlich, gewisse Grundsätze des Obligatoriums über den Umweg von Art. 1 Abs. 1 BVG auch in der weitergehenden Vorsorge gelten lassen. Das Urteil stiess daher aber auch auf heftige Kritik³¹⁸ und wurde mitunter sogar als "Sündenfall" bezeichnet³¹⁹. Aufgrund dieser Kontroversen scheint es notwendig, die Rechtsprechung von Bundesgericht und EVG genauer zu beleuchten.

a. Alte Rechtsprechung des EVG

Bereits in seiner früheren Rechtsprechung vor dem genannten Urteil hatte das EVG entschieden, dass es zulässig sei, die Invalidenrente bei Erreichen des Rücktrittsalters in eine Altersrente umzuwandeln. Voraussetzung sei hierbei, dass die reglementarische Altersrente gleichwertig oder günstiger für den Betroffenen sei, als die Weitführung der obligatorischen Invalidenrente wäre.³²⁰ Mit anderen Worten erlaubte das EVG hier bereits die gewisse Anrechnung von gesetzlichen Invalidenleistungen an reglementarische Altersleistungen, sodass ein Günstigkeitsvergleich zwischen diesen beiden Leistungen möglich wurde.

Im bereits erwähnten BGE 127 V 259 hat das EVG dann jedoch zusätzlich verlangt, dass die gesamte, also auch die weitergehende Invalidenleistung im Alter sichergestellt werden müsse, oder anders ausgedrückt, dass nicht nur die gesetzliche, sondern auch die reglementarische Invalidenrente im Günstigkeitsvergleich zur nunmehr auszurichtenden Altersrente einbezogen werden müsse. Mit anderen Worten war eine Ablösung der Invalidenrente nur noch möglich, wenn die reglementarische Altersrente günstiger als die reglementarische Invalidenrente war. Es führte hierzu aus, dass die Ablösung der Invalidenrente durch eine tiefere Altersrente im Widerspruch zum System der beruflichen Vorsorge, wie der Gesetzgeber es verstanden haben wollte, stehe. Ausserdem würde der Grundsatz, wonach der Betroffene die gewohnte Lebenshaltung fortsetzen können solle, hierdurch untergraben. Schliesslich argumentierte es, die Invalidität habe die weitere Finanzierung der Altersvorsorge verhindert, da der Invalide aufgrund der Invalidität nicht im gleichen Umfang habe Beiträge entrichten können, wie dies ein Gesunder hätte tun können.³²¹

³¹⁷ Der entsprechende Entscheid wurde soweit ersichtlich nur auf Italienisch veröffentlicht und nicht übersetzt. Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich deswegen jeweils nur auf die einschlägige Literatur und darauffolgenden Urteile.

³¹⁸ HELBLING, BVG, S. 212; HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 782; RIEMER, Schnittpunkt, S. 168; STAUFFER, Anrechnungsprinzip und Schattenrechnung, S. 117; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 931; VETTER-SCHREIBER, Kommentar, Art. 26 BVG Rz. 11.

³¹⁹ STAUFFER, Invalidenrente, S. 53.

³²⁰ Urteil des EVG B 2/00 vom 23. März 2001, E. 2b; vgl. HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 780; STAUFFER, Anrechnungsprinzip und Schattenrechnung, S. 117; BGE 130 V 369 E. 2.1.

³²¹ Vgl. BGE 130 V 369 E. 2.2; GÄCHTER/SANER, in: BVG und FZG, Art. 49 BVG Rz. 28; HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 781; KIESER, Invalidenrenten, Ziff. 20; STAUFFER, Anrechnungsprinzip und Schattenrechnung, S. 117; STAUFFER, Invalidenrente, S. 53; MOSER/STAUFFER/VETTER, Urteil, S. 1376 f.; NIEVERGELT/SCHLÄPFER, Eingriff, Rz. 2 f.; WALSER, Urteil, S. 160 f.

Gleichzeitig hielt es aber am Grundsatz fest, dass eine Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst werden dürfe, nur durfte diese nun eben nicht mehr tiefer als die reglementarische Invalidenrente sein.³²²

b. Bewertung der alten Rechtsprechung und Folgen für die heutige Rechtsprechung

Richtig an diesem Entscheid ist, dass das BVG und die BV als Zielsetzung vorsehen, dass die gewohnte Lebenshaltung in angemessener Weise gemeinsam durch AHV, IV und berufliche Vorsorge sichergestellt werden soll (Art. 1 Abs. 1 BVG). Allerdings wurde ebenfalls bereits ausgeführt, dass sich aus diesen Bestimmungen keine direkten Ansprüche ableiten lassen.³²³ Zwar ist es zulässig Art. 1 Abs. 1 BVG bzw. Art. 113 Abs. 2 lit. a BV im Rahmen der Auslegung zu berücksichtigen, doch ging das EVG in BGE 127 V 259 weit über die Anwendung als blosser Auslegungshilfe hinaus. Im entsprechenden Entscheid leitete das EVG vielmehr direkt aus Art. 113 Abs. 2 lit. a BV einen Leistungsanspruch ab. Dies ist aber nach herrschender Ansicht richtigerweise unzulässig, zumal es sich zumindest bei der BV-Bestimmung auch nur um einen Gesetzgebungsauftrag bzw. eine Zielvorgabe und nicht um eine Anspruchsnorm handelt.³²⁴ Mit anderen Worten verletzte das EVG hier letztlich sogar das Gewaltenteilungsprinzip. Hätte nämlich der Gesetzgeber den Verfassungsauftrag tatsächlich vollständig erfüllen wollen, so hätte er das Gesetz wohl anders formuliert und hätte hierbei den Vorsorgeeinrichtungen insbesondere nicht den weiten Ermessensspielraum zugestanden, den er ihnen durch Art. 6 und 49 BVG ermöglicht hat. Ohnehin wäre aber das Gesetz auch dann für das Gericht bindend, wenn es sich als verfassungswidrig erweisen sollte (Art. 190 BV).³²⁵ Zudem verkürzte das EVG die Zielsetzung der beruflichen Vorsorge, indem es nur von der "Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung" anstatt von "Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise" sprach.³²⁶ Dies erfolgte wohl auch deswegen, weil dieser Zusatz ebenfalls impliziert hätte, dass es sich nur um eine Zielsetzung und nicht um einen konkreten Anspruch für den weitergehenden Bereich handelt.³²⁷

Ebenfalls nicht stichhaltig ist die Argumentation, dass das Altersguthaben aufgrund der Invalidität nicht mehr weiter geäufnet werden könne. Wie bereits erwähnt wurde, ist nämlich im Obligatoriumsbereich gemäss Art. 14 BVV2 das Altersguthaben auch bei Invaliden weiterhin zu äufnen.³²⁸ Im Obligatorium könnte somit die genannte Problematik m.E. nur dann bestehen, wenn die Akzessorietät einer Leistung alleine deren Anrechenbarkeit rechtfertigen würde, wie dies oben bereits abgelehnt wurde.³²⁹ Aber auch in der weitergehenden Vorsorge sehen die meisten Vorsorgeeinrichtungen mit temporären Invalidenrenten

³²² MOSER/STAUFFER/VETTER, Urteil, S. 1376; vgl. NIEVERGELT/SCHLÄPFER, Eingriff, Rz. 2.

³²³ Hierzu Kapitel 3.2.1 der vorliegenden Arbeit.

³²⁴ Vgl. HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 784; KIESER, Invalidenrenten, Ziff. 21; MOSER/STAUFFER/VETTER, Urteil, S. 1378; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 931; WALSER, Urteil, S. 164; BGE 130 V 369 E. 6.1.

³²⁵ MOSER/STAUFFER/VETTER, Urteil, S. 1377.

³²⁶ KIESER, Invalidenrenten, Ziff. 20 und insbesondere Fn. 47.

³²⁷ Vgl. HÜRZELER/BRÜHWILER, Vorsorge, Rz. 19, wonach die Angemessenheit eben gerade nur eine Sicherstellung bis zum oberen Grenzbetrag verlangt.

³²⁸ KIESER, Invalidenrenten, Ziff. 21; MOSER/STAUFFER/VETTER, Urteil, S. 1378; vgl. BGE 130 V 369 E. 6.2.

³²⁹ Hierzu Kapitel 6.3.4.c der vorliegenden Arbeit.

eine Weiterführung des Altersguthabens bzw. eine sog. Beitragsbefreiung auf Grundlage des zuletzt versicherten Lohnes vor.³³⁰ Somit ist die entsprechende Problematik in aller Regel nur auf die Reallohnentwicklung beschränkt. Dies alleine kann aber noch kein Umwandlungsverbot rechtfertigen, insbesondere da diese Reallohnanpassungen ja auch beim hypothetischen Altersguthaben für die Invalidenrente nach BVG fehlen.³³¹

Auch gegen die genannte Rechtsprechung spricht, dass Vorsorgeeinrichtungen im weitergehenden Bereich aufgrund von Art. 6 und 49 BVG grundsätzlich frei sein sollen. Daraus ergibt sich gemäss der jüngeren Rechtsprechung und der Lehre, dass die reglementarische Invalidenrente auch nur temporär ausbezahlt werden kann, so lange die allgemeinen Schranken wie z.B. das Willkürverbot nicht verletzt werden. Da Art. 26 Abs. 3 BVG nämlich nicht in den Katalog von Art. 49 Abs. 2 BVG aufgenommen worden ist, kann dieser auch nicht im Bereich der weitergehenden Vorsorge anwendbar sein. Daher läge ein Eingriff in die Autonomie der Vorsorgeeinrichtung vor, wenn dieser älteren Meinung gefolgt würde.³³² Vermutungsweise deswegen hatte das EVG denn auch nicht mit Art. 26 Abs. 3 BVG, sondern mit der entsprechenden Verfassungsbestimmung argumentiert, was aber aus den bereits genannten Gründen ebenfalls nicht stichhaltig erscheint.³³³

Zusätzlich wurde durch diesen älteren Entscheid auch das Äquivalenzprinzip verletzt, denn durch eine erst nachträgliche Feststellung der Unzulässigkeit des Reglements durch das Gericht wird das versicherungstechnische Gleichgewicht von Einnahmen und Ausgaben gefährdet, da Vorsorgeeinrichtungen mit temporären Invalidenrenten auch die Risikobeiträge auf dieser Annahme berechnet haben und Zusatzkosten entstünden, welche bei der Festlegung der Beiträge nicht beachtet wurden.³³⁴ In der Lehre wurde in diesem Zusammenhang zu recht angeführt, dass die Risikoprämien in diesem Fall stark steigen müssten, was zur Folge hätte, dass die noch nicht finanzierten Jahre zu Lasten der aktiven Versicherten nachfinanziert werden müssten.³³⁵ Gleiches muss übrigens richtigerweise auch für eine Verpflichtung durch das Gericht zu einer bloss zweijährigen Verlängerung der Invalidenrente bis zum BVG- statt bis zum reglementarischen Rentenalter gelten.³³⁶

Gerade Vorsorgeeinrichtungen, welche Invalidenleistungen nach den Regeln des Leistungsprimats in Abhängigkeit vom letzten Lohn, Altersleistungen aber nach den gewöhnlichen Regeln des Beitragsprimats erbringen, waren von BGE 127 V 259 besonders schwer betroffen.³³⁷ Wie WALSER richtigerweise festhält, berücksichtigt das EVG im alten Entscheid nämlich zu wenig, dass die temporäre Besserstellung von

³³⁰ HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 784; KIESER, Invalidenrenten, Ziff. 21; MOSER/STAUFFER/VETTER, Urteil, S. 1379; WALSER, Urteil, S. 166 f.; BGE 130 V 369 E. 6.2.

³³¹ Vgl. MOSER/STAUFFER/VETTER, Urteil, S. 1379; NIEVERGELT/SCHLÄPFER, Eingriff, Rz. 9 f.

³³² Vgl. KIESER, Invalidenrenten, Ziff. 19 ff.; STAUFFER, Anrechnungsprinzip und Schattenrechnung, S. 117 f.; STAUFFER, Umfang des Anrechnungsprinzips, S. 326; STAUFFER, Invalidenrente, S. 55; NIEVERGELT/SCHLÄPFER, Eingriff, Rz. 9; VETTER-SCHREIBER, Kommentar, Art. 26 BVG Rz. 12; WALSER, Urteil, S. 163 f.; BGE 130 V 369 E. 6.4.

³³³ WALSER, Urteil, S. 164.

³³⁴ Vgl. HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 784; STAUFFER, Invalidenrente, S. 65; BGE 130 V 369 E. 6.3.

³³⁵ MOSER/STAUFFER/VETTER, Urteil, S. 1379; WALSER, Urteil, S. 162.

³³⁶ BGE 138 V 176 E. 8.3.1.

³³⁷ Vgl. HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 783.

Invaliden in der Regel gerade auf der Überlegung beruhe, dass die Invalidität die Betroffenen im Erwerbsalter besonders hart treffe, weswegen Vorsorgeeinrichtungen diese im Erwerbsalter gerne gegenüber dem Rentenalter besserstellen und z.B. so behandeln als lägen keine Versicherungslücken vor. Im Alter ist demgegenüber aber eine solche Besserstellung gegenüber normalen Altersrentnern u.U. nicht mehr gerechtfertigt. Gerade in Fällen, in denen grössere Versicherungslücken bestehen, können die Einschnitte für Altersrentner ganz erheblich sein. Es ist in solchen Fällen aus Sicht der Gleichbehandlung nicht einzusehen, wieso eine Person, welche zunächst Invalid wurde, im Alter weiterhin so behandelt werden sollte, als habe sie keine solchen Lücken, während eine andere Person in der gleichen Situation nur deshalb wesentlich schlechter gestellt wird, weil sie direkt Altersrentner wurde und somit nie von dieser vorteiligen reglementarischen Regel profitieren konnte. In diesen Fällen rechtfertigt sich zwar eine vorübergehende, aber eben keine dauerhafte Privilegierung von Invaliden- gegenüber Altersrentnern. Andernfalls könnte dies sogar zur Folge haben, dass Versicherte mit Vorsorgelücken eine Invalidisierung vor dem Erreichen des Rentenalters geradezu anstreben würden. Daher wären die Vorsorgeeinrichtungen faktisch gezwungen, wieder zu einem System zurück zu kehren, welches Invalide nicht privilegiert und bei ihnen ebenso wie bei Altersrentnern Vorsorgelücken beachtet. Der Entscheid würde also letztlich den Schutz von Invaliden nicht verbessern, sondern sogar verschlechtern.³³⁸

Schliesslich wurde in der Lehre kritisiert, dass der damalige Entscheid sowohl der älteren Rechtsprechung als auch den Meinungen in der Lehre widersprach und hierbei auf jegliche Auseinandersetzung oder Verweise auf eben diese verzichtet hatte.³³⁹ Aus diesen Gründen wurde der damalige Entscheid von der ganz überwiegenden Lehre abgelehnt.³⁴⁰ Aufgrund der genannten Argumente und der heftigen Kritik in der Lehre hatte daher auch das EVG entschieden, die mit BGE 127 V 259 begründete Rechtsprechung wieder aufzugeben.³⁴¹ Diese Praxisänderung wurde von der Lehre m.E. richtigerweise durchwegs positiv aufgenommen und auch in der Praxis seither mehrfach bestätigt.³⁴²

c. Ergebnis

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass die Ziel- bzw. Zweckbestimmungen des BVG und der BV das Anrechnungsprinzip zwischen gesetzlichen Invalidenrenten und reglementarischen Altersrenten nicht verbieten können und insofern die alte Rechtsprechung klarerweise abzulehnen ist. Allerdings bleibt noch zu prüfen, ob allenfalls andere Einschränkungen, wie namentlich die erworbenen Rechte oder die Beschränkung der Anrechenbarkeit auf die jeweilige Leistungsart gegen die Anrechnung von Invaliden- an Altersrenten sprechen würden.

³³⁸ WALSER, Urteil, S. 161 f.; vgl. NIEVERGELT/SCHLÄPFER, Eingriff, Rz. 8.

³³⁹ STAUFFER, Invalidenrente, S. 54.

³⁴⁰ So z.B. bei KIESER, Invalidenrenten, Ziff. 21; STAUFFER, Invalidenrente, S. 56; MOSER/STAUFFER/VETTER, Urteil, S. 1380; NIEVERGELT/SCHLÄPFER, Eingriff, Rz. 11, welche sogar vorschlugen den Entscheid zu ignorieren; WALSER, Urteil, S. 167.

³⁴¹ BGE 130 V 369 E. 6.4; vgl. GÄCHTER/SANER, in: BVG und FZG, Art. 49 BVG Rz. 28; HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 784; STAUFFER, Anrechnungsprinzip und Schattenrechnung, S. 117; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 931 und 1544; STAUFFER, Umfang des Anrechnungsprinzips, S. 326 VETTER-SCHREIBER, Kommentar, Art. 26 BVG Rz. 12.

³⁴² HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 784 und insbesondere Fn. 1480 mit zahlreichen Beispielen.

7.3.2. Gesetzliche Grundlage des Anrechnungsprinzips

Wie sich gezeigt hat, können nach der neueren Meinung des EVG und der Lehre gesetzliche Invalidenleistungen grundsätzlich an die reglementarische Altersleistung angerechnet werden. Es stellt sich aber gleichwohl noch die Frage, ob überhaupt eine gesetzliche Grundlage für die Anrechnung besteht, da gesetzlich weiterhin eine Invalidenrente und keine Altersrente zu entrichten wäre, gleichzeitig aber nach der hier vertretenen Ansicht BVG-Leistungen jeweils nur an ihr reglementarisches Äquivalent angerechnet werden dürfen.³⁴³ Auf den ersten Blick müsste also die Anrechenbarkeit verneint werden, da es sich hier reglementarisch um eine Alters-, gesetzlich aber um eine Invalidenrente handelt. Das kann aber gleichwohl nicht zutreffend sein. Vielmehr darf es nicht nur auf die reine Terminologie ankommen. Es handelt sich nämlich sowohl vor wie auch nach dem Erreichen des Rentenalters nach der BVG-Logik um eine Invalidenleistung, welche im Alter aufgrund der abweichenden Berechnungsweise nur anders benannt wird. Da nach der Logik des BVG auch die ablösende Altersrente eigentlich eine Invalidenrente darstellt, handelt es sich eben doch in beiden Fällen um die gleiche Leistungsart. Daher kann sich auch hier die Anrechnung auf Art. 6 BVG stützen.³⁴⁴

Wie sich gezeigt hat, kann bereits Art. 6 BVG als Grundlage der Anrechnung bei temporären Renten herangezogen werden. Allerdings existiert für diesen speziellen Fall heute sogar eine noch etwas eindeutiger gesetzliche Grundlage in Art. 49 Abs. 1 Satz 2 BVG. Dieser sieht explizit vor, dass Vorsorgeeinrichtungen ermächtigt sind, Leistungen, welche über das BVG hinausgehen, nur bis zum Erreichen des Rentenalters zu gewähren.³⁴⁵ Dies muss aber, wie das EVG richtigerweise feststellte, jeweils nur "der Vollständigkeit halber" erwähnt werden³⁴⁶, da die Anrechenbarkeit eigentlich schon nach den allgemeinen Regeln gegeben wäre. Die Bestimmung wurde denn auch primär mit dem Ziel im BVG aufgenommen, das oben genannte Fehlurteil wieder zu korrigieren.³⁴⁷ Daher stellt Art. 49 Abs. 1 Satz 2 BVG insbesondere auch keine gesetzliche Abweichung von der Lebenslänglichkeit der Invalidenrente dar. Es wird also auch weiterhin eine reglementarische Bestimmung für eine solche Abweichung verlangt werden müssen.³⁴⁸

7.3.3. Verletzung von Vollrechten

Auch in diesem Zusammenhang stellt sich wiederum die Frage, ob das Anrechnungsprinzip allenfalls in die Vollrechte des Rentenbezügers eingreifen würde und daher ausgeschlossen ist. Wie bereits an anderer Stelle aufgezeigt wurde, gelten Renten nämlich nach herrschender Meinung grundsätzlich als Vollrecht, sobald der Versicherungsfall eingetreten ist. Hier ist die Situation aber m.E. wiederum insofern

³⁴³ Ausführliche Begründung hierzu in Kapitel 6.3.4.b der vorliegenden Arbeit.

³⁴⁴ Vgl. SANER, Vorsorgeverhältnis, S. 45 f.

³⁴⁵ GÄCHTER/SANER, in: BVG und FZG, Art. 49 BVG Rz. 27; HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 784; HÜRZELER/BRÜHWILER, Vorsorge, Rz. 165; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 1544; VETTER-SCHREIBER, Kommentar, Art. 26 BVG Rz. 11 und Art. 49 BVG Rz. 20; WALSER, Vorsorge, Rz. 98; BGE 130 V 369 E. 6.5.

³⁴⁶ BGE 130 V 369 E. 6.5; vgl. HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 784.

³⁴⁷ Voten WIDRIG und EBERSZEGI-OBRIST, AB 2002 NR 550; vgl. GÄCHTER/SANER, in: BVG und FZG, Art. 49 BVG Rz. 28; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 931 und 1544; VETTER-SCHREIBER, Kommentar, Art. 26 BVG Rz. 11.

³⁴⁸ HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 785.

speziell, als dass auch im Zeitpunkt der Invalidisierung in aller Regel klar ist, dass die Invalidenrente eben nur temporär ausgezahlt werden wird. Mit anderen Worten wurde dem Betroffenen nie eine lebenslängliche Invalidenrente zugesichert und damit bei ihm auch nie das Vertrauen in eine lebenslängliche Invalidenrente erweckt.³⁴⁹ Daher liegt hier m.E. auch keine Verletzung eines erworbenen Rechtes vor. Vielmehr würde eine Verletzung der Vollrechte voraussetzen, dass die entsprechende Reglementbestimmung erst nach Entstehung des Invalidenrentenanspruchs erlassen wurde. War aber von Anfang an nichts anderes vereinbart worden, so muss eine Anrechnung grundsätzlich möglich sein.³⁵⁰

7.3.4. Umfang des Anrechnungsprinzips und Folgen des neuen Vorsorgefalls

Abschliessend ist zu prüfen, in welchem Umfang die gesetzliche Leistung sichergestellt werden muss. Hierbei ist zu beachten, dass gemäss Gesetz die Invalidenrente lebenslänglich gewährt wird (Art. 26 Abs. 3 BVG). Daher ist die Bezugsgrösse für den Günstigkeitsvergleich nicht die Altersrente nach BVG, sondern weiterhin die Invalidenrente des BVG, und zwar insbesondere auch unter Beachtung des Teuerungsausgleichs bis zum Rentenalter. Daran ändert auch nichts, dass die reglementarische Rente nach Erreichen des Rücktrittsalters als Altersrente bezeichnet wird, da gesetzlich ja, wie bereits ausgeführt, nach wie vor eine Invalidenrente geschuldet wäre.³⁵¹ Aus reglementarischer Sicht ist aber gleichwohl zu beachten, dass für die Frage, ob ein weitergehender Anspruch besteht, nun ein neuer Versicherungsfall vorliegt, was insbesondere für die Anspruchsberechtigung verschiedene Folgen haben kann. So kann z.B. neu das Reglement im Zeitpunkt des Rentenalters massgebend werden, sodass je nach Regelung die Versicherteneigenschaft im Zeitpunkt des Erreichens des Rentenalters und nicht der mehr der Arbeitsunfähigkeit für die weitergehende Anspruchsberechtigung geprüft werden muss.³⁵²

7.3.5. Fazit

Somit ist es zulässig, die reglementarische Invalidenrente im Alter durch eine u.U. sogar tiefere Altersrente zu ersetzen. Voraussetzung ist aber, dass das Reglement im Zeitpunkt des Vorsorgefalls Invalidität diese Möglichkeit bereits vorsah und dass im Rahmen des Günstigkeitsvergleichs die reglementarische Altersrente die gesetzliche teuerungsangepasste Invalidenrente übersteigt. Insofern ist das Anrechnungsprinzip also anwendbar und die neuere Rechtsprechung klar vorzuziehen.

³⁴⁹ Ähnlich in Bezug auf die Teuerungsanpassung bereits Kapitel 7.2.3.c der vorliegenden Arbeit.

³⁵⁰ Vgl. STAUFFER, Invalidenrente, S. 54 f., welcher aber von Besitzstand spricht.

³⁵¹ vgl. STAUFFER, Umfang des Anrechnungsprinzips, S. 326; WALSER, Urteil, S. 163.

³⁵² Ausführlich zu dieser Problematik: HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 786 ff.; vgl. auch MOSER/STAUFFER/VETTER, Urteil, S. 1376; RIEMER-KAFKA, Sozialversicherungsrecht, Rz. 2.10; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 935; VETTER-SCHREIBER, Kommentar, Art. 13 BVG Rz. 20; BGE 138 V 176 E. 7.1 f.

7.4. Anrechnungsprinzip bei Veränderung des Zustandes und abweichender Rentenstaffelung

Weitere bedeutende Fälle des Anrechnungsprinzips bestehen bei der Rentenstaffelung sowie bei der nachträglichen Veränderung des Zustandes eines Invalidenrentenempfängers. Diese beiden Fälle sollen nachfolgend in einem gemeinsamen Kapitel behandelt werden, da sich bei gewissen Fragen Überschneidungen ergeben. Insbesondere nicht behandelt wird aber die Abweichung vom Invaliditätsbegriff als Solchen. Ausserdem müssen gewisse Ausnahme- und Detailfragen hier ebenfalls unbeachtet bleiben.

7.4.1. Vorgaben des BVG

Die Höhe einer Invalidenrente bestimmt sich neben z.B. dem vorhandenen und projizierten Altersguthaben, dem versicherten Verdienst, dem Umwandlungssatz und dem Alter, primär auch anhand des Invaliditätsgrades.³⁵³ Anspruch auf eine volle Invalidenrente hat nämlich nur, wer zu mindestens 70% im Sinne der IV invalid ist, demgegenüber besteht ein Anspruch auf eine Dreiviertelrente ab 60%, eine halbe Rente ab 50% und Viertelrente ab 40% Invalidität (Art. 24 Abs. 1 BVG).³⁵⁴ Bezüglich des Invaliditätsgrades ist die Vorsorgeeinrichtung daher grundsätzlich an den IV-Entscheid gebunden.³⁵⁵ Ausserdem müssen bei nachträglicher Veränderung des Invaliditätsgrades die Renten grundsätzlich unter denselben Voraussetzungen wie in der IV angepasst oder aufgehoben werden (vgl. Art. 23 BVG i.V.m. Art. 17 ATSG), da auch bezüglich der Revision der IV-Entscheid grundsätzlich bindend bleibt.³⁵⁶ Daher müssen Vorsorgeeinrichtungen bei wesentlichen Verschlechterungen des Zustandes, welche auf demselben Grund wie die ursprüngliche Arbeitsunfähigkeit beruhen, die Invalidenrente selbst dann erhöhen, wenn im entsprechenden Zeitpunkt keine Versicherteneigenschaft mehr bestand.³⁵⁷ Davon abweichend ist jedoch nach Erreichen des Rentenalters die Revision wegen hypothetischen Veränderungen der Erwerbsfähigkeit grundsätzlich ausgeschlossen. Dies ergibt sich zwar nicht explizit aus dem Gesetz, doch entspricht es dem veränderten Zweck der Invalidenrente, welche von nun an nicht mehr die invaliditätsbedingten Erwerbsausfälle ausgleichen, sondern eine Altersvorsorge darstellen soll.³⁵⁸ Zu beachten ist jedoch, dass all diese

³⁵³ Vgl. HÜRZELER, in: BVG und FZG, Art. 24 BVG Rz. 1; HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 643, mit ausführlicher Behandlung der einzelnen Elemente in Rz. 645 ff.; HÜRZELER/BRÜHWILER, Vorsorge, Rz. 157; RIEMER/RIEMER-KAFKA, Berufliche Vorsorge, § 7 Rz. 44; SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, § 15 Rz. 77 und Rz. 80.

³⁵⁴ HELBLING, BVG, S. 212; HÜRZELER, in: BVG und FZG, Art. 24 BVG Rz. 4; HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 663; HÜRZELER/BRÜHWILER, Vorsorge, Rz. 158; RIEMER/RIEMER-KAFKA, Berufliche Vorsorge, § 7 Rz. 43; SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, § 15 Rz. 78; STAUFFER, Anrechnungsprinzip und Schattenrechnung, S. 115; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 880; Urteil des EVG 74/06 vom 11. September 2007, E. 2.1.

³⁵⁵ HÜRZELER/BRÜHWILER, Vorsorge, Rz. 145; RIEMER/RIEMER-KAFKA, Berufliche Vorsorge, § 7 Rz. 32; RIEMER-KAFKA, Sozialversicherungsrecht, Rz. 2.33; SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, § 15 Rz. 79; SCHNYDER, Rechtsfragen, S. 161; STAUFFER, Anrechnungsprinzip und Schattenrechnung, S. 118; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 871; VETTER-SCHREIBER, Kommentar, Art. 24 BVG Rz. 1; BGE 115 V 208 E. 2c.

³⁵⁶ Vgl. HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 726; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 1122; VETTER-SCHREIBER, Kommentar, Art. 23 BVG Rz. 49; HÜRZELER, in: BVG und FZG, Art. 24 BVG Rz. 14; KIESER, Urteil, S. 938; SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, § 15 Rz. 79; SCHNYDER, Rechtsfragen, S. 161, bezüglich der diesbezüglich gleichen alten Rechtslage.

³⁵⁷ HÜRZELER, in: BVG und FZG, Art. 23 BVG Rz. 44; KIESER, Urteil, S. 938; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 903; BGE 118 V 35 E. 5.

³⁵⁸ HÜRZELER, in: BVG und FZG, Art. 24 BVG Rz. 14; HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 732.

Vorgaben nur im Obligatorium zwingender Natur sind, sodass in der weitergehenden Vorsorge grundsätzlich davon abgewichen werden kann.³⁵⁹

7.4.2. Abweichung von der Rentenstafflung

Im Rahmen einer umhüllenden Vorsorge darf demnach von der Rentenstaffelung nach BVG abgewichen werden. So sind z.B. prozentgenaue Rentenstaffelungen oder eine Anspruchsberechtigung bereits bei tieferen Invaliditätsgraden anzutreffen.³⁶⁰ Eine prozentgenaue Invalidenrente ist bei einem Invaliditätsgrad unter 60% in der Regel ohne weiteres möglich, da der so berechnete Prozentsatz den gesetzlichen Prozentsatz jeweils ohnehin erreicht oder übersteigt. Ebenso ist es ohne weiteres zulässig, bei einem tieferen Wert als 40% bereits eine Rente auszuzahlen.³⁶¹ Erreicht der Invaliditätsgrad aber bei prozentgenauen Stafflungen die 60%-Schwelle oder wird eine andere Staffelung gewählt, so muss im Rahmen des Günstigkeitsvergleichs genauer geprüft werden, ob mindestens die BVG-Minimalleistungen sichergestellt bleiben.³⁶²

Die Zulässigkeit der Anrechnung ist hier m.E. relativ unproblematisch, da diese klar innerhalb der jeweiligen Leistungsart erfolgt und die Abweichung vom BVG den Versicherten vor dem Versicherungsfall, also im reinen Anwartschaftsstadium in Aussicht gestellt wurde. Ausserdem sind Reglementsänderungen bis zum Zeitpunkt der Entstehung des Leistungsanspruchs und nicht nur bis zum Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit zu berücksichtigen³⁶³, weswegen vor der Invalidisierung in der Regel die Berufung auf erworbene Rechte immer noch ausgeschlossen ist.³⁶⁴ Somit sind also abweichende Rentenstaffelungen zulässig, soweit genügend weitergehendes Altersguthaben vorhanden ist, um im Obligatorium eine allfällige Minderleistung aufzufangen.³⁶⁵

7.4.3. Abweichung durch Verzicht auf Anpassung bei Verschlechterung des Zustandes

Als zweite Frage ist im vorliegenden Kapitel zu behandeln, ob und auf welche Art auf die Anpassung der Invalidenrente bei Verschlechterung des Zustandes verzichtet werden kann. In der Lehre werden zwei verschiedene Wege für einen solchen Verzicht diskutiert. Einerseits indem von der Zurechnung abgewichen wird, andererseits indem ein expliziter Verzicht statuiert wird.

³⁵⁹ Vgl. BEROS, Stellung, S. 149; HÜRZELER, in: BVG und FZG, Art. 23 BVG Rz. 4 und Art. 24 BVG Rz. 2; RIEMER-KAFKA, Sozialversicherungsrecht, Rz. 2.33; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 856.

³⁶⁰ HÜRZELER, in: BVG und FZG, Art. 24 BVG Rz. 5; HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 665; STAUFFER, Anrechnungsprinzip und Schattenrechnung, S. 116; vgl. SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, §15 Rz. 78; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 876; VETTER-SCHREIBER, Kommentar, Art. 24 BVG Rz. 23; Urteil des EVG 74/06 vom 11. September 2007, E. 2.1.

³⁶¹ Vgl. HÜRZELER, in: BVG und FZG, Art. 24 BVG Rz. 5; HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 665.

³⁶² HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 665; STAUFFER, Anrechnungsprinzip und Schattenrechnung, S. 116; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 876.

³⁶³ HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 338; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 945 und 1580; Urteil des EVG B 63/99 vom 26. Oktober 2001, E. 5c.

³⁶⁴ STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 945; Urteil des EVG B 63/99 vom 26. Oktober 2001, E. 6.

³⁶⁵ STAUFFER, Anrechnungsprinzip und Schattenrechnung, S. 116 f.; Urteil des EVG 74/06 vom 11. September 2007, E. 2.1.

a. Abweichung durch explizite Ausschlussnorm

Im weitergehenden Bereich ist es zunächst möglich, eine von den Regeln der IV abweichende Revisionsbestimmung oder aber sogar gar keine Rentenrevisionsmöglichkeiten vorzusehen.³⁶⁶ Hierfür muss sich aber aus den Reglementsbestimmungen ein solcher Verzicht explizit ergeben. HÜRZELER hält hierzu richtigerweise fest, dass wenn eine solche Bestimmung fehlt, aufgrund des mutmasslichen Willens der am Vorsorgevertrag beteiligten Personen gleichwohl von einer Revidierbarkeit ausgegangen werden muss, jedenfalls soweit die Rente überhaupt Abstufungen nach dem Invaliditätsgrad kennt. Dementsprechend ergibt sich bereits durch die Tatsache, dass eine Rentenstaffelung vorgesehen ist, ohne gegenteilige Bestimmung ein konkludenter Änderungsvorbehalt für den Fall der Änderung des Invaliditätsgrades in beide Richtungen.³⁶⁷

b. Abweichung durch Zuständigkeitsnormen

Gemäss den Vorgaben des BVG hat grundsätzlich³⁶⁸ diejenige Vorsorgeeinrichtung die Invalidenrente zu erbringen, in der der Versicherte im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache sodann zur Invalidität geführt hat, versichert war (Art. 23 lit. a BVG).³⁶⁹ Somit muss im Zeitpunkt der Invalidisierung selbst oder einer Verschlimmerung keine Versicherteneigenschaft mehr bestehen.³⁷⁰ Im Rahmen der weitergehenden Vorsorge ist es aber unter Beachtung der allgemeinen Schranken zulässig, auch hiervon abzuweichen und einen anderen Zeitpunkt als massgeblichen Zeitpunkt für das Vorliegen der Versicherteneigenschaft zu definieren.³⁷¹ Fehlt aber eine Abweichung von der gesetzlichen Ordnung, so gelten die in Art. 23 BVG definierten Grundsätze auch in der weitergehenden Vorsorge.³⁷²

Bedauerlicherweise wurden das versicherte Ereignis, welches nach BVG die Invalidität darstellt, und das Zurechnungskriterium, welches im BVG die Arbeitsunfähigkeit ist, nicht immer klar voneinander getrennt.³⁷³ So hatte das EVG, aber auch die Lehre mehrfach fälschlicherweise die Arbeitsunfähigkeit als versichertes Ereignis bezeichnet.³⁷⁴ Es kann zwar von beiden Begriffen in der weitergehenden Vorsorge

³⁶⁶ HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 727; vgl. HÜRZELER, in: BVG und FZG, Art. 24 BVG Rz. 16; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 1124; a.A. SCHNYDER, Rechtsfragen, S. 169f.

³⁶⁷ HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 728.

³⁶⁸ Hierfür existieren allerdings gewisse Schranken und Abweichungen, welche im Rahmen dieser Arbeit aber nicht genauer behandelt werden sollen (hierzu z.B.: BGE 120 V 112 E. 2c/aa).

³⁶⁹ HÜRZELER, in: BVG und FZG, Art. 23 BVG Rz. 2; HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 510, mit weiteren Ausführungen zu Jugendinvalidität und Geburtsgebrechen; HÜRZELER/BRÜHWILER, Vorsorge, Rz. 146; MOSER, Verschlechterung, S. 507; RIEMER/RIEMER-KAFKA, Berufliche Vorsorge, §7 Rz. 37; VETTER-SCHREIBER, Kommentar, Art. 23 BVG Rz. 1; BGE 118 V 35 E. 2b/aa und 5; BGE 136 V 65 E. 3.1; Urteil des EVG vom 22. Juni 1995, E.2b; Urteil des EVG B 63/99 vom 26. Oktober 2001, E. 4a.

³⁷⁰ HÜRZELER, in: BVG und FZG, Art. 23 BVG Rz. 2; HÜRZELER/BRÜHWILER, Vorsorge, Rz. 146; STAUFFER, Anrechnungsprinzip und Schattenrechnung, S. 118; VETTER-SCHREIBER, Kommentar, Art. 23 BVG Rz. 1; BGE 136 V 65 E. 3.1; Urteil des EVG B 13/01 vom 5. Februar 2003, E. 2.1.

³⁷¹ HÜRZELER, in: BVG und FZG, Art. 23 BVG Rz. 49; HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 512; MOSER, Verschlechterung, S. 509; KIESER, Urteil, S. 939; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Rz. 1543; VETTER-SCHREIBER, Kommentar, Art. 23 BVG Rz. 4; BGE 136 V 65 E. 3.2; Urteil des EVG vom 12. Juli 1995, E. 4a; Urteil des EVG B 13/01 vom 5. Februar 2003, E. 2.1.

³⁷² HÜRZELER, in: BVG und FZG, Art. 23 BVG Rz. 49; HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 512; VETTER-SCHREIBER, Kommentar, Art. 23 BVG Rz. 4; BGE 120 V 122 E. 2b; BGE 136 V 65 E. 3.2.

³⁷³ HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 756.

³⁷⁴ So z.B. in: KIESER, Koordination, S. 100; BGE 118 V 35 E. 5; BGE 120 V 112 E. 2b; Urteil des EVG vom 22. Juni 1995, E.2b; Urteil des EVG vom 12. Juli 1995, E. 4.

abgewichen werden, doch müssen beide gleichwohl getrennt betrachtet werden.³⁷⁵ Immerhin wurde in BGE 134 V 28 dieser Fehler im Grundsatz eingesehen und korrigiert.³⁷⁶ Somit bedeutet die Verwendung eines vom Gesetz abweichenden Invaliditätsbegriffs noch nicht, dass auch die Zurechnungskriterien vom BVG abweichend definiert werden sollen. Vielmehr bedarf eine abweichende Zurechnung richtigerweise eines eigenen expliziten Anknüpfungspunktes.³⁷⁷

Wird im weitergehenden Bereich der Anspruch von der Versicherteneigenschaft im Zeitpunkt des Invaliditätseintritts statt nur der Arbeitsunfähigkeit abhängig gemacht, so bedeutet dies nach h.M., dass eine Revision der Invalidenrente wegen Verschlechterung des Zustandes ausgeschlossen ist. Eine solche Revision wäre also höchstens dann möglich, wenn auch die Verschlechterung des Zustandes selbst noch in die Versicherungszeit oder Nachdeckungsfrist fallen würde.³⁷⁸ Zusätzlich hat das Bundesgericht festgehalten, dass ein vom Gesetz abweichender Invaliditätsbegriff, verbunden mit der Tatsache, dass der Anspruchsberechtigte die Invalidenrente nur erhalte, wenn er als Versicherter invalid sei, so auszulegen sei, dass die Invalidität und nicht die Arbeitsunfähigkeit für die Zurechnung massgebend sei.³⁷⁹ Das Bundesgericht entdeckte bei solchen Lösungen zwar richtigerweise eine Lücke im Versicherungsschutz, aber eben keine Lücke im Reglement, sodass es diese letztlich auch nicht beheben durfte.³⁸⁰ In der Lehre wird dagegen eingewendet, dass eine solche Regelung, wonach die Versicherteneigenschaft nicht im Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit, sondern der Invalidität bestehen muss, nicht nur für die Verschlechterung des Zustandes, sondern auch für den erstmaligen Eintritt der Invalidität gelten müsste. Damit würde letztendlich eigentlich in keinem oder jedenfalls fast keinem Fall mehr eine weitergehende Invalidenrente geschuldet, da die Versicherteneigenschaft nach Ablauf des Wartjahres fast immer schon weggefallen ist.³⁸¹

KIESER will dieses Problem mittels Auslegung lösen. Nach seiner Ansicht ist unter der reglementarischen Versicherteneigenschaft in der Regel die Frage des Anschlusses ganz allgemein zu verstehen. Bei einer Vorsorgeeinrichtung sind nämlich nicht nur die aktiven Versicherten, sondern auch die Leistungsbezüger in diesem Sinne angeschlossen. Weil also der Anschluss auch während der Rentenbezugsdauer besteht, muss nach dieser Ansicht bei einer Verschlechterung des Zustandes trotz Versicherungsklausel die Rente angepasst werden.³⁸² M.E. geht diese Auslegung im Grundsatz aber zu weit. Entsprechende Überlegungen sind m.E. allenfalls dort angebracht, wo auf die eine oder andere Art tatsächlich noch eine Weiterversicherung besteht, wie dies z.B. bei der nachfolgend noch zu behandelnden Prämienbefreiung der Fall sein

³⁷⁵ HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 755 f.

³⁷⁶ BGE 134 V 28 E. 3.4.1 f.; vgl. auch SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, §15 Rz. 53 und Fn. 87; VETTER-SCHREIBER, Kommentar, Art. 23 BVG Rz. 12.

³⁷⁷ HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 758; vgl. VETTER-SCHREIBER, Kommentar, Art. 23 BVG Rz. 2.

³⁷⁸ HÜRZELER, in: BVG und FZG, Art. 23 BVG Rz. 49; HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 752; RIEMER/RIEMER-KAFKA, Berufliche Vorsorge, §7 Rz. 38; vgl. VETTER-SCHREIBER, Kommentar, Art. 23 BVG Rz. 5; BGE 136 V 65 E. 3.5; Urteil des EVG vom 22. Juni 1995, E. 4b; Mitteilungen Nr. 118 Rz. 754.

³⁷⁹ BGE 136 V 65 E. 3.3 ff.; vgl. STAUFFER, Anrechnungsprinzip und Schattenrechnung, S. 119.

³⁸⁰ Vgl. BGE 136 V 65 E. 3.5; HÜRZELER, in: BVG und FZG, Art. 23 BVG Rz. 49; HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 752; Mitteilungen Nr. 118 Rz. 754.

³⁸¹ Vgl. HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 757; KIESER, Koordination, S. 100; KIESER, Urteil, S. 939; bezüglich der Versicherungslücken bei Abstellen auf den Invaliditätszeitpunkt im Allgemeinen: BGE 120 V 112 E. 2b.

³⁸² KIESER, Urteil, S. 940.

kann. Erschöpft sich aber der Anschluss in der blossen Berechtigung zum Rentenbezug, so kann richtig-
erweise nicht mehr von einer Versicherteneigenschaft im eigentlichen Sinn ausgegangen werden.

Besonders problematisch an solchen Klauseln ist, dass der Arbeitgeber es hierdurch in der Hand hat, zu-
gunsten seiner Vorsorgeeinrichtung die Ansprüche der Arbeitnehmer zu vereiteln, indem er ihnen noch
kurz vor der Invalidisierung kündigt.³⁸³ Wohl deswegen wird in der Lehre vertreten, dass eine solche Ver-
sicherungsklausel gegen Treu und Glauben verstosse und daher unzulässig sei.³⁸⁴ Diese Kritik trifft m.E.
immer dann zu, wenn konsequent in nahezu allen Invaliditätsfällen aus den genannten Gründen die wei-
tergehende Leistung verweigert wird. Gemäss HÜRZELER fällt aber auf, dass kaum je Vorsorgeeinrich-
tungen aufgrund der genannten Problematik den erstmaligen Anspruch bei Invaliditätseintritt verweigern,
sondern sie sich nur bei Verschlechterung des Zustandes auf diese Klauseln berufen. Ausserdem liesse
sich dieses Problem behelfsweise bei jenen Vorsorgeeinrichtungen umgehen, welche eine Prämienbefrei-
ung in Abhängigkeit von der Arbeitsunfähigkeit vorsehen. Besteht eine solche Prämienbefreiung, so kann
argumentiert werden, dass bezüglich des passiven Teils des Altersguthabens die Versicherteneigenschaft
weiterhin bestehen bleibt, da auch ein Prämienbefreiter noch versichert ist, und daher die Versichertenei-
genschaft bei Eintritt der Invalidität immer noch besteht. Bezüglich des aktiven Teils fällt aber die Versi-
cherteneigenschaft weg, da hier keine Prämienbefreiung erfolgt. Daher kann dann bei späterer Verschlech-
terung des Zustandes keine Leistungserhöhung mehr beansprucht werden.³⁸⁵

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass Versichertenklauseln m.E. dann gegen Treu und
Glauben verstossen und damit nichtig sind, wenn dadurch den Versicherten prinzipiell die Invalidenleis-
tung im weitergehenden Bereich verweigert wird. Ist die Klausel aber so zu verstehen, dass sie nur bei
Verschlechterungen des Zustandes die Erhöhung der weitergehenden Leistung verhindert, so ist sie grund-
sätzlich als zulässig anzusehen.

7.4.4. Anwendbarkeit und Umfang des Anrechnungsprinzips

Verzichtet nun eine umhüllende Vorsorgeeinrichtung auf die Revision der Invalidenrente aus ei-
nem der beiden oben ausgeführten Gründe, obwohl sich der Invaliditätsgrad dermassen erhöht hat, das
eine BVG-Minimalkasse ihre Rente erhöhen müsste, so stellt sich die Frage, ob das Anrechnungsprinzip
die Anrechnung des an den neuen Zustand angepassten gesetzlichen Anspruchs an die reglementarische
nicht an die neuen Verhältnisse angepasste Rente erlaubt.

a. Meinungen der Rechtsprechung

Zunächst sind wiederum die verschiedenen Ansichten in der Rechtsprechung zu untersuchen. Ge-
mäss der alten Rechtsprechung des EVG kann im rein weitergehenden Bereich auf eine Anpassung der

³⁸³ STAUFFER, Anrechnungsprinzip und Schattenrechnung, S. 121.

³⁸⁴ HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 757; vgl. KIESER, Koordination, S. 100.

³⁸⁵ HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 757 und insbesondere Fn. 1434.

Invalidenrente aufgrund der Verschlechterung des Zustandes verzichtet werden. Hingegen muss der obligatorische Anspruch aufgrund einer Verschlechterung aus gleichem Grund wie die ursprüngliche Arbeitsunfähigkeit auch bei umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen erhöht werden.³⁸⁶ Somit muss die umhüllende Gesamtrente letztlich um denjenigen Betrag erhöht werden, um den auch eine rein obligatorische Rente aufgrund der Verschlechterung erhöht werden müsste.³⁸⁷ Mit anderen Worten wollte das EVG das Anrechnungsprinzip hier also nicht anwenden.

Im Gegensatz zum EVG vertreten insbesondere MOSER und das Bundesgericht in der neueren Rechtsprechung die Ansicht, dass keinerlei Anpassung der Renten notwendig sei, solange die reglementarische nicht an den verschlechterten Zustand angepasste Rente mindestens gleichwertig ist, wie die an den verschlechterten Zustand angepasste gesetzliche Rente wäre. Mit anderen Worten soll im Rahmen des Günstigkeitsvergleichs ein reiner betragsmässiger Gesamtvergleich zwischen der Schattenrechnung nach BVG und dem reglementarischen Gesamtanspruch erfolgen.³⁸⁸ Das Bundesgericht begründete diese Ansicht damit, dass anders als beim Verhältnis von Invaliden- zu Kinderrenten³⁸⁹ hier eine einheitliche Leistungsart vorliege. Es handle sich demnach bei allen Rentenabstufungen, also z.B. bei einer 50% Teilrente und einer Vollrente, um rein betragsmässige Variationen derselben Leistungsart, wodurch die Anrechnung ohne weiteres möglich werde.³⁹⁰

b. Kritik an der neueren Rechtsprechung

Nach KIESER entspricht es einem sozialversicherungsrechtlichen Grundsatz, dass Dauerleistungen wie namentlich Invaliden- oder Hinterlassenenrenten an nachträgliche Entwicklungen anzupassen sind (vgl. Art. 17 ATSG). Es bleibe unklar, wieso das Bundesgericht gerade in der beruflichen Vorsorge diesen Grundsatz nicht anwenden wolle. Ebenso unverständlich sei es, weswegen eine Verschlimmerung des Zustandes zu keiner Erhöhung der Renten, eine Verbesserung des Zustandes hingegen ohne weiteres eine Reduktion der Leistung bewirke. Weiter kritisiert er, dass hier für den Betroffenen zwingend Versicherungslücken entstünden, da eine neue Vorsorgeeinrichtung die Verschlechterung aus derselben Ursache nicht übernehmen wird, die alte Vorsorgeeinrichtung aber aufgrund ihres Reglements ebenfalls auf eine Anpassung verzichten wird. Mit anderen Worten könne der Versicherte sich gar nicht gegen diese zusätzlichen Erwerbsaufälle versichern lassen.³⁹¹ M.E. ist diese Kritik insofern zutreffend, als dass sie sich auf den obligatorischen Teil der Vorsorge bezieht. Daher ist m.E. ein vollständiger Verzicht auf die Anpassung laufender Renten wegen des Anrechnungsprinzips, wie dies vom Bundesgericht im neueren Entscheid vertreten wurde, durchaus kritisch zu sehen. Im weitergehenden Bereich ist diese Kritik aber m.E.

³⁸⁶ Urteil des EVG vom 22. Juni 1995, E. 5a; Urteil des EVG vom 12. Juli 1995, E. 5; vgl. HÜRZELER, in: BVG und FZG, Art. 23 BVG Rz. 51; HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 760.

³⁸⁷ Vgl. HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 760; MOSER, Verschlechterung, S. 509

³⁸⁸ MOSER, Verschlechterung, S. 510; BGE 136 V 36 E. 3.7 f.; vgl. VETTER-SCHREIBER, Kommentar, Art. 23 BVG Rz. 5; Mitteilungen Nr. 118 Rz. 754; ablehnend HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 761.

³⁸⁹ Das Bundesgericht konnte zu diesem Zeitpunkt (März 2010) noch nicht wissen, dass es bereits gut ein halbes Jahr später auch Kinderrenten als Teil der Invalidenrente und damit nicht mehr als eigenständige Leistungsart ansehen würde.

³⁹⁰ BGE 136 V 65 E. 3.7 f.; ebenso bereits MOSER, Verschlechterung, S. 510; vgl. STAUFFER, Anrechnungsprinzip und Schattenrechnung, S. 120; ablehnend HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 761.

³⁹¹ KIESER, Urteil, S. 939.

nicht zielführend, da hier Privatrecht und nicht Sozialversicherungsrecht vorliegt. Somit muss hier eine gewisse Autonomie, wie bereits mehrfach aufgezeigt wurde, gleichwohl bestehen bleiben. Letztlich besteht nämlich im weitergehenden Bereich ja eigentlich gar keine Pflicht, überhaupt eine Versicherung vorzusehen. Zusätzlich wäre es den Versicherten jedenfalls theoretisch auch unbenommen, sich ausserhalb der beruflichen Vorsorge schon vor der Arbeitsunfähigkeit für genau solche Risiken versichern zu lassen. Dass dies bereits vor dem Vorsorgefall erfolgen müsste, kann diese privatrechtlichen Prinzipien m.E. nicht umstossen. Somit hat die herrschende Lehre m.E. völlig recht, wenn sie im weitergehenden Bereich eine Abweichung von der Zuständigkeitsordnung erlaubt.³⁹²

Allerdings ist m.E. KIESER zuzustimmen, wenn er festhält, dass entsprechende Regelungen zu zufälligen Ergebnissen führen können. Tritt die volle Invalidität sofort ein, so muss nämlich eine volle Rente bezahlt werden, tritt sie hingegen erst später ein, so bleibt es trotz des letztlich gleichen Zustandes bei der Teilrente. Noch unbilliger erscheint, dass bei vorübergehenden Verbesserungen die Rente zwar sinkt, danach aber nicht wieder ansteigt. Dies hat letztlich auch zur Folge, dass für die Betroffenen kein Ansporn mehr besteht, an versuchsweisen Eingliederungen teilzunehmen.³⁹³ Ebenfalls dürfte daher bereits der anfängliche Wille, an Eingliederungen teilzunehmen, fehlen, da die Rente dann nicht mehr steigt, wenn diese misslingen sollten und daher die Invalidität letztlich doch noch stufenweise erhöht werden müsste.³⁹⁴

Wie bereits erwähnt wurde, kann das Anrechnungsprinzip m.E. nur anwendbar sein, wenn eine Komponente einer Leistung an eine andere Komponente derselben Leistung angerechnet werden soll.³⁹⁵ In der Lehre wird hierzu angeführt, dass Kongruenzüberlegungen dazu führen, dass zwar obligatorische halbe an reglementarische halbe Renten, nicht aber die obligatorische ganze an die reglementarische halbe Rente angerechnet werden können.³⁹⁶ M.E. erscheint diese Ansicht durchaus stichhaltig. Zwar handelt es sich sowohl vor, wie auch nach der Verschlechterung um eine Invalidenrente, doch wird diese in beiden Fällen aufgrund unterschiedlicher Gesundheitszustände auch unterschiedlich berechnet. Anders ausgedrückt werden hier gewissermassen verschiedene Leistungsarten innerhalb der Leistungskategorie Invalidenrente miteinander verglichen.³⁹⁷ Für die Zulässigkeit eines solchen erweiterten Vergleichs enthält weder Art. 6 BVG noch Art. 49 BVG irgendwelche Anhaltspunkte. Wohl deswegen wurde auch in der Lehre richtigerweise festgehalten, dass ein rein betragsmässiger Gesamtvergleich zwischen der BVG-Leistung nach und der reglementarischen Leistung vor Verschlechterung ausgeschlossen ist.³⁹⁸ Somit kann das Anrechnungsprinzip also richtigerweise eine Anrechnung von ähnlichen, aber nicht kongruenten Leistungen nicht rechtfertigen.

³⁹² Hierzu Kapitel 7.4.3.b der vorliegenden Arbeit.

³⁹³ KIESER, Urteil, S. 939.

³⁹⁴ STAUFFER, Anrechnungsprinzip und Schattenrechnung, S. 121.

³⁹⁵ Hierzu Kapitel 6.3.4.b der vorliegenden Arbeit.

³⁹⁶ KIESER, Urteil, S. 939.

³⁹⁷ Ablehnend zur Unterscheidung verschiedener Leistungsarten bei Invalidenrenten: MOSER, Verschlechterung, S. 510.

³⁹⁸ HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 762.

c. Differenzierte Lösung nach HÜRZELER bei abweichender Rentenstaffelung

Nach dem Gesagten, können also z.B. volle gesetzliche Invalidenrenten aufgrund der fehlenden Kongruenz nicht an reglementarische Teilrenten angerechnet werden. Es stellt sich nun aber noch die Frage, ob die Anrechnung immer vollständig ausgeschlossen ist oder z.B. bei abweichenden Rentenstaffelung anders zu verfahren ist. Nach HÜRZELER ist grundsätzlich die ältere Auffassung des EVG, wonach der obligatorische Teil der Rente an die Verschlechterung des Zustandes angepasst werden muss und damit eine Anrechnung ausgeschlossen ist, zutreffend.³⁹⁹ Er hält aber weiter fest, dass immer dann, wenn die Vorsorgeeinrichtung eine feinere bzw. prozentgenaue Staffelung wählt, eine differenziertere Betrachtung notwendig sei, soweit der entsprechende Prozentsatz nicht zufälligerweise mit demjenigen nach BVG übereinstimme. Demnach müsste die reglementarische Rente im obligatorischen Bereich um denjenigen Betrag erhöht werden, um welchen die Rente nach BVG nach der Verschlechterung die auf den obligatorischen Lohn entfallenden reglementarischen Leistungen vor der Verschlechterung übersteigt. Wird also z.B. eine prozentgenaue Invalidenrente aufgrund eines Invaliditätsgrades von 52% gezahlt und steigt der Invaliditätsgrad auf 60%, sodass eine BVG-Rente von 75% geschuldet wäre, so muss nach der Ansicht von HÜRZELER die reglementarische Rente um 23% der gesetzlichen Vollrente, also der Differenz zwischen dem reglementarischen Prozentsatz vor und dem gesetzlichen Prozentsatz nach Verschlechterung, erhöht werden.⁴⁰⁰ Demgegenüber wäre nach der alten Ansicht des EVG wohl die Rente um volle 25% der obligatorischen Vollrente zu erhöhen, da hier nur die BVG-Rente vor- und nach der Verschlechterung zu vergleichen sind und somit die Differenz zwischen 50% und 75% geschuldet wäre.

Die Lösung von HÜRZELER erscheint aufgrund der obigen Kongruenzüberlegungen m.E. am sachgerechtesten. Richtigerweise sollte nämlich die gesetzliche Rente nur um die durch die umhüllende Leistung ungedeckt gebliebenen Leistungsteile der obligatorischen Leistung erhöht werden, da die restlichen Leistungsteile bereits durch die reglementarische Besserstellung abgedeckt wurden.⁴⁰¹ Daher muss dieser bereits abgedeckte Bereich konsequenterweise auch angerechnet werden können. Darüber hinaus findet aber aufgrund der fehlenden Kongruenz zwischen verschiedenen Rentenabstufungen richtigerweise keine Anrechnung statt.

7.4.5. Fazit

Grundsätzlich können umhüllende Vorsorgeeinrichtungen vom BVG abweichende Rentenstaffelungen vornehmen. Hier ist das Anrechnungsprinzip anwendbar, wobei aber wie immer ein Günstigkeitsvergleich mit dem BVG zu erfolgen hat. Wählt eine Vorsorgeeinrichtung eine andere Rentenstaffelung als nach BVG, so ist es ebenfalls aufgrund des Anrechnungsprinzips zulässig, die auf die obligatorischen Lohnbestandteile entfallenden reglementarischen Leistungsverbesserungen an die obligatorische Leistung nach einer Verschlechterung anzurechnen. Hingegen ist es aufgrund der fehlenden Kongruenz zwischen

³⁹⁹ HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 762.

⁴⁰⁰ Vgl. HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 763.

⁴⁰¹ Vgl. HÜRZELER, Invaliditätsproblematiken, Rz. 763.

z.B. einer 50%- und einer Vollrente grundsätzlich unzulässig, die obligatorische Rente nach der Verschlechterung an die reglementarische Rente vor Verschlechterung anzurechnen. Ein reiner Betragsvergleich kann hier nicht zielführend sein. Somit ist das Anrechnungsprinzip bei Verschlechterungen des Zustandes nur in sehr beschränktem Umfang anwendbar.

8. Ergebnis und Ausblick

Eingangs dieser Arbeit wurde die Frage aufgeworfen, was genau den Charakter der beruflichen Vorsorge ausmacht. Es wurde aufgezeigt, dass aufgrund der historischen Entstehung der beruflichen Vorsorge den Vorsorgeeinrichtungen ein sehr grosser Spielraum belassen wurde. Dies spiegelt sich heute in Art. 6 und Art. 49 BVG wieder. Zwar wird in diesen Artikeln das Anrechnungsprinzip nicht explizit vorgesehen, doch ergibt sich insbesondere aus Art. 6 BVG, soweit man dessen entstehungsgeschichtlichen Kontext in die Auslegung einbezieht, dass eine gewisse Anrechnung von obligatorischen Leistungen an die reglementarischen Leistungen zulässig sein muss. Insofern ist bezüglich dieser weitreichenden Autonomie durchaus von einem speziellen Charakter der beruflichen Vorsorge auszugehen.

Dass dies nicht bedeuten kann, dass einfach jede Leistung an jede andere Leistung angerechnet werden darf, solange der Gesamtbetrag nach BVG eingehalten ist, dürfte einleuchtend sein. So dürfte kaum vertreten werden, dass eine eigene Altersrente an die Ehegattenrente angerechnet werden dürfte. Gleiches muss trotz anderslautender Mindermeinung in der Lehre auch für Waisenrenten gelten, welche ebenfalls von den Ehegattenrenten unabhängig sind. Es wurde somit aufgezeigt, dass das Anrechnungsprinzip immer nur innerhalb einer Leistungsart gelten kann. Neben der Beschränkung auf die jeweilige Leistungsart müssen auch noch die weiteren Schranken des Anrechnungsprinzips beachtet werden. So müssen z.B. die in Art. 49 Abs. 2 BVG aufgezählten Bestimmungen auch in der weitergehenden Vorsorge eingehalten werden. Von besonderer Bedeutung sind ausserdem die erworbenen Rechte. Zudem müssen auch die Schranken gemäss den ersten Artikeln der BVV2, die zentralen Verfassungsgrundsätze und die vertragsrechtlichen Schranken namentlich im Umfeld der AGB-Problematik eingehalten werden. Allerdings waren bisher diese zuletzt genannten allgemeinen Schranken in der Lehre und Rechtsprechung zum Anrechnungsprinzip kaum von Bedeutung und wurden daher auch im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter vertieft.

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wurde die Anrechenbarkeit vergleichsweise häufig verneint. Da hier aber nur einige der problematischsten Fälle untersucht wurden, sollte dies gleichwohl nicht dahingehend verstanden werden, dass das Anrechnungsprinzip auch in den meisten übrigen Anwendungsfällen abzulehnen wäre. Vielmehr ist das Anrechnungsprinzip im Grossteil der klassischen Anwendungsfälle aufgrund des Charakters der beruflichen Vorsorge anwendbar. Von den hier behandelten Fällen gehören hierzu m.E. die Anrechnung innerhalb der Leistungskategorie der Kinderrenten, das Anrechnungsprinzip im Rahmen von temporären Invalidenrenten, das Anrechnungsprinzip bezüglich des kongruenten Teils der Invalidenrente bei Verschlechterung des Zustandes, sowie das Anrechnungsprinzip bei der Teuerungsanpassung, soweit diese reglementarisch vorgesehen wurde und im weitergehenden Bereich keine Anpassung geboten wäre.

Hingegen wurde trotz anderslautender Rechtsprechung die Anrechnung von Kinderrenten an die Hauptrente abgelehnt, da es sich hier um eine eigene Leistungsart handelt und auch die Akzessorietät aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlagen die Anrechenbarkeit nicht zu rechtfertigen vermag. Ähnlich ist die Situation beim Verzicht auf die Anpassung laufender Invalidenrenten aufgrund Verschlechterung des Zustandes. Zwar ist hier die Anrechnung nicht kategorisch ausgeschlossen, doch muss sie sich auf den kongruenten Bereich der beiden Renten beschränken. Daher ist es hier z.B. ausgeschlossen, eine gesetzliche Vollrente an eine reglementarische 50%-Rente voll anzurechnen.

Ausserdem darf das Anrechnungsprinzip nicht in Vollrechte bzw. erworbene Rechte, also wohlerworbene Rechte im Sinne der BVG-Lehre, eingreifen. Wie sich gezeigt hat, definieren die meisten umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen nur einen reglementarischen Gesamtanspruch. Gleichwohl beinhaltet dieser aber jeweils einen weitergehenden und einen obligatorischen Teilanspruch, welche je für sich genommen unabänderlich erworben sein können. Daher sind eine Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip mit Ausnahme von Unterdeckungen sowie ein Verzicht auf die Teuerungsanpassung aufgrund des Anrechnungsprinzips ohne explizite Reglementsbestimmung ausgeschlossen. Zusätzlich ist der Verzicht auf die Teuerungsanpassung immer dann ausgeschlossen, wenn die finanzielle Lage eine solche auch für den weitergehenden Bereich verlangen würde.

Gleichwohl erachtet das Bundesgericht das Anrechnungsprinzip angeblich aufgrund des Charakters der beruflichen Vorsorge in den genannten Fällen für anwendbar. Gleichzeitig hatte es früher, meist noch als EVG, ebenfalls in nahezu allen genannten Fällen das Anrechnungsprinzip abgelehnt. Dabei hatte es öfters sogar eine völlig gesplittete Betrachtung bis hin zur Übertragung der Grundsätze des Obligatoriums in den weitergehenden Bereich befürwortet. Dies kann aber m.E. ebenfalls nicht zutreffend sein, denn in den oben als zulässig bezeichneten Fällen, würde ein solches Splittingprinzip und erst recht eine Einschränkung der Autonomie nach Art. 49 BVG tatsächlich dem Charakter der beruflichen Vorsorge widersprechen. Wenn das Bundesgericht nun aber zusätzlich über eine solch klassische Interpretation des Anrechnungsprinzips hinausgeht, stellt sich die Frage, wie es seinen Sinneswandel rechtfertigen will. Als Begründung fügt es jeweils den Charakter der beruflichen Vorsorge an, was aber m.E. wie erwähnt nur in den hier befürworteten Fällen und nicht für die umfassende und sehr extensive Interpretation des Anrechnungsprinzips durch das Bundesgericht zutreffen kann. Die tatsächlichen Gründe führt es m.E. im Leitenstscheid zur Nullverzinsung letztlich gleich selbst an. Darin rechtfertigt es diese damit, "[...] dass sowohl der obligatorische Umwandlungssatz als auch der Mindestzins, welche beide[...] politisch und nicht rein sachlich hergeleitet sind [...], den effektiven Verhältnissen hinterherhinken. Die Lebenserwartung nimmt schneller zu und die Renditen verharrten längere Zeit auf einem relativ tiefen Niveau, was den Handlungsspielraum der Vorsorgeeinrichtung, die jederzeit Sicherheit dafür bieten muss, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann (Art. 65 Abs. 1 BVG), einengt. [...] Es muss dem paritätisch besetzten (Art. 51 BVG) Stiftungsrat deshalb möglich sein, auch unpopuläre Massnahmen ergreifen zu können, wenn es

die Situation erfordert[...]."⁴⁰² Damit bringt es m.E. letztlich relativ klar zum Ausdruck, dass es bei der neueren Rechtsprechung zum Anrechnungsprinzip jedenfalls nicht mehr nur darum geht, dem Charakter der beruflichen Vorsorge gerecht zu werden, sondern teilweise auch darum, die deutlich zu hohen und politisch extrem aufgeladenen⁴⁰³ gesetzlichen Parameter faktisch durch Umschichtungen zwischen Obligatorium und weitergehender Vorsorge auf ein finanzierbares Niveau zu senken.⁴⁰⁴ Auch wenn diese Argumentation m.E. rein wirtschaftlich betrachtet durchaus nachvollziehbar ist⁴⁰⁵ und aus der heutigen Situation mitunter sogar versicherungstechnisch geboten erscheinen könnte, muss beachtet werden, dass es letztlich nicht Sache eines Gerichtes sein kann, diese Parameter indirekt durch Umgehungslösungen auf ein versicherungstechnisch sinnvolles Mass zu senken, soweit die gesetzlichen Grundlagen dafür fehlen. Insofern ist die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichts m.E. zwar verständlich, aber rechtlich betrachtet gleichwohl als Fehlentwicklung zu beurteilen.

M.E. wäre es somit wünschenswert, dass im Rahmen der Altersvorsorge 2020 die Frage nach dem Charakter der beruflichen Vorsorge nochmals explizit aufgegriffen wird. Dabei sollte insbesondere gesetzlich klarer festgelegt werden, in welchen Fällen das Anrechnungsprinzip angewandt werden darf und in welchen nicht. Denn letztlich ist es weitgehend egal, wie hoch der Mindestzinssatz oder Umwandlungssatz definiert werden, solange diese durch die umhüllende Vorsorge letztlich wieder umgangen werden können.⁴⁰⁶ Gleichzeitig wäre aber auch zu fordern, dass die genannten versicherungstechnischen Parameter auf ein adäquates Niveau gesenkt werden⁴⁰⁷, sodass es wieder möglich wird, eine berufliche Vorsorge ohne grössere Umverteilungen und Überdehnungen des Anrechnungsprinzips zu betreiben.

Leider ist im Rahmen der Revision "Altersvorsorge 2020" keine Auseinandersetzung mit dem Charakter der beruflichen Vorsorge und damit letztlich dem Verhältnis zwischen Obligatorium und weitergehender Vorsorge angedacht. Immerhin ist eine Senkung des Umwandlungssatzes auf 6% beabsichtigt.⁴⁰⁸ Damit könnte letztlich der wirtschaftliche Druck, das Anrechnungsprinzip in seiner heutigen weiten Interpretation anzuwenden, möglicherweise etwas abnehmen.⁴⁰⁹ Ob dies letztlich dann auch das Bundesgericht dazu bewegen würde, auf das Überstrapazieren des Anrechnungsprinzips in Zukunft vermehrt zu verzichten und sich wieder stärker an der älteren Rechtsprechung und dem wirklichen Charakter der beruflichen Vorsorge zu orientieren, bleibt abzuwarten. Es wäre m.E. jedenfalls wünschenswert.

⁴⁰² BGE 140 V 169 E. 9.3.

⁴⁰³ Namentlich wurde 2010 eine Vorlage zur Anpassung des Umwandlungssatzes in der Volksabstimmung mit einem beachtlichen Mehr von über 72% abgelehnt (HÜRZELER, Zukunft, S. 100; BBl 2015 19).

⁴⁰⁴ Vgl. bezüglich des Zwecks des Anrechnungsprinzips bei Nullverzinsungen: GEHRING, Nullverzinsung, S. 321.

⁴⁰⁵ Ausführlich zu den versicherungstechnischen Problematiken: BBl 2015 19 ff.; HELBLING, BVG, S. 51 ff.

⁴⁰⁶ KIESER, Altersvorsorge, Ziff. 6 ff.; vgl. GEHRING, Nullverzinsung, S. 322; SCHNEITER, Vollversicherung, S. 46.

⁴⁰⁷ Vgl. HELBLING, BVG, S. 51; HÜRZELER, Zukunft, S. 103.

⁴⁰⁸ BBl 2015 69; Entwurf Reform 2020, Art. 14 Abs. 2 E-BVG; KIESER, Altersvorsorge, Ziff. 7.

⁴⁰⁹ Vgl. SCHNEITER, Vollversicherung, S. 46.

VI. Plagiatserklärung

„Ich bezeuge mit meiner Unterschrift, dass meine Angaben über die bei der Abfassung meiner Arbeit benützten Hilfsmittel sowie über die mir zuteil gewordene Hilfe in jeder Hinsicht der Wahrheit entsprechen und vollständig sind. Ich habe § 21 der MLawO gelesen und bin mir der Konsequenzen eines solchen Handelns bewusst.“

Ort, Datum

Unterschrift

Wallbach, 1. März 2016

F. Desord